



ermessung Brandenburg

Aufbau einer Geodateninfrastruktur	3
eGovernment – Chancen und Risiken aus Sicht der Landkreise	12
Geodatenmanagement – vom Konzept zur Realisierung	19
Der Standard ALKIS – Was bringt er?	25
Vermarktung von Geodaten durch Kooperationspartner	34
Die Realisierung der Spitzenaktualität durch den Topographischen Informationsdienst	42
Flurneuordnung und Landwirtschaft	54
Mitteilungen	67
Zusammenlegung von Grundbuch und Kataster++Brandenburg verabschiedet Masterplan++Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V.++ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz++Personelle Veränderungen im Oberen Gutachterausschuss++Karte der Nivellementsnetze++ Immobilien mobil und interoperabel++Urteil des EuGH zur Vererbbarkeit++ Fachbesuch aus Bosnien und Herzogowina++Immobilien jetzt übertragen++ Kleiner Geodätentag in Brandenburg an der Havel	
Buchbesprechungen	93
Click ins Web	95

Impressum

✓ **ermessung**
Brandenburg

Nr. 2/2004

9. Jahrgang

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9 -13
14467 Potsdam

Schriftleitung:
Heinrich Tilly

Redaktion:
Beate Ehlers (Bodenordnung,
Grundstücksbewertung)
Manfred Oswald (Liegenschaftskataster)
Bernd Sorge (Landesvermessung)

Lektorat:
Michaela Gora

Layout:
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Redaktionsschluss:
21.09.2004

Herstellung und Vertrieb:
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg
Postfach 16 74
15206 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 55 82 - 7 00
Fax: (03 35) 55 82 - 7 02
E-Mail: vertrieb@lvermaff.brandenburg.de

✓ *ermessung Brandenburg* erscheint zweimal jährlich und ist zum Abonnementspreis von € 2,50 (+ Porto und Verpackung) bei der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu beziehen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

ISSN 1430-7650

Liegt Berlin im Osten?

Damit das gleich klargestellt ist: Fachleute in den östlichen Bundesländern sind empört über eine unsensible Stellungnahme der Bundesregierung zu einer Gesetzesinitiative des Bundesrats zur Änderung der Grundbuchordnung. Ziel der Gesetzesinitiative ist, durch eine Öffnungsklausel den Ländern die Möglichkeit zu geben, die Organisation des Grundbuchwesens in eigener Zuständigkeit zu regeln und andere Stellen als die Amtsgerichte mit der Grundbuchführung zu betrauen. Damit könnte die Führung der beiden grundstücksbezogenen Register Grundbuch und Liegenschaftskataster in einer einheitlichen Behörde (Bodenmanagement-Behörde) zusammengelegt werden. Das Grundbuchverfahren sowie das materielle und formelle Grundbuchrecht sollen grundsätzlich nicht geändert werden.

Die Bundesregierung hat Zweifel an den mit einer Zusammenlegung von Grundbuch und Liegenschaftskataster erzielbaren Synergieeffekten und begründet diese u.a. damit, dass die Zusammenführung in der DDR gescheitert sei und der Qualitätsstandard deshalb nicht gehalten werden konnte.

Die Dinge sind komplexer und müssen auseinander gehalten werden: Der private Grundstücksverkehr in der DDR unterlag einer staatlichen Lenkung und Leitung. Das Eigentum als umfassendes, persönliches Recht am Grundstück hatte keine praktische Bedeutung, weshalb es auch nur ein geringes staatliches Interesse an einer ordnungsgemäßen Liegenschaftsdokumentation gab. Dieses geringe Interesse schlug sich in einer schlechten personellen und technischen Ausstattung der Liegenschaftsdienste nieder. Jedenfalls dürfte außer Frage stehen, dass es nicht an der organisatorischen Zusammenlegung der Kataster- und Grundbuchverwaltung gelegen hat, wenn es zu negativen Erscheinungen der damaligen Grundbuchführung gekommen ist.

Ich bin erleichtert, dass sich der Vorsitzende der AdV gegen abqualifizierende Bemerkungen der Bundesnotarkammer über Zweck und Bedeutung des Liegenschaftskatasters geäußert hat (Seite 67). Denn mit vernünftigen Reformüberlegungen sind derartige Gedanken nicht vereinbar.

Heinrich Tilly

Aufbau einer Geodateninfrastruktur

Das Land Brandenburg steht an einem Scheideweg. In den Jahren 2004/2005 werden die Weichen dafür gestellt, ob es bald eine funktionierende Geodateninfrastruktur gibt – oder ob wir weitermachen wie bisher. Was steckt hinter dem Begriff? Warum und wozu brauchen wir die Geodateninfrastruktur? Was ist schon geschafft? Was ist noch zu tun? Diese und ein paar weitere Fragen sollen im folgenden Beitrag beantwortet werden.

Was ist Geodateninfrastruktur (GDI)?

Bei der Klärung des Begriffs kann ich mich kurz fassen, weil in Heft 2/2002 von Vermessung Brandenburg die damaligen Vermessungsreferendare/-innen Lehmann et al. „Geodateninfrastruktur“ anschaulich erläutert haben. Die darin genannten wesentlichen Komponenten Geodatenserver, Metainformationssysteme und Geodatendienste entsprechen der in der Informationsbroschüre „Geoinformation und moderner Staat“ des IMAGI auf Seite 12 verwandten Definition, wonach die GDI aus der Geodatenbasis (Geobasisdaten, Geofachdaten und Metadaten), dem Geoinformationsnetzwerk, Diensten und Standards besteht. Eine noch weiter gehende Definition ist sowohl dem Positionspapier der AdV als auch dem SDI-cookbook der Global Spatial Data Infrastructure (GSDI) zu entnehmen. Danach geht es nicht nur um die Daten und Technologien, sondern auch um Organisationsstrukturen und rechtliche Rahmenbedingungen.

Warum brauchen wir eine Geodateninfrastruktur?

Auch hier beziehe ich mich gerne auf das eindrucksvolle Beispiel von Lehmann et al.,

in dem die fiktive Firma „Planefix“ Sendemast-Standorte für das neue UMTS-Netz sucht und verzweifelt nach allen möglichen Geodaten fahndet, um diese nur mit großen Schwierigkeiten zusammenzuführen und für ihren Auftrag zu nutzen. Andere – nicht nur fiktive – Beispiele belegen die heutige Situation, die durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- Geoinformationen sind bzw. wären äußerst hilfreiche Grundlagen für Planungs- und Entscheidungsprozesse für Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürger. Zahllose „best-practise-Projekte“ beweisen die große Anwendungsbreite von Geoinformationen.
- Für viele raumbezogene Vorhaben werden Geodaten projektspezifisch erfasst, ohne dass andere, die die gleichen oder ähnliche Informationen benötigen, je davon erfahren. Die Folgen sind Doppel- oder gar Vielfacherfassungen, also volkswirtschaftliche Verschwendung.
- Sind diese Daten doch bekannt, liegen sie oft in proprietären Formaten oder ungeeigneten Raumbezügen vor oder sind schlicht unzugänglich.
- Gebühren, Preise und Nutzungsbedingungen vor allem für Geobasisdaten werden häufig als unnötig hohe Hürden

für deren vielfältigeren Einsatz angesehen.

- Der Geoinformationsmarkt ist gemäß einer Analyse der Fa. MICUS als Marktsegment mit hohen Entwicklungspotentialen einzuschätzen. Nur 10 bis 30% des Potentials seien heute ausgeschöpft.

Ziele einer Geodateninfrastruktur

Die im vorigen Abschnitt dargelegte Defizitanalyse führt im Umkehrschluss zu den positiven Zielen der GDI:

- Vorhandene Geoinformationen sollen im weitest realisierbaren Sinne verfügbar sein.
- Einmal erfasste Geodaten sollen bekannt gemacht und über Suchmaschinen bzw. Metainformationssysteme einfach auffindbar sein.
- Die Geodaten sollen in von allen Nutzern lesbaren Formaten vorliegen. Dies könnten de-facto-Industriestandards wie DXF und shape sein, besser wären jedoch ISO-Normen oder Standards des Open GIS Consortiums (OGC). Zumindest für die Nutzung der Geobasisdaten wird künftig die Normenbasierte Austauschschnittstelle (NAS) eine wesentliche Rolle spielen.
- Um die Geodaten beliebig zueinander in Beziehung bringen, analysieren und verschneiden zu können, müssen sie eindeutig georeferenziert sein. Am besten eignet sich der direkte Raumbezug in Form von amtlichen Landeskoordinaten in einem mindestens landesweit, besser bundesweit, oder gar europaweit einheitlichen Referenzsystem. Brandenburg geht hier mit der bereits vollzogenen Einführung von ETRS89/UTM einen klaren Weg. Bei unterschiedlichen Raumbezügen müssen Transformationsmodule als Infrastrukturdienst vorgehalten werden.
- Neben der geometrischen Referenz würden gleiche Datenmodelle erhebliche Kompatibilitätsgewinne für verschiedenartige Geoinformationen bringen. Das Basisschema des AFIS-ALKIS-ATKIS-Modells ist hier ein Angebot an die Geofachdaten-Modellierer.
- Gebühren, Preise und Nutzungsbedingungen für Geobasisdaten sollten so gestaltet sein, dass sie kein Hindernis für ihre Verfügbarkeit darstellen. Das impliziert die Forderung nach Einfachheit und Einheitlichkeit. Für die ATKIS-Daten hat die AdV mit ihrer Entgelttrichtlinie einen ersten Schritt dahin getan. Allerdings muss man sich von dem illusorischen Ziel der kostenfreien Abgabe steuerfinanzierter Geodaten an Nutzer auch außerhalb der Verwaltung verabschieden, weil das Kostendeckungsprinzip und Wirtschaftlichkeitsgrundsätze der Landeshaushaltsordnung dem entgegenstehen.
- Auch zur Aktivierung des Geoinformationsmarkts ist eine funktionierende GDI Voraussetzung, d.h. Dienstleistern und Datenanbietern eine Marktchance zu eröffnen, stellt ein eigenständiges wirtschaftspolitisches Ziel im Rahmen des Aufbaus der GDI dar.

Was ist schon erreicht auf dem Weg zur GDI Brandenburg (Teil 1: bis 2001)?

Manche werden es nicht glauben, aber die ersten Schritte wurden schon vor 10 Jahren gegangen: Mit dem Kabinettsbeschluss „Digitale Karte“ und der Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) GIS im Land Brandenburg wurde schon 1994 erkannt, dass der Mehrfacherfassung gleicher Geodaten entgegengetreten und der Aufbau von Geoinformationssystemen in der Landesverwaltung besser koordiniert werden muss. So wurde einerseits im Ka-

binettbeschluss „Digitale Karte“ festgelegt, dass die damals nur analog vorliegenden Geobasisinformationssysteme Flurkarte und Topographische Karte ausschließlich bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltung digitalisiert werden und die Geofachinformationssysteme auf den im Rahmen der Digitalisierung entstehenden Basissystemen ALK und ATKIS aufbauen sollen, andererseits wurden von der IMAG GIS einige Beschlüsse gefasst, die die technische Verfügbarkeit der Geodaten verbessern sollten. Als wichtigsten will ich hier nur die Empfehlungen zur GIS-Software nennen: ALK-GIAP und ARC/INFO bzw. ArcView.

Weitere regelmäßige Abstimmungsgespräche gab es auch mit den Kommunen, deren Interessen von der TUIV-AG wahrgenommen wurden. Die TUIV-AG hat als GIS-Software für die kommunalen Anwendungen ArcView und PolyGIS empfohlen. Auch die bessere Verknüpfbarkeit der bei den Kommunen weit verbreiteten Software ARCHIKART mit insbesondere dem ALB der Kataster- und Vermessungsämter ist im weiteren Sinn schon dem Aufbau der GDI zuzurechnen.

Als letzte Initiative, die noch in die 90er Jahre zurückreicht, will ich die regelmäßigen „Nutzertreffen“ von einigen wichtigen GIS einsetzenden Landeseinrichtungen nennen. Leider wurden die Aktivitäten dieser Gruppe kaum mit denen der IMAG GIS abgestimmt. Einen entscheidenden Impuls gab sie aber im September 2001 mit der „Gemeinsamen Erklärung des Landesvermessungsamtes, des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Landesumweltamtes und des Geoforschungszentrums (GFZ) Potsdam“. Darin wird erstmalig offiziell der Aufbau einer Geodateninfrastruktur Brandenburg

(GIB) angeregt. In der Folge entwickelte diese Vision eine große Dynamik, sicherlich stark begünstigt durch die inzwischen in Nordrhein-Westfalen (GDI-NRW) und beim Bund (IMAGI) in Gang gekommenen Entwicklungen.

Was ist schon erreicht auf dem Weg zur GIB (Teil 2: ab 2002 bis heute)?

Die folgenden Fortschritte entwickelten sich parallel in unterschiedlichen, aber gegenseitig verzahnten Linien, die ich unter folgende Überschriften stellen will: GIB-AK, GIB-Geschäftsstelle, Kabinettsbeschluss GIB und GIB-Komitee, GEOkomm und Workshops, GIB-Studie.

GIB-Arbeitskreis (GIB-AK)

Nachdem die o.g. „Gemeinsame Erklärung“ von den Leitern der beteiligten Einrichtungen unterschrieben war, konnte sich die bisherige „Nutzergruppe“ förmlich als GIB-AK etablieren. Sie bestimmte Herrn Dr. Wächter vom GFZ zum Sprecher. Wegen der Verzahnung mit den anderen GIB-Entwicklungslinien erwies es sich bald als notwendig, auch einen Vertreter des Ministeriums des Innern (MI) und einen der Kommunen an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Hauptaufgabe des GIB-AK ist die inhaltlich-fachliche Koordinierung des Aufbaus der GIB. Für die konkrete fachliche Arbeit bedient er sich spezieller Arbeitsgruppen (Special Interest Groups –SIGs). Derzeit gibt es drei aktive SIGs: die SIG Metadaten, die SIG Webservices und die SIG Katastrophenschutzmanagement. Bemerkenswertes Ergebnis der SIG Metadaten ist z.B. das Brandenburger Profil zur ISO 19115, einer der fundamentalen internationalen Normen für Geodaten. Dieses Profil kommt inzwischen schon in einem länderü-

bergreifenden Geoportal der Geologischen Dienste zum Einsatz. Die Einrichtung der SIG Katastrophenmanagement wurde im Ergebnis eines Workshops als notwendig erkannt, der gemeinsam vom GFZ und MI am 22. Januar 2004 veranstaltet wurde.

GIB-Geschäftsstelle

Im Rahmen der Überführung des Landesvermessungsamts in einen Landesbetrieb, die „Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)“ ist die LGB vom MI beauftragt worden, für den Aufbau der Geodateninfrastruktur des Landes Brandenburg eine Geschäftsstelle einzurichten. Leiter ist Herr Dreesmann, die Veröffentlichungen sind unter www.gib-portal.de abrufbar.

GIB-Kabinettsbeschluss und -Komitee

Dass es mit einer fachlich-inhaltlichen Koordinierung zum Aufbau der GIB nicht getan sein kann, war den Autoren der „Gemeinsamen Erklärung“ klar, daher wandten sich die vier Landeseinrichtungen an die ihnen übergeordneten Ministerien mit der Bitte um rechtliche und vor allem politische Unterstützung. Auf Einladung des MI haben sich daraufhin die Vertreter der Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung (MLUR), für Wirtschaft (MW), des Innern (MI) und für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) bzw. im Auftrag des letzteren der Vertreter des GFZ zu einer Vorbereitungsgruppe für das GIB-Komitee zusammengefunden, um den besten Weg für eine solche Unterstützung auszuloten. Ergebnis waren der Entwurf einer Geschäftsordnung der GIB sowie der Auftrag an das MI, einen Kabinettsbeschluss zum Aufbau der GIB zu erwirken.

Die hierzu notwendige Kabinettsvorlage

hat leider einer sehr langen Abstimmungsphase insbesondere mit dem Finanzministerium bedurft, bevor sie endlich am 23. März 2004 beschlossen wurde. Sie beinhaltet folgende 4 Kernpunkte:

- Einrichtung eines ressortübergreifenden GIB-Komitees mit den Aufgaben Bedarfsfeststellung, Definition des Leistungsspektrums und Untersuchung der Wirtschaftlichkeit einer Geodateninfrastruktur Brandenburg.
- Auftrag zur Abfrage von Geodatenbeständen und Geoprojekten als Datenbasis für notwendige Entscheidungsprozesse.
- Erarbeitung einer Konzeption zum Aufbau der GIB und Vorschlag zu ihrer Umsetzung („Masterplan“).
- Bericht im Kabinett binnen eines Jahres mit dem Ziel der Beschlussfassung über die notwendigen Maßnahmen zum Aufbau der GIB einschließlich kostenrelevanter Komponenten.

Der Aufbau der GIB besteht also politisch betrachtet aus einem zweistufigen Verfahren:

Im 1. Schritt wird kostenneutral untersucht, welche Maßnahmen zum Aufbau erforderlich sind, was sie das Land kosten würden und durch welchen Nutzen diese Kosten kompensiert werden könnten. Im 2. Schritt gibt die Landesregierung grünes Licht, wenn der Nachweis der Wirtschaftlichkeit gelingt.

Das Komitee hat sich am 13. Mai 2004 konstituiert. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter für Strategische Planung und Innovation im MI (AL SP), Herr Keseberg.

GEOkomm und Workshopreihe zur Aktivierung des Geoinformationsmarkts

Der Aufbau einer Geodateninfrastruktur wird nicht gelingen, wenn sie nur aus

staatlicher und kommunaler Sicht betrieben wird. Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft haben ein gemeinsames Interesse daran, wenn auch in unterschiedlicher Rollenverteilung. Während die Wissenschaft noch in die GIB-Organisation, wie mit dem GFZ bereits geschehen, integriert werden kann, gelingt dies nicht bei wirtschaftlichen Unternehmen. Andererseits tragen GIS-Software-Industrie und GIS-Dienstleister schon heute wesentlich zur vielfältigen Anwendung von Geoinformationen bei, sei es bei Leitungsdokumentationen, im Geomarketing, bei Planungsprozessen, Flottenmanagement, Precise Farming oder der Risikokalkulation im Versicherungswesen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Vor allem die GIS-Dienstleister erleben am unmittelbarsten, welche Mängel noch in der vorhandenen Geodateninfrastruktur vorliegen, wo Daten fehlen oder schlecht verfügbar sind. Es liegt also nahe, sie in den Aufbau der GIB in geeigneter Weise einzubinden.

Brandenburg kommt die günstige Entwicklung entgegen, dass sich aus einer GIS-Initiative heraus, die ehemals von der Baukammer Berlin getragen wurde, der Verband der GeoInformationswirtschaft Berlin/Brandenburg e.V. (GEOkomm) entwickelt hat. Vorsitzender ist Herr Dr. Hecker. Nachdem GEOkomm in einer Auftaktveranstaltung

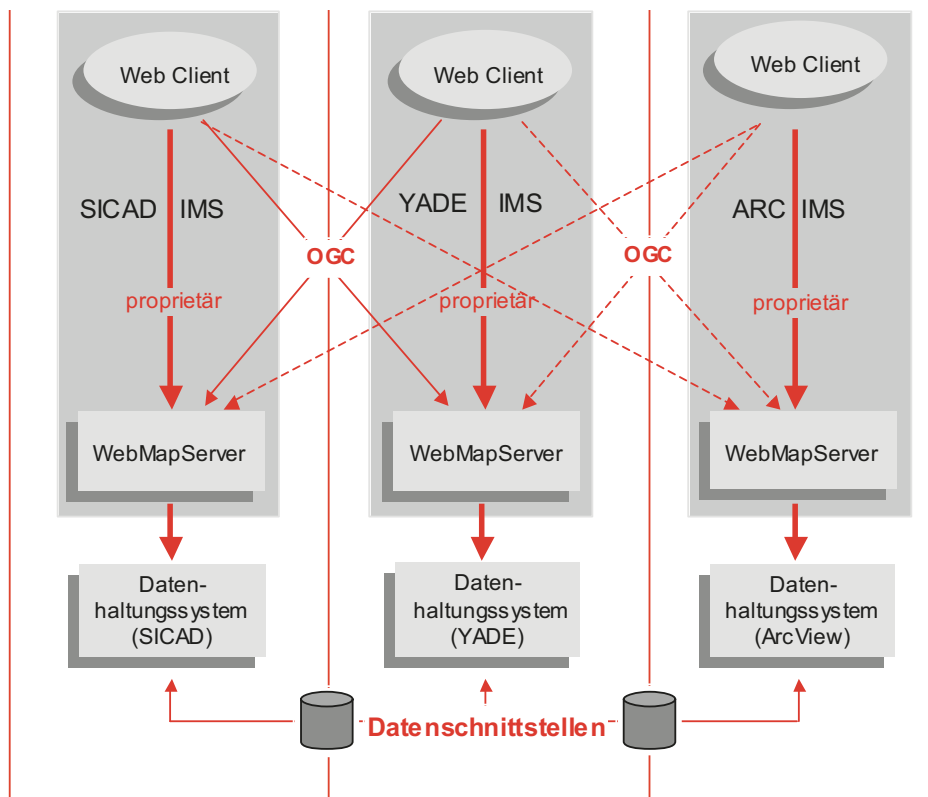


Abb. 1: Proprietäre Systemwelten mit „vertikaler“ Kommunikation

am 26. Februar 2003 in der IHK Potsdam gezeigt hat, welches Engagement und Potential in diesem Verband steckt, hat sich die GIB-Initiative an der GEOkomm-Initiative zur Aktivierung des Geoinformationsmarkts beteiligt. Die Workshops „Marktteilnehmer“, „eGovernment“, „Infrastrukturelle Rahmenbedingungen“ und das Innovationsforum „Wertschöpfung in der Geoinformationswirtschaft“ fanden regen Zulauf und boten interessante Vorträge, Diskussionen und Empfehlungsansätze. Der Workshop „eGovernment“ wurde im Übrigen im Wesentlichen vom MI organisiert und erhielt durch den Auftritt von Minister Schönbohm eine besondere Note.

Das Ergebnis der Workshopreihe soll noch in einem eigenen Papier dokumentiert werden, in dem auch das Ergebnis der GEOkomm-Onlinebefragung zur Analyse der Marktsituation dargestellt wird.

GIB-Studie

Bereits jetzt liegt die Studie von Lessing und Müller über mögliche Maßnahmen zur infrastrukturellen Entwicklung des öffentlichen Geoinformationswesens im Land Brandenburg und der Region vor. Sie konnte im Dezember 2003 vom MI in Auftrag gegeben werden, weil der öffentlich-rechtliche Teil von GIB als Teil der eGovernment-Initiative des Landes betrachtet werden kann und muss. Mit der Studie liegt gleichzeitig eine gute Grundlage für die noch zu erarbeitende GIB-Konzeption vor. Im Folgenden will ich deshalb zwei wesentliche Inhalte der Studie wiedergeben: Erstens das Architekturmodell für eine Geodateninfrastruktur, wobei in der Abb. 1 der gegenwärtige Zustand der proprietären Systemwelten mit „vertikaler“ Kommunikation dargestellt ist.

Lessing und Müller schreiben hierzu:

„Betrachtet man den Aufbau raumbezogener Informationssysteme und Anwendungslösungen unter dem Aspekt einer Geodaten-Infrastruktur, muss zunächst festgestellt werden, dass vielerorts weiterhin ohne Not der Ausbau von Insellösungen betrieben wird, die untereinander nicht kommunikationsfähig sind. Zurzeit werden noch vorwiegend vertikale Systemlösungen realisiert, die ihre Funktionalität nur in ihren eigenen (Client-)Lösungen zur Verfügung stellen. Diese (Client-)Anwendungen greifen in der Regel über ihre systemeigene proprietäre Funktionalität auf die eigenen Daten zu. Sie nutzen dafür keine standardisierten Schnittstellen (wie z.B. bei SICAD-IMS, ArcIMS etc.). Nur in wenigen Fällen werden die eigenen Daten und Daten anderer Systemlösungen über OGC-konforme Schnittstellen genutzt, die von diesen Systemen angeboten werden. Regelmäßig erfolgt aber auch eine solche Nutzung über die in der Anwendungsebene realisierte proprietäre Clientfunktionalität. Ausgeschlossen bleiben damit zum einen fachspezifische Zugriffe durch fremde Clientanwendungen auf diese Systeme. Zum anderen werden auch die Zugriffe auf fremde Datenhaltungssysteme verhindert, die nicht über einen OGC-konformen Server verfügen oder die Leistungen anbieten, die nicht im OGC-Standard definiert sind.“

Die „horizontale“ Kommunikation lässt sich nur mithilfe von aufwändigen Datenschnittstellen realisieren, bei denen oft wesentliche Informationen verloren gehen. Lessing und Müller: „Damit erweisen sich solche Systeme und Lösungen als ungeeignet, Infrastrukturleistungen zu erbringen.“

Abb. 2 zeigt dagegen das Architekturmodell einer Geodateninfrastruktur, wie es in der Studie vorgeschlagen wird.

Wie die einzelnen Dienste beispielhaft

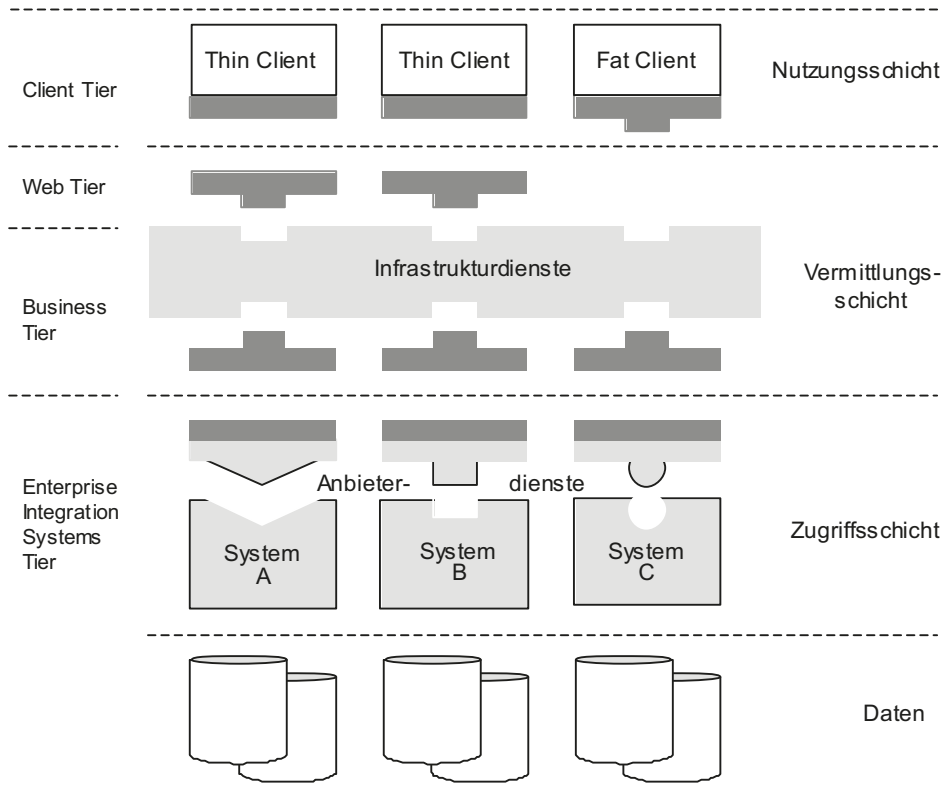


Abb. 2: Architekturmodell einer Geodateninfrastruktur

aussehen könnten, zeigt Abb. 3, das Schichten- und Komponentenmodell.

Lessing und Müller hierzu: „Die gesamte Funktionalität der Infrastrukturleistungen ist in Komponenten gekapselt, die einen streng modularen Aufbau besitzen und über normierte oder standardisierte Schnittstellen miteinander kommunizieren. Sie sind austauschbar ohne vorhandene Geschäftsprozesse und deren Anwendungslösungen zu beeinträchtigen.“

Zum anderen sind in der Studie auch Handlungsempfehlungen wiedergegeben. Darin finden sich einige bekannte, die z.B. auch bereits als Handlungsauftrag über den Kabinettsbeschluss GIB initiiert worden

sind: so einen Masterplan festzuschreiben, die Geobasis- und Geofachdaten (in der Studie als öffentliches Wissen bezeichnet) bereitzustellen, Metadaten zu erzeugen, Regeln und Standards zu definieren und aktiv zu kommunizieren. Interessant und weniger selbstverständlich sind einige weitere Handlungsempfehlungen, die auf eine Infrastruktur-Offensive hinauslaufen:

- Bereitstellung eines AAA-Service durch das Land. AAA steht hier nicht etwa für AFIS-ALKIS-ATKIS, sondern für „Access-Control, Authorization, Authentication“, also im Wesentlichen ein Zugriffsdienst als Infrastrukturleistung.
- Realisierung eines ersten Infrastruktur-

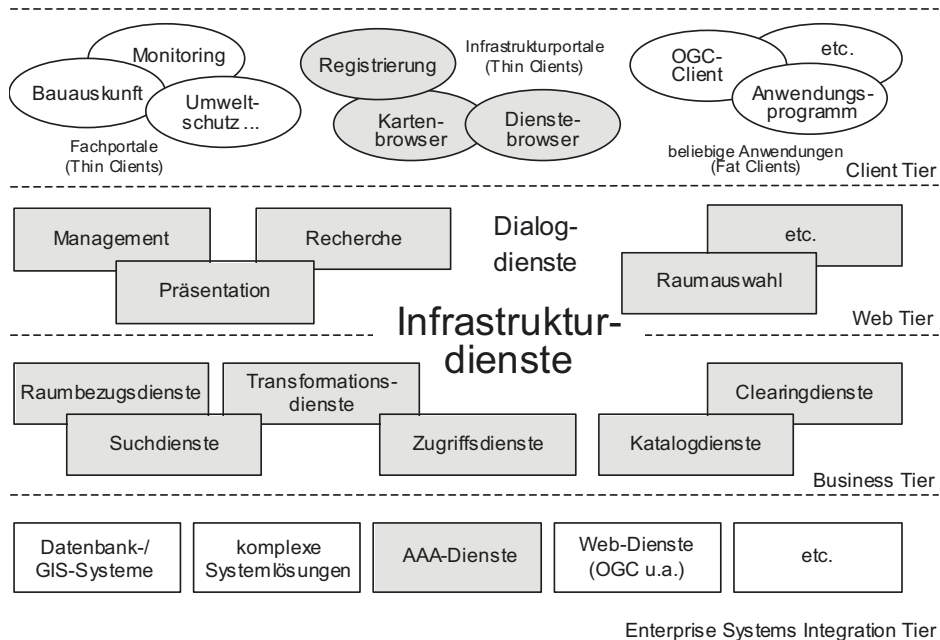


Abb. 3: Schichten- und Komponentenmodell

knotens auf Landesebene als Initialzündung für weitere solche Knoten.

- Initialisierung organisatorischer Leistungen wie der Administration der Dienste und Daten, der Konzeptionierung und Investitionsplanung, der Koordination der Maßnahmen und des operativen Controlling, der Beratung und Unterstützung und des Marketing durch eine Koordinierungs- und Beratungsstelle.
- Erarbeitung und Pflege eines „Cook-Books“ für den Aufbau der Geodateninfrastruktur.
- Initialisierung eines „Runden Tisches“ für ein Partnerschaftsmodell von Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft.

Was ist noch zu tun?

Welche der in der Studie gemachten Vorschläge in die Tat umgesetzt werden sollen und können, wird auf dem weiteren Weg zu

prüfen sein. Dieser Weg leitet sich überwiegend aus den Arbeitsaufträgen des Kabinettsbeschlusses vom 23. März 2004 ab:

1. Auswertung der Bestandsabfrage von Geodaten und Geoprojekten durch die GIB-Geschäftsstelle und den GIB-AK. Integriert sind dabei auch die im Rahmen der eGovernment-Masterplan-Abfrage vom MI Referat SP/1 erfassten Projekte.
 2. Feststellung des Bedarfs und des Leistungsspektrums durch das GIB-Komitee. Grundlagen hierfür sind das Ergebnis der Bestandsanalyse, die Ergebnisse der online-Befragung und der Workshopreihe der GEOkomm sowie die Vorschläge der GIB-Studie.
 3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Nutzen-Kosten-Analyse
 4. Masterplan und Kabinettvorlage bis 31. März 2005
- Das wird aber nicht alles sein können.

Die Umsetzung des Masterplans führt nur dann zum Erfolg, wenn sich alle mit Geoinformationen Befassten, egal ob in der Verwaltung, in der Wirtschaft oder in Forschung und Lehre tätig, in den Aufbau der Geodateninfrastruktur einbringen. In besonderem Maße trifft dies auf die Geodäten zu, die nicht nur vom Wortklang her mit Geodaten zu tun haben.

te/Downloads/Homepage_2Fdownload_2FInfogesellschaft_2FGeoinformationen.pdf,property=pdf.pdf

Strehmel, Ralf: „Alle reden vom GIS“, Vermessung Brandenburg, 2/2003, S. 63 ff.



Literatur

Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV): „Geodateninfrastruktur in Deutschland (GDI) – Positionspapier der AdV“, ZfV 2/2002, S. 90 ff.

Global Spatial Data Infrastructure (GSDI): „The SDI Cookbook“, <http://gsdi.org/pubs/cookbook/cookbook0515.pdf>

Interministerieller Ausschuss für Geoinformation (IMAGI): „Geoinformation und moderner Staat“, Herausgeber Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), Frankfurt am Main 2003

Lehmann, Alexandra; Mittag, Andreas; Thomalla, Silke: „GEODATENINFRASTRUKTUR – Versuch einer Begriffsbestimmung“, Vermessung Brandenburg, 2/2002, S. 25 ff.

Lessing, Dr.-Ing. Rolf; Müller, Dr.-Ing. Falke: „Studie über mögliche Maßnahmen zur infrastrukturellen Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Geoinformationswesen im Land Brandenburg und der Region“, Dezember 2003, <http://www.gib-portal.de>

MICUS: „Der Markt für Geoinformationen: Potenziale für Beschäftigung, Innovation und Wertschöpfung“, Januar 2003, <http://www.bmwi.de/Redaktion/Inhal->

eGovernment – Chancen und Risiken aus Sicht der Landkreise

Unter dem Stichwort „eGovernment“ verbirgt sich eine Vielzahl verschiedener Reformansätze in der öffentlichen Verwaltung, mit denen regelmäßig mehr beabsichtigt wird, als bestehende Verwaltungsverfahren nur elektronisch abzubilden. Gerade im Bereich des Geodatenwesens wird deutlich, dass zahlreiche tatsächliche, technische und rechtliche Herausforderungen zu bewältigen sind, um Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens elektronisch zu bewältigen. Privatdozent Dr. iur. habil. Utz Schliesky, Erster Beigeordneter und stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistags, skizziert im nachfolgenden Beitrag die Herausforderungen, denen sich kommunale Gebietskörperschaften ausgesetzt sehen.

(Die Schriftleitung)

Selbst Fachleute verlieren langsam den Überblick angesichts der verschiedenen Konzepte und insbesondere Pilotprojekte, die sich hinter dem Begriff „eGovernment“ versammeln. Die Weite der sog. Speyerer Definition, wonach man unter eGovernment die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien versteht^[1], erlaubt die Zusammenfassung völlig unterschiedlicher Verwaltungsleistungen unter diesem Dach. Von dem schlichten Schreiben einer eMail an Mitarbeiter der Kreisverwaltung über die touristische Internet-Präsentation bis zur anspruchsvollen Führung einer elektronischen Bauakte reichen die äußerst heterogenen Beispiele. Treffender lässt sich eGovern-

ment als strategisches Gesamtkonzept zur Modernisierung der Verwaltung unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien betrachten, das an das Konzept des „New Public Management“ anknüpft und unter Berücksichtigung der Fortschritte des IuK-Sektors weiterentwickelt^[2]. In rechtlicher Perspektive verbirgt sich hinter dem so definierten eGovernment ein breites Spektrum staatlicher bzw. kommunaler Verhaltensweisen von „bloßer“ Informationstätigkeit über Auskünfte (§ 25 Satz 2 VwVfG) bis hin zum Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG), die unterschiedlichen rechtlichen Maßstäben unterliegen.

Politischer Umsetzungsdruck

Diese Modernisierungsansätze lassen sich derzeit auf allen staatlichen Ebenen und

^[1] von Lucke/Reinermann, in: Reinermann/von Lucke (Hrsg.), Electronic Government in Deutschland, Speyerer Forschungsberichte 226, 2002, S. 1 ff.

^[2] Böhme-Neßler, NVwZ 2001, 374 f.; Groß, DÖV 2001, 159 (163).

auch auf Ebene der Europäischen Union beobachten. So verfolgt die EU-Kommission unter dem Titel „eEurope“ einen deutlich auf Verwaltungsmodernisierung angelegten Ansatz des eGovernment. Bereits begrifflich versteht die Kommission unter eGovernment den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und weist darauf hin, dass die aus den neuen technologischen Entwicklungen resultierenden Herausforderungen auch die nationalen Behörden zwingen, ihre bisherigen Entscheidungsprozesse zu überdenken. Neben politischen Aktionen, die sich insbesondere in zahlreichen Förderprogrammen manifestieren, ist gerade auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene der rechtliche Umsetzungsdruck bereits deutlich zu beobachten.

Auf nationaler Ebene ist zunächst die Initiative „Bund Online 2005“ hervorzuheben, mit der bis zum Ende des Jahres 2005 alle 449 als internetfähig erkannten Dienstleistungen der Bundesverwaltung online bereitgestellt werden sollen. Zum Stichtag 27. Juli 2004 war dies bei 271 Dienstleistungen bereits geschehen. Vom BAföG-Stundungsantrag über den Kauf von Bundesschatzbriefen bis zur Zoll-Auktion oder der Vergabepattform, auf der alle Ressorts der Bundesverwaltung ihre Beschaffungsvorgänge im Sinne eines virtuellen Marktplatzes vornehmen können, reicht das Anwendungsfeld. Die Bundesregierung verfolgt hier eindeutig einen funktionalreformerischen Ansatz, da neben der Realisierung von Kosten-senkungspotenzialen Bund Online 2005

vor allem als wesentlicher Bestandteil der Initiative zum Abbau von Bürokratie und Überregulierung verstanden wird^[3]. Dieser eGovernment-Reformansatz ist unter dem Namen „Deutschland Online“ auch auf Länder und Kommunen übertragen worden. Am 26. Juni 2003 haben die Regierungschefs von Bund und Ländern eine „Strategie für integriertes eGovernment“ beschlossen. Anknüpfend an Musterlösungen im Rahmen von Bund Online 2005 sowie an Pilotprojekte in Ländern und Kommunen wird versucht, eine ebeneübergreifende Nutzung von eGovernment-Anwendungen in Deutschland trotz des föderalen Verwaltungsaufbaus zu etablieren. Die für das Ziel eines „erfolgreichen gesamtstaatlichen eGovernments“ als erforderlich angesehene enge Koordinierung und Abstimmung der beteiligten Verwaltungsträger erfolgt in bereits bestehenden informellen Gremien wie etwa dem Arbeitskreis VI der Innenministerkonferenz, dem Kooperationsausschuss ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich oder in einer Staatssekretärsrunde, in der wiederum Länder, kommunale Spitzenverbände und der Bund vertreten sind und die mittlerweile ein nur noch mühsam steuerbares Geflecht von mehreren Facharbeitsgruppen gebildet haben. Verfolgt wird bei alledem ein strategisches Gesamtkonzept, bei dem eine Neudefinition der Organisation, der Struktur, der Abläufe und Prozesse von Verwaltung nach zum Teil wirtschaftswissenschaftlichen Modellvorstellungen^[4] beabsichtigt ist^[5]. Allein die Tatsache, dass eGovernment als „gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen“ angesehen wird^[6], lässt die Vereinbarkeit mit

^[3] Bundesregierung, Bund Online 2005 - Umsetzungsplan 2003, S. 80 ff.; ebenso Meyer, in: Knack (Hrsg.), VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 3 a Rn. 12.

^[4] von Lucke/Reinermann, in: Reinermann/von Lucke (Hrsg.), Electronic Government in Deutschland, Speyerer Forschungsberichte 226, 2002, S. 1 ff.

^[5] Deutlich Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Bund Online 2005 - Basiskomponenten und Kompetenzzentren, 2002, S. 25 ff.

^[6] Kleindiek, in: Reinermann/von Lucke (Fn.1), S. 118 (127 f.).

der grundgesetzlichen Kompetenzordnung fragwürdig erscheinen. Angesichts dieser Verflechtungsbestrebungen müssen die Entflechtungsbemühungen der Föderalismuskommission, etwa durch Streichung der Gemeinschaftsaufgaben gem. Art. 91 a f. GG aus dem Grundgesetz, allerdings erstaunlich hilflos erscheinen.

Auf Länderebene gibt es nun bereits in einigen Bundesländern sog. Masterpläne oder eGovernment-Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen. Vorbildlich ist insoweit der am 10. August 2004 von der Landesregierung des Landes Brandenburg beschlossene Masterplan eGovernment. Für den Bereich des Geodatenwesens ist insoweit auf die Leitprojekte hinzuweisen, die im Rahmen des Masterplans ebenfalls von der Landesregierung beschlossen worden sind. Vordringlich realisiert werden sollen z.B. das Bodenrichtwertinformationssystem, das elektronische Antrags- und Ablaufverfahren im Liegenschaftskataster, die GIS-Zentrale des Geschäftsbereichs und das Planungs- und Informationssystem (PLIS).

Rechtlicher Umsetzungsdruck

Zu diesen politischen Ansätzen gesellt sich mittlerweile ein erheblicher rechtlicher Umsetzungsdruck, wobei hier regelmäßig wieder einmal die gemeinschaftsrechtliche Ebene vernachlässigt wird. Auch die EU-Kommission verfolgt nämlich - wie bereits angesprochen - längst ein umfangreiches eGovernment-Gesamtkonzept (eEurope 2005), von dem ein wesentlicher Baustein hervorgehoben sein soll, der Entwurf einer Dienstleistungsrichtlinie^[7]. Am 13. Januar 2004 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag unterbreitet, mit

dem bis 2010 der Binnenmarkt auch im Bereich der Dienstleistungen vollends verwirklicht sein soll. Nach den Vorschlägen, mit denen vor allem „nationale bürokratische Vorschriften“ aus Sicht der Kommission beseitigt werden sollen, wird spätestens am 31. Dezember 2008 die Möglichkeit einer elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen zwingend vorgeschrieben sein. Brisant ist insoweit Art. 6 des Richtlinienvorschlags, der den Mitgliedstaaten aufgibt, dass spätestens ab dem 31.12.2008 sogenannte „einheitliche Ansprechpartner“ als Kontaktstellen zur Verfügung stehen, bei denen die Dienstleistungserbringer aus EU-Mitgliedsstaaten die Verwaltungsverfahren zentral abwickeln können. Es soll ausgeschlossen sein, dass der Antragsteller sich in unterschiedliche Instanzen, Einrichtungen und Behörden wenden muss; verlangt wird eine „Einheitlichkeit“ der Ansprechpartner für den Dienstleistungserbringer. Und Art. 8 bringt das eGovernment insoweit ausdrücklich ins Spiel: Nach Art. 8 Nr. 1 müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass spätestens am 31.12.2008 alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei betreffenden einheitlichen Ansprechpartnern oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.

Ein vergleichbarer rechtlicher Veränderungsdruck ist auf nationaler Ebene noch nicht auszumachen. Vielmehr dominiert hier die dargelegte „politische Koordinierung“, doch lässt sich mittlerweile ein Trend zur rechtlichen Abbildung elektronischer Verwaltungsabläufe bzw. zur Ermöglichung derselben beobachten. Anzuführen ist hier vor allem das 3. VwVfG-Änderungsgesetz^[8]

^[7] Dok. KOM (2004) 2 endg.

^[8] Dazu näher Schlatmann, DVBl. 2002, 1005 ff.; ders., LKV 2002, 489 ff.; Schliesky, NVwZ 2003, 1322 (1323 f.); Schmitz, in: Schmidt-Aßmann (u.a. Hrsg.), Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht 2003, S. 677 (682 ff.).

sowie die zum Teil bereits angepassten entsprechenden Ländergesetze, die rechtswirksames Handeln zwischen Verwaltung und Bürger mit Hilfe moderner Kommunikationstechnik möglich und rechtlich zulässig machen sollen. Vor allem untergesetzlich hält das eGovernment mit Hilfe von Rechtsverordnungen längst Einzug in die Verwaltungswirklichkeit, so etwa im Melde- und Rechtsverkehrswesen.

Risiken aus Sicht der Landkreise

Im Vergleich zu anderen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland erst spät Aktivitäten im Bereich des eGovernment entfaltet, müht sich aber nun mit erheblichen Anstrengungen um internationalen Anschluss. Dabei wird aber oftmals nicht hinreichend beachtet, dass die Hauptprotagonisten auf der kommunalen Ebene zu finden sind. Kreise, Städte und Gemeinden haben mit Abstand die meisten Bürgerkontakte, da sie nun einmal für den Vollzug der meisten Bundes- und Landesgesetze zuständig sind. Insoweit bietet es sich an, von Bürgern besonders häufig nachgefragte Verwaltungsverfahren zuallererst für eGovernment-Aktivitäten auszuwählen.

Hier beantragt der Bürger Pässe, Baugenehmigungen oder meldet sein Kfz um. Der Vollzug von Bundes- und Landesgesetzen ist in Deutschland vor allem Aufgabe der Behörden in den Kreisen, Städten und Gemeinden, sodass der Erfolg von eGovernment mit der Umsetzung auf der kommunalen Ebene steht und fällt. Die Bedürfnisse der Bürger werden insoweit bislang zu wenig beachtet; zwar ist die Anmeldung von Luftverkehrsfahrzeugen online möglich, doch wird dies nur einen Bruchteil der Bürger betreffen. Die An- und Ummeldung von Kfz ist hingegen noch längst nicht flächendeckend online möglich. Wenn in jüngeren

Studien gerade in Deutschland die fehlende Nutzung von eGovernment-Anwendungen durch die Bürger beklagt wird, so liegt ein wesentlicher Grund zweifelsohne darin, dass die oben genannten Initiativen nur zum Teil praktisch relevante Anwendungen ausgewählt haben.

Eine weitere große Gefahr für den Erfolg von eGovernment in Deutschland liegt in der fehlenden Verzahnung der verschiedenen Initiativen und damit auch der verschiedenen Verwaltungsebenen. Für den Ansatz eines integrierten eGovernment von Bund, Ländern und Kommunen müsste unbedingt eine Verzahnung der kommunalen Aktivitäten mit den Initiativen von Bund und Ländern erfolgen. Wie eine Umfrage des Deutschen Landkreistags bei den deutschen Landkreisen ergeben hat, ist jedoch zum überwiegenden Teil, nämlich in 67% aller Fälle, das kreiseigene Konzept nicht mit Landesinitiativen verzahnt. Zu einem nicht unerheblichen Teil (35%) sind die eGovernment-Aktivitäten sogar ausschließlich für kreiseigene Angelegenheiten konzipiert worden. Eine zentrale Voraussetzung für erfolgreiches eGovernment, die Herstellung eines „work flow“ ohne Behinderung durch vertikale Kompetenzgrenzen, ist in Deutschland also noch längst nicht gelungen. Auf der Kreisebene selbst haben immerhin 55% der Kreise bei der Erstellung ihrer eGovernment-Konzepte die kreisangehörigen Gemeinden einbezogen, sodass zumindest im regionalen Kontext erfolgversprechende Ansätze zu beobachten sind. Ähnlich bedenklich muss der Aufbau von Parallelstrukturen für bestimmte Anwendungsfelder stimmen. So ist gerade der - wirtschaftlich sehr interessante - Bereich der Geodaten ein Negativbeispiel für die fehlende Abstimmung auf der Bundesebene. Hier existiert im Rahmen von Deutschland Online eine

Facharbeitsgruppe „Geodaten“ im Rahmen der Kategorie „Dienstleistungsportfolio“, für die das Land Nordrhein-Westfalen die Federführung übernommen hat. Zugleich existieren in dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verantworteten Media@Komm-Transfer zwei Projekte in diesem Kontext, und zwar das vom Kreis Segeberg federführend verantwortete Projekt „Geo- und Informationssysteme“ sowie das von der Freien und Hansestadt Hamburg ebenfalls unter „Geodaten“ firmierende Projekt, mit dem eine Standardisierung der Bauleitplanung versucht wird. Neben diesen Pilotprojekten und ohne funktionierende Abstimmung mit dem Protagonisten befindet sich derzeit eine aus Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden besetzte Arbeitsgruppe GDI-DE in Gründung, die wiederum die verschiedenen Geodateninformationssysteme harmonisieren, einheitliche Bepreisungskonzepte festlegen und den Datenaustausch standardisieren will. Hier werden - oftmals aus Ressortegoismen - die Chancen auf Synergieeffekte vergeben. Erschwerend kommt hinzu, dass die Arbeiten in diesen verschiedenen Pilotprojekten regelmäßig ohne Blick auf das europäische Gemeinschaftsrecht stattfinden. So muss gerade im Bereich der Geodaten die Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors^[9] beachtet werden. Mit dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf den zum Teil bestehenden Informationsfreiheits- und Dokumentenzugangsrechten aufbauend einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung existierender Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mit-

gliedstaaten sind, zu schaffen. Mit dieser Richtlinie wird u.a. der Zwang zur Beteiligung an eGovernment-Anwendungen verstärkt und vieles, was etwa im Hinblick auf einheitliche Bepreisungskonzepte für Geodaten angedacht wird, gemeinschaftsrechtlich in Frage gestellt.

Speziell aus Sicht der Landkreise ist nicht ohne Brisanz, dass mit dem eGovernment ein Frontalangriff auf die bestehende Zuständigkeitsordnung gestartet wird. Beabsichtigt ist eine eminente Änderung des Zuständigkeitsverständnisses aufgrund der vernetzten Verwaltung und eine Zuständigkeitskonzentration für den Außenkontakt zum Bürger. Der bislang Verantwortliche sichernden Zuständigkeit droht so die Gefahr der Auflösung „vernetzter Beliebigkeit“, bei der das im Hintergrund Daten sammelnde, Daten verarbeitende und Entscheidung treffende Organ nicht mehr ohne Weiteres ersichtlich ist. Dieses Problem stellt sich konkret z.B. bei dem sog. Lebenslagenkonzept, das fraglos eine Bereicherung für jeden Bürger wäre, der alle im Falle eines Umzugs anfallenden Verwaltungsvorgänge in einem Vorgang von zu Hause aus erledigen könnte. Nur: Die verwaltungsorganisationsrechtliche Zuständigkeitsordnung erlaubt dies derzeit nicht, und bei allen Änderungen muss im Hinterkopf bleiben, dass diese Zuständigkeitsordnung Verantwortlichkeit von Staatsorganen sichert und damit rechtsstaatlichen und demokratischen Anforderungen genügen soll. Gleiches gilt für den von der EU-Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen einheitlichen Ansprechpartner, der entweder den zuständigen Behörden vorgeschaltet werden soll, wodurch ein Mehr an Bürokratie entstünde, oder zu einer erheblichen Zuständigkeits-

^[9] ABl. EG 2003 Nr. L 345/90.

konzentration führen müsste. Hier bedarf das eGovernment also der Ergänzung durch Funktionalreformen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Konzept demokratischer Legitimation hinzuweisen, wonach alle Staatsgewalt im Wege einer ununterbrochenen Legitimationskette auf das Staatsvolk zurückgeführt werden muss. Diese vom Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen herausgearbeitete Konzeption hat bislang keine hinreichende Beachtung im Rahmen von eGovernment-Konzepten gefunden. Daher verwundert es auch nicht, dass das Ehrenamt, eine zentrale Größe der politischen Steuerung auf der kommunalen Ebene und im Übrigen verfassungsrechtlich strikt gefordert, bei den eGovernment-Konzepten überhaupt keine Rolle spielt. Und auch in der aus technischen Gründen erforderlichen Standardisierung liegen Gefahren, die - im besten Fall - einen faktischen Zwang zu Verwaltungskooperationen, im schlechtesten Fall aber einen informellen Zwang zur Übernahme technischer Standards und Geräteanforderungen entstehen lassen^[10]. Derartige Erfordernisse zur Übernahme organisatorischer und technischer Vorgaben schränken die kommunale Organisationshoheit ein. Und schließlich sollte man sich darüber im Klaren sein, dass eGovernment-Anwendungen niemals zum kompletten Wegfall herkömmlicher Verwaltungsstrukturen und schriftlicher Verwaltungsverfahren führen werden, weil nicht alle Menschen zur elektronischen Verfahrensabwicklung in der Lage oder willens sind. Die deshalb erforderlichen Parallelstrukturen werden aber im Ergebnis höhere Verwaltungskosten bewirken, zu denen die erheblichen Anschubinvestitionen für die Realisierung von eGovernment hinzukommen.

Chancen und Perspektiven

Das eGovernment wird die ortsgebundene, physisch präsente und dadurch bürgernahe Verwaltung - gerade in Kreisen, Städten und Gemeinden - auch künftig nicht ersetzen. Es bietet aber als zusätzliches Instrument der Aufgabenerledigung die Chance, eine serviceorientierte Leistungsverwaltung zu optimieren und die Bemühungen um eine Aufgaben- und Organisationskritik zu verstärken. Weder die bloße elektronische Abbildung bestehender Verwaltungsabläufe noch die Anpassung der Verwaltungsabläufe an Organisations- und Entscheidungsprozesse, die nur in der Wirtschaft funktionsfähig sind, ist der richtige Weg. Die eigentliche Chance, die im eGovernment steckt, liegt vielmehr darin, dass die Einführung von eGovernment-Anwendungen mit Aufgabenkritik und Funktionalreformen einher geht, also Bestandteil einer effektiven Verwaltungsreform ist und dadurch zum Bürokratieabbau beiträgt. Gerade den Landkreisen bieten sich in diesem Bereich erhebliche Betätigungsfelder, die zugleich eine Chance für eine Neuorientierung der kommunalen Selbstverwaltung bietet. Die Kreisebene ist aufgrund personeller und sächlicher Ausstattung am besten in der Lage, eGovernment-Anwendungen für den kreisangehörigen Raum als „Kompetenzzentren“ vorzuhalten, zumal viele der in Rede stehenden internetfähigen Verwaltungsdienstleistungen ohnehin Kreisaufgaben sind. Auch hier kann der Bereich der Geodaten als Prototyp für ein Betätigungsfeld eines Kreises angeführt werden. Aber auch bei anderen Aufgabenfeldern kann die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Landkreise für die kreisangehörigen Gemeinden trotz leerer Kassen einen neuen

^[10] Zu derartigen Gefahren „Der Spiegel“ Nr. 27/2004, S. 42.

Sinn erfahren, indem der Kreis ein Kreisnetz betreibt und für die kreisangehörigen Gemeinden die Schnittstelle zu Landes-, Bundes- oder anderen Verwaltungsnetzen darstellt. Hierfür bedarf es zwangsläufig enger Verzahnung mit anderen staatlichen Gebietskörperschaften und auch privaten Einheiten, wodurch interessante Synergieeffekte erzielt werden können. Letztlich bieten eGovernment-Anwendungen, für die richtigen „Massengeschäfte“ der Verwaltung vorgesehen, auch die Chance, angesichts des demographischen Wandels in sich entvölkernden ländlichen Gebieten funktionsfähige Verwaltungsstrukturen aufrecht zu erhalten. Wenn in Deutschland entsprechend dem auf Subsidiarität beruhenden föderalen Staatsaufbau das eGovernment „von unten“ aufgebaut wird und anstatt zentraler Organisations- und Produktvorgaben die Harmonisierung technischer Standards und damit die Eröffnung eines Korridors technischer Standards für die Entwicklung von eGovernment-Lösungen gelingt, überwiegen nicht nur für die Landkreise, sondern für alle staatlichen Einheiten sowie vor allem für die Bürger und die an Wettbewerb interessierte Privatwirtschaft die Chancen des eGovernment.



Geodatenmanagement – vom Konzept zur Realisierung

Ein Praxisbericht

Mit Hilfe von Geodatenmanagement wird der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ein Geographisches Informationssystem (GIS) einführen. Um dieses Ziel zu erreichen, schloss der Landkreis mit seinen kreisangehörigen Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die Erstellung des Konzepts wurde durch eine bundesweite Ausschreibung an einen externen Dienstleister vergeben. Das Konzept liegt nun vor.

Warum ein Projekt zum Geodatenmanagement?

Geo-Informationen gewinnen, wie der Städtetag NRW zu Recht in seiner „Handlungsempfehlung von 9/2003“ feststellt, immer mehr an Bedeutung. Zum einen, weil sie ein ganz wesentlicher Baustein im eGovernment sind, zum anderen, weil das Verwaltungshandeln in vielen Bereichen auf raumbezogenen Daten basiert, die es besser als bisher zu nutzen gilt, um damit Mehrwerte zu schaffen. Verfolgt man die gegenwärtigen Entwicklungen zum Thema Geodatenmanagement, so fällt auf, dass häufig entsprechende Software gesucht/öffentlich ausgeschrieben wird. Es fehlt aber in der Regel ein tragfähiges Gesamtkonzept zum Geodatenmanagement, in das alle Stellen einer Verwaltung, aber auch andere Behörden, die Wirtschaft, die Bürger, einbezogen sind. Das Gesamtkonzept soll in erster Linie auf die Infrastruktur von Datenbeständen eingehen und nicht auf Möglichkeiten von Softwareprodukten.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat genau diese „Lücke“ im System erkannt und zunächst ein umfassendes Konzept durch/

mit einem externen Berater erstellen lassen. In diesem Konzept sind sowohl die eigene Kreisverwaltung, als auch die kreisangehörigen Kommunen, alle mit dem Thema befassten Behörden im Kreisgebiet, aber auch die Wirtschaft und Bürger als Kunden im Geodatenmanagement einbezogen worden.

Die Erarbeitung des Konzepts

Die Konzepterstellung wurde als Projekt organisiert. Die Abwicklung des Projekts erfolgte durch ein Projektmanagement in Anlehnung an die DIN 69901 mit

- einem internen Projektleiter (Leiter des Kataster- und Vermessungsamts),
- einer Projektgruppe, die Mitarbeiter der verschiedenen Ämter/Verwaltungen zusammenführten,
- einem Lenkungsausschuss, der als „Auftraggeber“ das Projekt initiierte, das Untersuchungsdesign beschloss sowie Zwischen- und Endberichte abnahm.

Zur Unterstützung dieses Projekts wurde nach einer bundesweiten Ausschreibung die FEDERAS AG als Berater gewonnen. Diese Fachfirma zeichnete sich insbesondere

dadurch aus, dass sie Erfahrungen aus dem Bereich „Analyse von Arbeitsprozessen in der Verwaltung“ und im „IT-Bereich“ mitbrachte. Sie stellte drei Mitarbeiter für das Projekt bereit.

Es sollte ein Konzept mit vier Aufgabenstellungen entwickelt werden.

1. Eine Bestands- und Bedarfsanalyse zur Einführung eines Geographischen Informationssystems war vorzunehmen,
2. eine Konzeptmodellierung war zu entwickeln,
3. dafür ein IT-Konzept zu erarbeiten und
4. schließlich eine Kostenanalyse/Kostenschätzung durchzuführen.

Der Auftrag begann Anfang Juli 2003 mit der Vorstellung des gemeinsamen Untersuchungskonzepts im Lenkungsausschuss des Auftraggebers. Die Berater erhielten dort gleichzeitig erstes Informationsmaterial in Form von Dokumenten zur Durchsicht und Analyse.

Zur Ermittlung der IST-Situation im Landkreis und in den vier Pilotanwerderrkommunen sowie zur Bedarfsanalyse verteilte die Projektgruppe einen mit dem Lenkungsausschuss abgestimmten elektronischen Erhebungsbogen/Fragebogen, den die Mitarbeiter/künftigen Anwender des zu entwickelnden Systems ausfüllten und zur Verfügung stellten.

In acht ganztägigen Workshops führte die Firma FEDERAS die künftigen Nutzer des Geographischen Informationssystems (GIS) in die Thematik ein (Schulung) und erarbeitete jeweils praktische Beispiele – zu Teilprojekten im GIS.

Nachdem die betroffenen Beschäftigten der Kreisverwaltung und der Pilotanwerderrkommunen Projektvorschläge zum Geodatenmanagement eingebracht hatten, wurden weitere im Kreisgebiet ansässige Unternehmer, Institutionen und Behörden

zu ihren Wünschen und Anforderungen an auch ein von ihnen zu nutzendes Geodatenmanagement befragt.

Die Berater der FEDERAS präsentierten erste Zwischenergebnisse ihrer Analyse in einer Lenkungsausschusssitzung im Oktober 2003, analysierten weitere Fakten, entwickelten das Konzept für die Einführung eines Geographischen Informationssystems und legten im Januar 2004 absprachegemäß das Konzept vor. Der Lenkungsausschuss nahm das Konzept an und geht nunmehr an die Umsetzung.

Das Konzept steht

Rund 70 Mitarbeiter des Landkreises und der vier Pilotanwerderrkommunen beschrieben 251 Anwendungen mit Raumbezug. FEDERAS subsumierte diese Anwendungen zu 145 GIS-Projekten. Sie umfassen 20 verschiedene Aufgabengruppen und betreffen fast alle Fachämter, so z.B. das Tiefbauamt, aber auch das Sozialamt und die Kämmerei. Damit wurde die Basis für alle weiteren Aufgabenstellungen zum Geodatenmanagement gelegt und unser Konzept aus den 145 Projekten modelliert.

Im Konzept ordnete FEDERAS den 145 GIS-Projekten Prioritätenstufen zu:

Priorität 1 notwendige Geobasisdaten als Grundlage für ein GIS

Priorität 2 notwendiges GIS-Projekt

Priorität 3 wünschenswertes GIS- Projekt mit hoher Priorität

Priorität 4 mögliches GIS-Projekt

Diese Unterteilung wurde vorgenommen, um dem Landkreis und den Kommunen Handlungsspielraum für die Umsetzung sowohl aus fachlicher als auch finanzieller Sicht zu geben.

Zu allen GIS-Projekten wurde ein Pflichtenheft erstellt. Hier wurden u.a. erfasst:

- Projektname,
- benötigte Geobasisdaten,
- Zugriffsberechtigungen,
- Herr der Daten,
- Mussfelder im Sachdatenaufbau.

Ohne IT-Konzept geht es nicht

Die IST-Situation der Hard- und Software recherchierte FEDERAS in der Kreisverwaltung und den 9 Kommunen des Landkreises, also über die beteiligten Pilotanwenderkommunen hinaus. Ergänzend zu diesen Recherchen erfolgten Workshops mit den zukünftigen Nutzern. Das Gesamtkonzept wurde in der Analysephase ergänzt durch Workshops zu ausgesuchten Arbeitsabläufen, die die Analysen verfestigten und sich auf Modellabläufe konzentrierten.

Das IT-Konzept beinhaltet drei Varianten, die im Wesentlichen durch die bidirektionalen Leitungsverbindungen und deren Kosten begründet werden.

Beim Kostenmodell I arbeiten die Kommunen online auf dem Datenbankserver des Geodatenmanagements direkt vom GIS-Arbeitsplatz der jeweiligen Kommune oder des Landkreises über Leitungen mit einer Kapazität von 100 Mbit/s.

Beim Kostenmodell II, Leitungsvariante 1, ist ein lokaler Server bei jeder Kommune notwendig, der als File-Server mit dem Datenbankserver über eine DSL-Verbindung mit 1,5 Mbit/s Leitungskapazität für den Download und mit max. 0,38 Mbit/s im Upload verbunden ist. Der lokale Server für die Kreisverwaltung entfällt, wenn der Datenbankserver in das 100 Mbit/s-Netz der Kreisverwaltung integriert ist. Dadurch empfiehlt sich als Standort für das Geodatenmanagement die Kreisverwaltung.

Jede Kommune benötigt also einen eigenen lokalen Server, der auch personell zu betreuen ist.

Das Kostenmodell II, Leitungsvariante 2, unterscheidet sich von der Variante 1 dadurch, dass Download und Upload zwischen dem lokalen Server und dem Datenbankserver in beiden Richtungen über 2 Mbit/s-Leitungen erfolgt.

Für die Datenbereitstellung im Internet befindet sich beim Geodatenmanagement der Internetmapserver, der über eine ≥ 100 Mbit/s-Leitung mit dem Datenbankserver verbunden ist.

Kostenanalyse, Kostenschätzung

FEDERAS hat bei ihren Modell- und Konzeptüberlegungen immer Investitions- und Folgekosten mitbedacht. Die Analyse zeigt, dass „großvolumige“ zugekaufte GIS-Lösungen weitgehend vermieden werden können. Es wurde Wert auf den Wunsch der Mitarbeiter gelegt, nicht überdimensionierte Standardprodukte zu benutzen, sondern einfache, intelligente Arbeitshilfen selbst zu entwickeln.

Die 145 Projekte wurden daher in einer Datei zur Entscheidungsfindung abgelegt, anhand derer die zukünftigen GIS-Betreiber entscheiden können, welche Projekte sie mit Fremdkosten oder mit eigenen Leistungen entwickeln möchten.

Die folgenden Kostenkalkulationen arbeiten nach dem Baukastenprinzip. Die denkbaren Alternativen für Hard- und Software und Personalkosten sind für die jeweiligen Leitungsmodelle der Kreisverwaltung und Kommunen entwickelt. Zusammen mit der bereits zitierten Datei zur Entscheidungsfindung sind die gesamten Investitionskosten bzw. Kosten für die einzelnen GIS-Projekte alternativ erkennbar.

Damit legen die Berater alle für die Entscheidung über das Geodatenmanagement benötigten Informationen vor.

Kosten des zentralen Geodatenmanagement beim Kreis Zusammenfassung				
Kostenart	Kosten in €	jährliche Kosten in €	Ersatzbe- schaffung	Entschei- dungs- spielraum
<u>Personalkosten</u> 4,5 - 5,5 Stellen	300 000	300 000		1 Stelle - Produkti- on für Ge- meinden
<u>Hardware</u> Server ggf. Sicherungsserver Internetmapserver Plotter, Scanner Materialkosten 12"21"-Bildschirme ggf.	25 000 15 000 15 000 vorhanden 14 400 54 400 69 400	40 000	25 000 15 000 15 000 10 000 14 400	3 - 5 Jahre für Reinvesti- tion
<u>Software</u> GIS-System RDBMS Datenmonitoring Betriebssystem LINUX Internetmapserver Funktionalität des Geodatenportals digitale Archive für Geo- daten (mit 10 Lizenzen)	25 000 40 000 22 000 1 000 15 000 10 000 25 000 138 000	Kosten aus Pflegever- trägen ca. 10% - 15% der An- schaffungs- kosten		wird in der GIS-Auf- bauphase zurückge- stellt, nicht zwingend notwendig
<u>Schulungsbedarf</u> Startphase einmalig	35 000	17 000		
Anteil der Gemeinden nach Umlageschlüssel				

Kosten des Geographischen Informationssystems für die jeweilige Kommune					
Kostenart	erstmalige Kosten in €		jährliche Kosten	Ersatzbeschaffung	Entscheidungsspielraum
	nur 1 Zentralserver 100 Mbit/s-Leitung von der Kommune zum Kreis	1 Zentralserver und 1 Server/ Kommune Datenleitung DSL 1500 zwischen den Kommunen und dem Kreis		nach einigen Jahren	
	Modell 1 (in €)	Modell 2 (in €)	Kosten in €	Kosten in €	
<u>Datenleitungen:</u>					
Nutzungskosten	bis zu 50 000	1 000	in Abhängigkeit des gewählten Modells		Jedes Modell ist praktikabel. Mit sinkenden Kosten verringert sich der Bearbeitungskomfort.
<u>Personalkosten:</u>	--	--	--	--	wie bisher
<u>Hardwarekosten:</u>					
Server für Sekundärnachweis Plotter	-- 6 000	5 000 6 000		5 000 6 000	3 - 5 Jahre für Ersatzbeschaffung Plotleistung ist mit Zeitverzögerung beim Geodatenmanagement möglich. Dann keine Kosten für Plottermaterial! Materialansatz beim Geodatenmanagement
Plottermaterial / Jahr	2 000	2 000	2 000		
21"-Bildschirme PC/ vorhanden	1 200	1 200		1 200	Start mit einem Bildschirm. 3 - 5 Jahre Ersatzbeschaffung Folgebildschirm bei Bedarf (bis max. 3 Bildschirme)
<u>Software:</u>					
Softwarekosten für den Server		2 500		2 500	3 - 5 Jahre für Ersatzbeschaffung, Start mit einer Lizenz. Folgelizenz bei Bedarf (bis max. 3 Lizenzen)
Lizenzkosten/ Produktionsarbeit	5 000	5 000		Kosten aus Pflegeverträgen ca.10% - 15% der Anschaffungskosten	
<u>Schulungskosten:</u>	--	--	--	--	erfolgt durch Geodatenmanagement

Organisationsgrundlagen eines Geodatenmanagements

Die Einführung eines Geodatenmanagements und sein ständiger Betrieb erfordern eine besondere Organisationsstruktur. Es wird vorgeschlagen, beim Kataster- und Vermessungsamt eine Projektgruppe zu installieren, die diese wichtige Aufgabe betreut.

Ein weiterer organisatorischer Zwangspunkt ist der Standort des Datenbankservers. Er sollte in der Kreisverwaltung stehen, da hier ein Großteil der Anwender über die 100Mbit/s-Leitungen direkt auf dem Datenbankserver arbeitet.

FEDERAS hat die Einrichtung von 5 bis 6 Stellen für diese wichtige neue Aufgabe empfohlen. Je nach Bedarf können diese Kommunen Produkte selbst erstellen oder sich des Geodatenmanagements als Dienstleister bedienen. In Stellenbeschreibungen sind die Aufgaben des Geodatenmanagements umfassend dargelegt.

Weiter wird empfohlen, die Stellen aus den vorhandenen und besetzten Stellen des Kreises zu rekrutieren, so dass keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden müssen. Eine umfangreiche Ersts Schulung und weitere Schulungen in den Folgejahren sind bei diesem Modell notwendig.

Fazit

Gemeinsam mit den Mitarbeitern der Kreisverwaltung und der Kommunen wurde ein Modell entwickelt, bei dem bereits getätigte Investitionen in Hard- und Software berücksichtigt wurden, die Mitarbeiter kurzfristig eigene Lösungen realisieren können und nur in geringem Umfang Standardsoftware bezogen und angepasst werden muss. Der Landkreis und die Kommunen müssen nur einen Bruchteil des Geldes aufwenden, der eingeplant war, als man erste Vorinforma-

tionen bei Soft- und Hardwarelieferanten eingeholt hatte, dem kein Konzept hinterlegt war.

Diese Situation ist leider häufig (wie verschiedene Ausschreibungen zeigen) vorzufinden, kann aber durch eine vorgeschaltete, von neutraler Stelle erarbeitete Konzeptentwicklung vermieden werden. So lassen sich Kosten in erheblicher Höhe sparen, und das Projekt kann in einem kurzen Zeitraum realisiert werden.



Der Standard ALKIS – Was bringt er?

Das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) ist keine Entwicklung einzelner Länder, sondern ein Gemeinschaftsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Die AdV wird immer dann aktiv, wenn der Bedarf an bundesweit einheitlichen Regelungen gesehen wird. Es werden keine Vorschriften erlassen, sondern lediglich Empfehlungen zur gemeinsamen Vorgehensweise. Die Bundesländer verpflichten sich letztlich durch Beschlüsse zur Umsetzung der Festlegungen der AdV und setzen diese in verbindliche Ländervorschriften um.

Der Standard ALKIS wird aber nicht nur länderübergreifend entwickelt, sondern auch fachübergreifend. Viele Inhalte, beispielsweise die Flächen der Landnutzung (Tatsächliche Nutzung), werden sowohl im Liegenschaftskataster als auch in der Topographie erfasst, gepflegt und dargestellt. Ziel der Neukonzeption ist daher auch, die Informationen künftig nur noch einmal zu erfassen und in den unterschiedlichen Maßstäben zu präsentieren. Eine semantische Harmonisierung der Inhalte, die bisher noch nicht realisiert war, ist hierfür zwingende Voraussetzung. Aufgrund dieses fachübergreifenden Ansatzes erfolgt die Pflege durch einen fachübergreifenden Revisionsausschuss unter der Leitung eines Koordinierungsgremiums in enger Abstimmung mit den fachlich zuständigen Arbeitskreisen der AdV.

Für wen wird ALKIS gemacht?

ALKIS wird mit erheblichen personellen und finanziellen Ressourcen entwickelt. Dies geschieht aber nicht, um die Nutzer der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens mit zusätzlichem Umstellungsaufwand zu ärgern. Ziel ist vielmehr eine zukunftsweisende und zukunftsgerechte Ausrichtung des Liegenschaftskatasters, um auf sich ändernde Anforderungen flexibel reagieren zu können. Beispielsweise wurde im Datenmodell bereits die dritte und auch vierte Dimension (Zeit, Historie) integriert, ohne bereits konkrete Vorgaben zur Erfas-

sung bzw. Umsetzung zu machen. Zudem stehen Optimierungen der Geschäftsprozesse innerhalb der Vermessungsverwaltung im Vordergrund. So könnten beispielsweise künftig einige im Liegenschaftskataster erfasste Daten (z.B. Tatsächliche Nutzung) nach entsprechender geometrischer Anpassung (Generalisierung) nach ATKIS übernommen werden, ohne sie zweimal erfassen zu müssen. Auch gemeinsame Ausgaben mit Dateninhalten aus ALKIS und ATKIS erlauben ein erheblich erweitertes und flexibles Produktspektrum. Durch die umfangreichen Konsistenzbedingungen im

ALKIS-Fachschemata können Fehler bei der Datenerfassung schon vor der Fortführung des Datenbestands vermeiden und die Daten konsistent gehalten werden.

Das Wissen über die Fachspezifikationen der bisherigen Verfahrenslösungen war nur einigen wenigen Experten vorbehalten. Aus diesem Grund wird ALKIS innerhalb der GeoInfoDok (Dokumentation der Modellierung der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens) umfassend und in einer formalen Weise dokumentiert, um sie einem breiten Nutzerkreis dauerhaft verfügbar zu machen.

ALKIS: Warum schon wieder was Neues?

Die ALK ist noch nicht einmal flächendeckend vorhanden und schon wird über ein Nachfolgesystem nachgedacht. Dies ist auf den ersten Blick unverständlich, aber dennoch notwendig. ALKIS integriert die

Daten des ALB und der ALK in einem Datenmodell. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Selbst einfache Anfragen, wie die Selektion aller benachbarter Eigentümer eines Flurstücks, müssen in wechselseitiger Benutzung von ALK und ALB umständlich ermittelt werden. Aus heutiger Sicht basieren ALK und ALB zudem auf veralteten Software- und Hardwarekomponenten. Die Pflege dafür läuft in einigen Bundesländern im Jahr 2005 aus. Weit gravierender ist jedoch die derzeitige bundesweite Uneinheitlichkeit der ALK und des ALB, wodurch ein länderübergreifender Datenaustausch erheblich erschwert wird. Die Neukonzeption umfasst zudem ein grundlegend neues, zwischen ALKIS und dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem ATKIS abgestimmtes Datenmodell. Durch die zusätzliche Integration der Punkte der Grundlagenvermessung (AFIS - Amtliches Festpunkt-Informationssystem) wird



Abb. 1: Bestandteile des integralen AAA-Anwendungsschemas

es ferner möglich, die in den meisten Bundesländern vorhandene Punktdaten vollständig in das neue Modell zu überführen und alle amtlichen Geobasisdaten einheitlich zu beschreiben. Das neue Datenmodell deckt also ALKIS, ATKIS und AFIS ab; daher spricht man auch von dem gemeinsamen AFIS-ALKIS-ATKIS-Fachschemata oder, noch kürzer, von dem AAA-Datenmodell (Abb. 1).

Um die volle Funktionalität eines Geoinformationssystems zu erreichen, ist ein gemeinsames, objektorientiertes Datenmodell erforderlich, das die reale fachliche Welt in der Computerwelt so realitätsnah wie möglich abbilden kann. Zentraler Begriff ist dabei das Objekt. Ein Objekt ist jede Erscheinung der fachlich betrachteten Wirklichkeit oder jedes „Ding der Realität“, das aus fachlicher Sicht der amtlichen Vermessung ein hinreichendes Eigenleben führt. Jedes Objekt wird dabei durch Eigenschaften näher beschrieben. Eigenschaften können selbstbezogen oder fremdbezogen sein. Selbstbezogene Eigenschaften nennt man Attribute, fremdbezogene Relationen. Relationen beschreiben die Beziehungen, die ein Objekt zu einem anderen Objekt hat. Das neue ALKIS-Datenmodell kennt Objekte mit Raumbezug (z.B. Flurstück) und Objekte ohne Raumbezug (z.B. Person). Ermittelt man durch sorgfältige Analyse sämtliche in der realen fachlichen Welt des Liegenschaftskatasters vorkommenden Objekte mit ihren Eigenschaften, so erhält man ein recht komplexes Datenmodell. Dieser Vorgang wird als Modellierung bezeichnet. Die in ALKIS zulässigen Objekte werden in einem Datenmodell und einem daraus abge-

leiteten Objektartenkatalog (OK) mit ihren Eigenschaften näher beschrieben. Auch für ATKIS wurden die bisherigen Objektarten in die Objektstruktur des neuen AAA-Datenmodells umgesetzt und gleichzeitig mit den Daten des Liegenschaftskatasters harmonisiert. Harmonisierung in diesem Zusammenhang bedeutet, dass immer dann, wenn fachlich identische Sachverhalte darzustellen sind, auch gleiche Objektarten modelliert werden. Dass es darüber hinaus auch spezielle Objektarten gibt, die nur im Liegenschaftskataster relevant (z.B. Eigentümer- und Buchungsdaten) oder genauso nur für ATKIS von Bedeutung sind (z.B. Straßenachsen), ist ganz natürlich. Entscheidend ist aber, dass gleiche Dinge auch gleich beschrieben werden. Das Ziel ist zunächst aber nicht, auch die Datenbestände zusammenzuführen. Hierfür ist die rechnergestützte Generalisierung „auf Knopfdruck“ einfach noch nicht ausgereift genug. Ziel ist vielmehr, Daten nur einmal und spitzgenau zu erfassen und damit alle gängigen Maßstabsbereiche zeitnah fortzuführen. Wer die verschiedenen Objektarten erfasst, ist in diesem Zusammenhang zweitrangig.

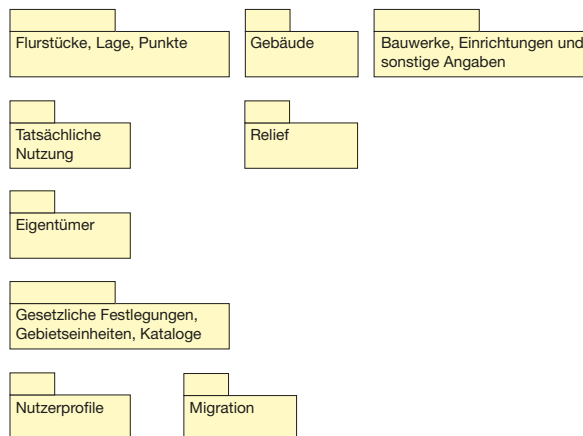


Abb. 2: Inhalt des AAA-Datenmodells – Objektbereiche

Das AAA-Datenmodell ist thematisch strukturiert und in der ersten Gliederungstiefe in Objektbereiche unterteilt (Abb. 2). Jedes dieser Pakete enthält wiederum Objektartengruppen, in denen die Fachobjektarten aufgeführt sind. Die „Tatsächliche Nutzung“ enthält die Objektartengruppen „Siedlung“, „Verkehr“, „Gewässer“ und „Vegetation“. Unter „Siedlung“ gibt es beispielsweise die Objektart „Wohnbaufläche“. Die gesamte Dokumentation der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens (kurz: GeoInfoDok) kann in der aktuellen Fassung unter www.adv-online.de/neues heruntergeladen werden. Derzeit liegen viele in ALKIS geforderte Objektarten gar nicht oder nur analog vor (z.B. Bodenschätzungskarte). Die aktuelle Erfassung und Pflege dieser raumbezogenen Objektarten stellt eine wesentliche Zukunftsaufgabe für das amtliche Vermessungswesen dar.

Das ALKIS-Fachschemata repräsentiert jedoch zunächst nur die Datenhaltungskomponente des amtlichen Liegenschaftskatasters ohne Funktionalitäten zur Erfassung der Daten. Diese Datenhaltungskomponente wiederum ist integraler Bestandteil von Geschäftsprozessen (Workflow) im amtlichen Liegenschaftskataster. Die Integration von ALKIS innerhalb eines Workflows ist Aufgabe der Länder und damit nicht Bestandteil der Modellierung von ALKIS.

Die Länder haben sich darauf geeinigt, die Konformität in eigener Verantwortung durch sogenannte Konformitätserklärungen sicher zu stellen. Unabhängige Zertifizierungen von ALKIS-Software und ALKIS-Daten werden daher nicht notwendig sein.

Was erwartet eigentlich der Nutzer von ALKIS?

Viele Fachanwender nutzen amtliche Geobasisdaten als Grundlage für den Aufbau

ihrer Fachinformationssysteme. Neben dem Prädikat „amtlich“ erwarten die Nutzer vor allem flächendeckend aktuelle und konsistente Daten. Hierzu sind Mechanismen zu entwickeln, die den einmal abgegebenen Komplettdatenbestand (Sekundärdatenbestand) laufend aktualisieren. Zudem muss der Nutzer seine Fachobjekte mit den amtlichen Geobasisdaten verknüpfen können. Eine Verknüpfung wie in der ALK rein über die Geometrie ist eine Hilfskonstruktion, die bei Änderungen der Geometrie der Geobasisdaten (z.B. durch Homogenisierung oder Transformationen) zum Verlust der Verknüpfung führen kann. Die Verknüpfung ist nur dann stabil, wenn sie nicht über die Geometrie, sondern über einen eindeutigen, für die Lebensdauer eines Objekts unveränderten Identifikator aufgebaut wird.

Der Nutzer erwartet also objektstrukturierte Basisdaten für den Aufbau seines Fachinformationssystems und Lösungen zur einfachen und effektiven Fortführung des Sekundärdatenbestands. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Vermessungsverwaltungen auch die Fachdaten der Anwender fortführen, sondern dass im Dialog Lösungskonzepte entwickelt werden, die es erlauben, die amtlichen Daten fortzuführen, ohne die Fachdatenanbindung zu zerstören. Die AdV sucht daher verstärkt auch das Gespräch mit Nutzern und den GIS-Herstellern. Repräsentative GIS-Hersteller wie auch Vertreter der Versorgungswirtschaft arbeiten auch in den Entscheidungsgremien der AdV aktiv mit, wodurch die Akzeptanz von ALKIS bei den Anwendern erheblich erhöht wird. Zudem wurde ein Leitfaden entwickelt und veröffentlicht, der die Anbindung von Fachinformationen an das AFIS-ALKIS-ATKIS-Fachschemata anhand von Fallbeispielen aufgezeigt hat.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, vor allem

für länderübergreifende Nutzer amtlicher Geobasisdaten, ist die Datenabgabe über eine Standardschnittstelle. Neben der Einheitlichkeit des Abgabeformats wird auch die Einheitlichkeit in der Verfügbarkeit der Daten gefordert. Auch der Bezug der Daten sollte zentral und in einem einheitlichen Preisgefüge möglich sein, was allerdings nur organisatorisch und nicht durch die Einführung eines neuen Datenmodells zu lösen ist. Durch das einheitliche Datenmodell und die daraus abgeleiteten Standardprodukte legt ALKIS jedoch den Grundstein dafür.

Künftig soll es zudem möglich werden, Daten nicht zusätzlich beim Datennutzer zu speichern, sondern nur bei Bedarf auf Daten zuzugreifen, um sich bestimmte Informationen zu holen. Beispielsweise wäre es theoretisch denkbar, die Anschriften von Eigentümern nicht mehr redundant in ALKIS zu führen, sondern bei Bedarf aus einer Adressdatenbank des Einwohnermeldeamtes zu holen. Dabei sind selbstverständlich die Vorgaben des Datenschutzes sowie technische und organisatorische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Ebenso könnten sich Nutzer von Geobasisdaten die gewünschten Informationen bei Bedarf „bestellen“. Die Geodatenserver der verschiedenen Vermessungsverwaltungen sind ein erster Schritt in diese Richtung. Vernetzt man nun diese Online-Dienste miteinander und ist ferner bekannt und automatisch recherchierbar, wer welche Daten und Informationen anbietet (sog. Catalogue Services), so nennt man dies auch eine Geodateninfrastruktur (GDI). Derzeit sind weltweit in fast allen Ländern nationale und regionale Geodateninfrastrukturen im Aufbau. Auch weltweit vernetzte GDI (Global Data Infrastructure) oder auf europäischer Ebene (INSPIRE – Infrastructure for Spatial Information in Europe) sind geplant bzw.

im Aufbau. Entscheidend für die Akzeptanz einer GDI ist, dass stets von der praktischen Anwendung ausgegangen wird.

Was bietet der neue AdV-Standard ALKIS?

Im Folgenden soll nicht das neue Datenmodell in seinen Einzelheiten dargestellt werden, sondern vielmehr einige wesentliche Neuerungen gegenüber den bisherigen Verfahrenslösungen ALK und ALB herausgestellt und dabei auf die oben skizzierten Anforderungen der Nutzer eingegangen werden.

Berücksichtigung internationaler Normen und Standards

Das Anwendungsschema ALKIS ist keine verbindliche Norm, sondern kann als De-facto-Standard der AdV verstanden werden. ALKIS definiert das fachliche Datenmodell, das zur digitalen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist. Die internationalen Normen regeln dabei, wie diese Festlegungen zu beschreiben sind. Der Standard ALKIS legt damit fest, was beschrieben wird, die Normen geben vor, wie dies zu geschehen hat. Ziel der internationalen Normungsbestrebungen ist vor allem die Vereinheitlichung und Austauschfähigkeit von Daten und Diensten. Auf internationaler Ebene beschäftigt sich ISO (International Standards Organization) mit der Normung von Geo-Informationen und deren Anwendungen. Neben ISO standardisiert das international organisierte Open GIS-Consortium (OGC) detaillierte Implementierungsvorgaben für Anwendungen im GIS-Bereich. OGC setzt sich aus den weltweit führenden GIS-Herstellern, Regierungsbehörden und Universitäten zusammen.

Im Standard ALKIS werden ISO-Nor-

men insbesondere für die Definition der Austauschchnittstelle, die Beschreibung der Geometrie- und Topologiestrukturen sowie für die Metadaten und Qualitätsbeschreibungen der Geodaten angewendet. Durch die Berücksichtigung dieser Standards werden ALKIS-Implementierungen erheblich vereinfacht, da man vorhandene standardisierte GIS-Basissoftware z.B. für allgemeine geographische Daten verwenden kann und nur noch die eigenen fachspezifischen Inhalte aufsetzen muss. Zudem gewährleistet dieses Vorgehen ein hohes Maß an Einheitlichkeit der Daten und der Schnittstellen, wodurch der Aufbau einer Geodateninfrastruktur erst möglich wird.

Datenbezug über die Normbasierte Austauschchnittstelle NAS

Die bisherige normierte Datenaustauschnittstelle der ALK (*Einheitliche Datenbank Schnittstelle - EDBS*) ist durch die heterogenen Länderinhalte alles andere als einheitlich. Der Datenaustausch mit länderübergreifenden Nutzern wird dadurch erheblich erschwert. Es ist entschiedener Wille der AdV, mit ALKIS nun endlich diese notwendige und von den Kunden zu Recht geforderte Einheitlichkeit zu erreichen.

Neben der Einheitlichkeit der Schnittstelle ist für den Nutzer auch die Definition der Schnittstelle selbst, also die Datenkodierung, von großer Bedeutung. Die Daten der Vermessungsverwaltungen sollten ohne aufwändige Konvertierungen von den Systemen der Anwender interpretiert werden können. Es darf daher kein „Exot“ als Schnittstelle entwickelt werden, sondern man muss auf Konzepte und Vorgaben der Normung und Industrie setzen, um eine universelle Lesbarkeit zu garantieren. Genau diesen Weg geht die AdV und legt bei der Definition der Schnittstelle die einschlä-

gigen Konzepte von ISO für den Datenaustausch (XML-Schnittstelle) zugrunde. Daher wurde auch die Bezeichnung „*Normbasierte Austauschchnittstelle - NAS*“ gewählt. Es zeigte sich jedoch, dass die ISO-Norm die Anforderungen an standardisierte Austausch schemata vor allem der Geometrie nicht ganz erfüllt. Daher ergänzte die AdV die ISO-Norm durch den GML 3.0 Standard von OGC und unterstützt die derzeit laufende Integration dieser OGC-Spezifikation in die ISO-Normenfamilie.

Die NAS wird direkt aus dem ALKIS-Fachschemata abgeleitet. Sie repräsentiert daher eine modellbasierte Schnittstelle für die Abgabe objektbasierter Geobasisdaten und realisiert dabei nur ein Ausgabeformat unter weiteren möglichen Ausgabeformaten (z.B. DXF, SHAPE). Mit ihr werden künftig Daten aus ALKIS, ATKIS und AFIS abgegeben.

Historie

Das gemeinsame AAA-Datenmodell enthält ein Versionskonzept, das jede Änderung eines Objekts in Form von Objektversionen speichert. Für einen beliebig definierten Abgabezeitraum steht damit ein historischer Datenbestand zur Verfügung, aus dem sowohl stichtagsbezogene als auch fortführungsfallbezogene Änderungsdaten direkt aus dem Datenbestand über einfache Selektionskriterien erzeugt werden können. Ebenso lassen sich dauerhaft gespeicherte historische Daten für verschiedene Recherchezwecke nutzen. Anwendungen im Bereich von Siedlungsentwicklungen, Flächenstatistiken und Umweltanalysen sind ebenso denkbar wie die Realisierung eines teilweise digitalen Katasteramts, das auf die Führung analoger historischer Unterlagen verzichten kann. Das Versionskonzept kann daher als Werkzeug betrachtet

werden, mit dem sowohl die Differenzdaten abgeleitet werden können als auch optional eine Vollhistorie geführt werden kann. Die ALKIS-Standardhistorie sieht allerdings nur eine flurstücksbezogene Führung von historischen Rumpfdaten vor. Die Länder entscheiden, welche Variante umgesetzt werden soll.

Bundesweit einheitlicher Grunddatenbestand

Gerade die länderübergreifenden Nutzer von Geobasisdaten (z.B. Energieversorgungsunternehmen) sind auf eine bundesweite semantische und strukturelle Übereinstimmung von Geobasisdaten angewiesen. Bundesweit sind Inhalt und Umfang der im Liegenschaftskataster geführten Daten jedoch derzeit sehr heterogen. Das liegt vor allem an der Spezifikation der ALK (Muster-OBK), die lediglich eine Empfehlung vorgibt, aber gleichzeitig eigene länderspezifische Erweiterungen zulässt. Um diese unbefriedigende Situation zu beseitigen, wird die AdV mit ALKIS daher auch einen bundesweit einheitlichen Grunddatenbestand festlegen. Der ALKIS-Objektartenkatalog umfasst einfach gesagt sämtliche im amtlichen Liegenschaftskataster aller Bundesländer vorkommenden Informationen. Dies führt zwangsläufig zu dem oft kritisierten erheblichen Umfang des ALKIS-OK. Nur auf diese Weise lassen sich aber einheitliche Daten gewährleisten. Wohl kaum ein Land wird aber tatsächlich alle vorhandenen Objektarten implementieren, sondern nur diejenigen, die in den jeweiligen Ländervorschriften verlangt werden. In kommunal organisierten Vermessungsverwaltungen gibt es andere Anforderungen an die zu erfassenden Objektarten als in staatlich organisierten Verwaltungen. Mit der länderspezifischen Auswahl der Ob-



Abb. 3: ALKIS-Grunddatenbestand

jektarten wird eine Untermenge des Maximalumfangs festgelegt (Abb. 3). Entscheidend dabei ist, dass diese Festlegung nur innerhalb des ALKIS-Objektartenkatalogs erlaubt ist und länderspezifische Erweiterungen außerhalb des Katalogs unzulässig sind. Dies muss dann in so genannten Fachschalen außerhalb von ALKIS modelliert und implementiert werden. Verpflichtend für jedes Land ist jedoch immer der ALKIS-Grunddatenbestand, der sozusagen das kleinste gemeinsame Vielfache der erfassten Objektarten in allen Ländern darstellt. Die Festlegung beinhaltet selbstverständlich auch eine Selbstbindung der Länder, den vereinbarten Grunddatenbestand zu führen und den Nutzern zugänglich zu machen.

Auch die Produktpalette der AdV im Bereich Liegenschaftskataster wird sich auf einen gemeinsamen Kern beschränken. Diese Produkte oder Standardausgaben werden inhaltlich und im Layout vereinheitlicht und tragen damit wesentlich zu einem geschlossenen Erscheinungsbild der Vermessungsverwaltungen der Länder bei. Hierfür wurde auch ein neuzeitlicher und umfassender Signaturenkatalog erstellt und veröffentlicht. Neben schwarz-weißen Ausgaben werden auch farbige Standardausgaben definiert. Die Abbildung 4 zeigt ein Beispiel für eine farbige Liegenschaftskarte.

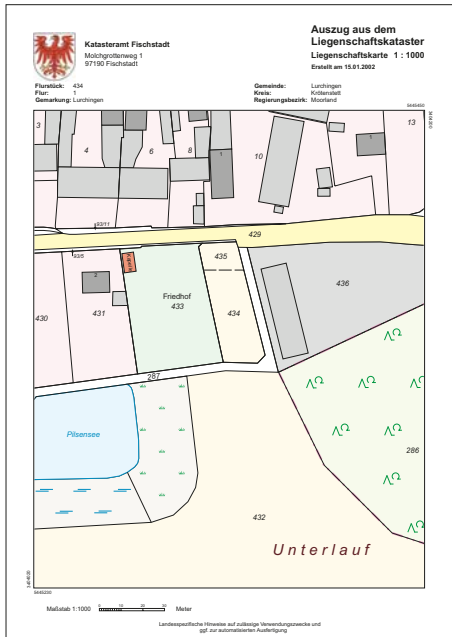


Abb. 4: ALKIS-Standardausgabe „Liegenschaftskarte“

Wie wird ALKIS realisiert?

Die besten Konzepte nutzen nichts, wenn sie niemand implementiert. Die Realisierung von ALKIS ist Aufgabe der einzelnen Bundesländer, wobei sich Länder mit ähnlichen Rahmenbedingungen zu Implementierungsgemeinschaften zusammenschließen können. Aus der Sicht der Nutzer ist die Verpflichtung der Länder, ALKIS zu einem verbindlichen Zeitpunkt einzuführen, von zentraler Bedeutung. Dabei müssen auch die wirtschaftlich weniger starken Bundesländer berücksichtigt werden. Nur wenn alle Länder ALKIS führen, können die Nutzer von der Vereinheitlichung der Daten und Schnittstellen pro-

fitieren. Die AdV hat daher im Juni 2000 beschlossen, ALKIS spätestens ab 2005 in ganz Deutschland zu implementieren.

Die AdV hat die Phase der fachlichen Modellierung beendet und befindet sich nun im Übergang zur Realisierung von ALKIS. Jedes Bundesland entscheidet selbst, wie es den AdV-Beschluss zur Implementierung von ALKIS ab 2005 umsetzt. Möglich wird dies durch die Festlegung des konzeptionellen Datenmodells sowie der Datenschnittstelle innerhalb des AAA-Fachmodells. Das interne Datenbankschema, also die GIS-Software, wird nicht vorgegeben. Dadurch sind die Länder freigestellt, wie und mit welcher Software bzw. Datenbank sie ALKIS implementieren wollen. Diese Vorgehensweise wird durch das so genannte 3-Schichtenmodell möglich (Siehe Abb. 5). Die Ansätze der Länder zur Einführung der Software sind daher vielfältig. Von dem Zusammenschluss einiger Länder bis zur Eigenentwicklung sind alle möglichen Ansätze zulässig.

Nach derzeitigen unverbindlichen Hochrechnungen ist mit einer bundesweit flächendeckenden Einführung von ALKIS nicht vor 2007 zu rechnen. Die meisten Länder haben die Realisierung bereits gestartet.

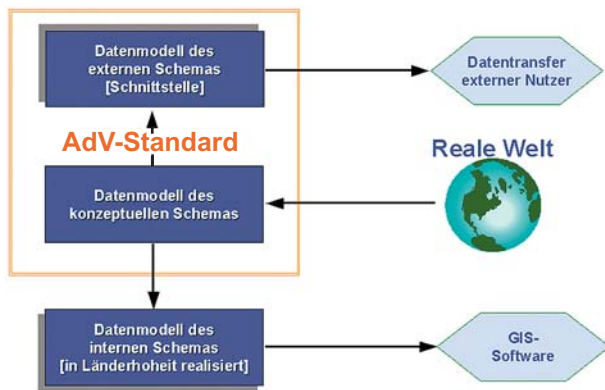


Abb. 5: 3-Schichtenmodell des Anwendungsschemas

Neben der eigentlichen Realisierung, also der Entwicklung der Software, müssen auch die Daten der bisherigen Verfahrenslösungen für den Einsatz in ALKIS vorbereitet und letztendlich in die ALKIS-Datenhaltungskomponente überführt werden. Dieser Vorgang wird als Migration bezeichnet. Schwierigkeiten bei der Migration machen vor allem inkonsistente Daten im ALB und in der ALK. So müssen beispielsweise die Schreibweisen der identischen Lagebezeichnungen in beiden Systemen untersucht und gegebenenfalls verbessert werden. Auch geometrische Fehler bei Flurstücksflächen (z.B. Überschneidungen), die von einer ISO-konformen Datenhaltung nicht verziehen werden, müssen gefunden und beseitigt werden. Die Hauptarbeit der Migration liegt daher bei der Datenverbesserung. Dies wird vorrangig von den Stellen zu leisten sein, die schon jetzt mit der Datenerfassung und Datenhaltung betraut sind, also die Bediensteten der Katasterämter. Die Einspielung erfolgt dann weitgehend automatisch mit geeigneten Migrationstools unter Beachtung der länderspezifischen Migrationskonzepte.

Was ist zu tun?

Durch die Integration von ALKIS, ATKIS und AFIS in einem Datenmodell präsentiert das amtliche Vermessungswesen alle Geobasisdaten in einer einheitlichen Struktur und klar definiertem Inhalt. Mit ALKIS führen die Vermessungsverwaltungen erstmals ein vollwertiges Geoinformationssystem im Liegenschaftskataster ein, das als effektive Grundlage für die Geschäftsprozesse und für zahlreiche Fachinformationssysteme dienen kann. Als vorrangiges Ziel muss die flächendeckende Verfügbarkeit der ALK vorangetrieben werden. Erst dann ist eine Integration von ALK und ALB und damit

die Einführung von ALKIS möglich. Die Entwicklung von Migrationsstrategien, um von dem Datenbestand der bisherigen Verfahrenslösungen auf das neue Datenmodell umzusteigen sowie die eigentliche Realisierung erfolgt in Länderhoheit. Angesichts überall knapper Personal- und Haushaltsressourcen liegt darin die eigentliche Herausforderung bei der Einführung von ALKIS.

Durch den verstärkten Dialog mit Nutzern und GIS-Herstellern wird es gelingen, die spezifischen Anforderungen der Datennutzer im Anwendungsschema ALKIS umzusetzen und die Implementierung in einem für alle Beteiligten wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten. Kein Modell der Welt wird aber Dinge regeln können wie einheitliche Preismodelle, garantiert aktuelle Daten oder bundesweiten Datenbezug über eine Vertriebsstelle. Diese Dinge organisatorisch und pragmatisch zu lösen, gehört mit zu den entscheidenden Zukunftsaufgaben des amtlichen Vermessungswesens. Durch die Einführung von ALKIS wird die AdV aber in jedem Fall einen wesentlichen Schritt zur Vereinheitlichung des Liegenschaftskatasters und aller Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Deutschland beitragen.



Vermarktung von Geodaten durch Kooperations-Partner

Die Banken- und Immobilienbranche befindet sich im Umbruch. Neue Bewertungsprogramme und Datenbeschaffungsprozesse (ausgelöst u.a. durch Internationalisierung und Basel II) sowie Internet-Plattformen und -dienstleistungen der Kreditwirtschaft benötigen online-Daten in bisher nicht bekanntem Ausmaß. Dazu gehören insbesondere auch die Daten der Gutachterausschüsse und der Kataster- und Vermessungsbehörden in Deutschland. Die deutschlandweite Verfügbarkeit und Flächendeckung sind neben der Vereinheitlichung und Standardisierung die wichtigsten Forderungen an Geodateninfrastrukturen (GDI). In Kooperation zwischen Verwaltung und Wirtschaft können diese Anforderungen schon heute in wesentlichen Teilen erfüllt werden. Jeder konzentriert sich dabei auf „seine“ Aufgaben. Die Nutzung der genannten Daten via Internet hat begonnen. Zuwächse wie in allen anderen Anwendungen des Internets sind auch hier mit der Zeit zu erwarten.

Das Land Brandenburg als Infrastruktur-Datenanbieter

Das Land Brandenburg legt großen Wert darauf, die amtlichen Daten speziell der Vermessungs- und Katasterverwaltung einschließlich der Gutachterausschüsse einer allseitigen und wirtschaftlichen Nutzung zu zuführen. Ein wichtiger Kooperationspartner ist dabei das Unternehmen on-geo, das eine Internet-Handelsplattform betreibt. Hierzu besteht eine vertraglich geregelte Kooperation des Landes Brandenburg mit on-geo zur Internet orientierten Vermarktung von Daten der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg und von relevanten Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB). Zu diesen Daten gehören die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse (in-

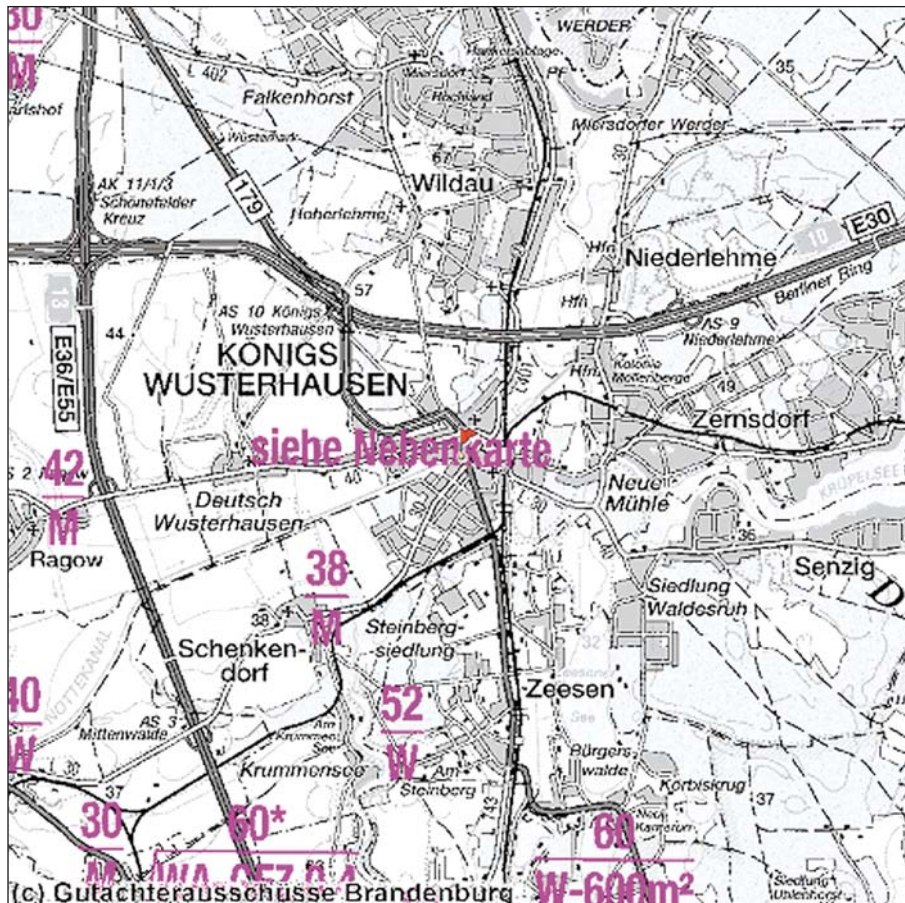
klusive des Oberen Gutachterausschusses), die Bodenrichtwerte als solche und auf den Bodenrichtwertkarten (mit der Besonderheit der Haupt- und Nebenkarten), die Topographischen Karten, Orthofotos sowie Kartenausschnitte auf der Grundlage der ALK (Beispiele siehe Abbildungen 1 bis 3).

Die Nutzung der Daten durch Dritte ist an Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, die amtlicherseits noch nicht überall erfüllt werden: Verfügbarkeit, Flächendeckung, Aktualität, Mindeststandards, Einheitlichkeit, Preis, Genauigkeit des Raumbezugs (i. d. R. „grundstücksscharf“).

on-geo als Datenbroker und Serviceprovider

on-geo betreibt eine Internet-Handelsplattform, über die amtliche und private Daten

Bodenrichtwertkarte (HK) amtlich 1:70 000 Brandenburg
15711 Königs Wusterhausen, Am Nottekanal 1



0 m 1000 m 2000 m 3000 m

Maßstab 1 : 70 000
(im Papierausdruck)

Ausdehnung: 11200 m x 11200 m
Keine Verschiebung zur Lage.

Amtliche Karte mit Bodenrichtwertzonen und Bodenrichtwerten Brandenburg (Hauptkarte)

Das Produkt enthält die amtlichen Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte auf der Grundlage der topografischen Karten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Das Produkt liegt flächendeckend für das gesamte Land Brandenburg vor und wird im Maßstab von 1:50 000 bis 1:100 000 angeboten. Die Legende zur Bodenrichtwertkarte entnehmen Sie bitte der Produktbeschreibung auf der Handelsplattform.

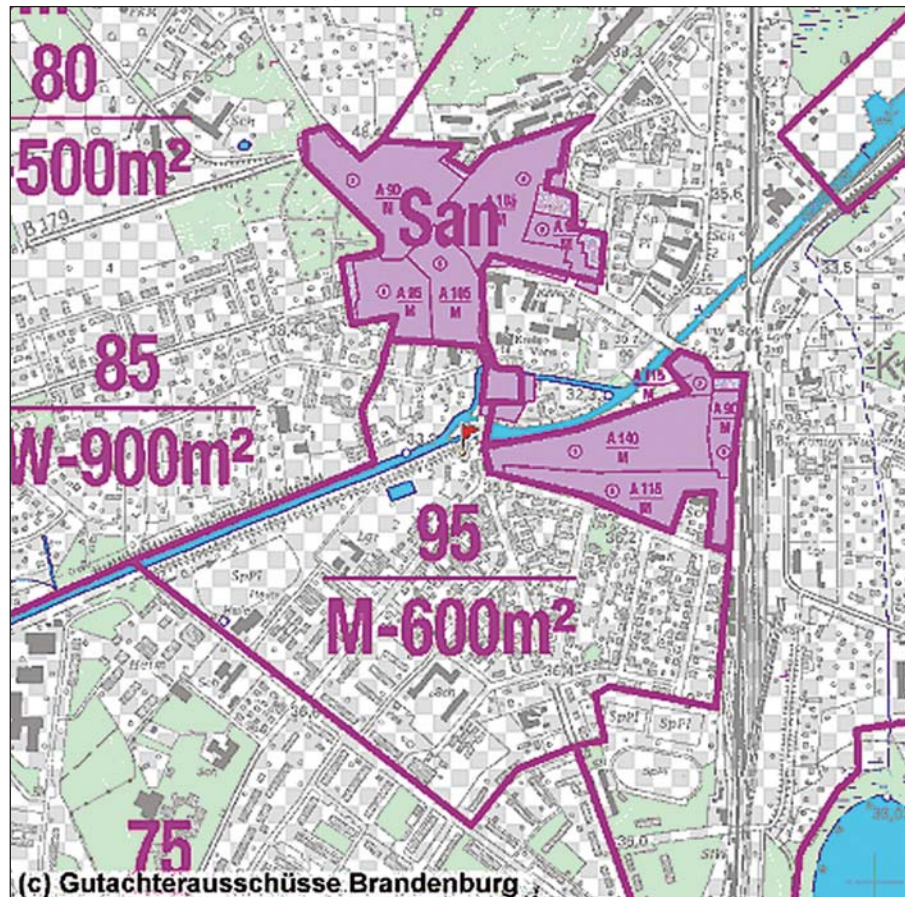
Datenquellen: Bodenrichtwertkarte Brandenburg (Hauptkarte), Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg Stand: Januar 2004

Abb. 1: Beispiel für einen Kartenausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte (Hauptkarte)

mit Raumbezug mittels eShop (www.on-geo.de) vermittelt werden. Ziel ist es, das heterogene Datenangebot in Deutschland

durch eine branchenorientierte Bündelung unter einer Internet-Adresse für weitere Nutzungen zu erschließen. Dieses Ange-

Bodenrichtwertkarte (NK) amtlich 1:10 000 Brandenburg
15711 Königs Wusterhausen, Am Nottekanal 1



0 m 100 m 200 m 300 m

Maßstab 1 : 10 000
(im Papierausdruck)

Ausdehnung: 1600 m x 1600 m
Keine Verschiebung zur Lage.

Amtliche Karte mit Bodenrichtwertzonen und Bodenrichtwerten Brandenburg (Nebenkarte)

Das Produkt enthält die amtlichen Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte auf der Grundlage der topografischen Karten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Das Produkt liegt für Siedlungsschwerpunkte für das gesamte Land Brandenburg vor und wird im Maßstab von 1:5 000 bis 1:20 000 angeboten. Die Legende zur Bodenrichtwertkarte entnehmen Sie bitte der Produktbeschreibung auf der Handelsplattform.

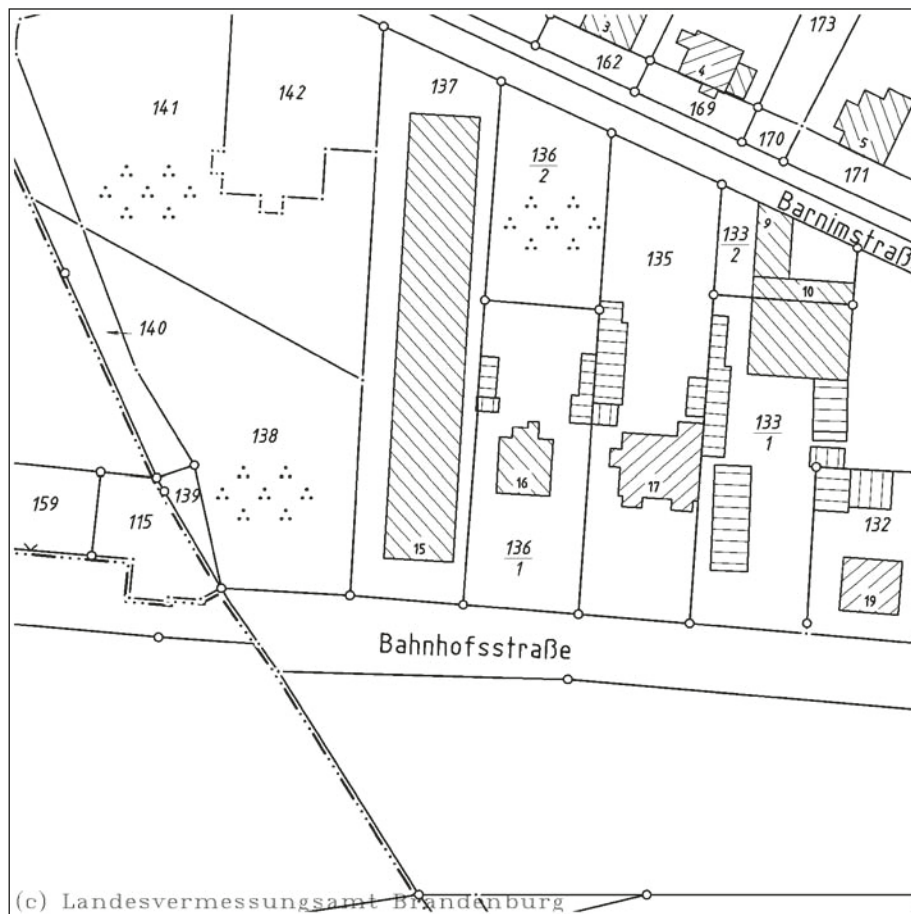
Datenquellen: Bodenrichtwertkarte Brandenburg (Nebenkarte), Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg Stand: Januar 2004

Abb. 2: Beispiel für einen Kartenausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte (Nebenkarte)

bot richtet sich zunächst speziell an die Immobilienwirtschaft. Weitere Anwendungen sind möglich und werden derzeit entwickelt

(z.B. Daten für die Versicherungswirtschaft, für den Katastrophenschutz, für Leitungsbetreiber, etc.). Schwerpunkte der Handels-

15344 Strausberg, Bahnhofstr. 15



0 10 m 20 m 30 m

Maßstab 1 : 1 000
(im Papierausdruck)

Ausdehnung: 160 m x 160 m
Verschiebung: Süd-6 m Ost-197 m
Suchadresse außerhalb des Kartenausschnittes

Karte mit Liegenschaftsdaten

Die Karte auf der Basis des Liegenschaftskatasters (ALK) zeigt die Liegenschaftsdaten des Landes Brandenburg. Die Karte enthält u.a die Hausnummern, Gebäude, Straßennamen, Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern. Der momentan verfügbare Datenbestand der Karte für das Land Brandenburg wird im Maßstab von 1 : 500 bis 1 : 2 000 angeboten.

Datenquellen: Liegenschaftskarte Brandenburg, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Stand: Januar 2004



Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 13. August 2004 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH anerkannt. Copyright © by on-geo® 2004

Abb. 3: Beispiel für einen Kartenausschnitt mit Liegenschaftsdaten auf der Basis der ALK

plattform Immobilien sind die datenmassiven Liegenschaftskarten, Bodenrichtwerte / Bodenrichtwertkarten, Stadtpläne, bewertungsrelevante Sachdaten (z.B. Preise, Mieten, Statistik-/Infrastrukturdaten) sowie Luftbilder und Orthofotos. Dabei wird jeweils das Ziel verfolgt, diese Daten für Deutschland flächendeckend mit Hilfe der Datenanbieter zur Vermittlung anzubieten. on-geo leistet hierfür wesentliche Arbeit bei der Herstellung eines flächendeckend vereinheitlichten Angebots, das nur sehr geringe Anforderungen an die informationstechnische und vermessungstechnisch-fachliche Qualifikation der Nutzer stellt. Die gesamte für die Daten-Vermarktung benötigte eShop- und Abrechnungs-Funktionalität wird dabei durch on-geo auf Basis des Weltmarkt-Produktes Enfinity Multisite von intershop aus Jena gestellt. Die Übernahme der Nutzerverwaltung und die Klärung der lizenzrechtlichen Fragen werden durch on-geo geregelt.

Die am Nutzer orientierte Ausrichtung des on-geo eShops führte bei der Präsentation der Daten zu Rahmen setzenden technischen Bedingungen, wie die Bereitstellung von Raster-Daten (z.B. in den Formaten PDF, DOC, JPEG, PNG) in vorgegebener Maßstabs-Abfolge und die zentrierte Darstellung im festen Rahmenformat von 16x16 cm, um nur einige wesentliche Faktoren zu nennen. Alle bildhaften Daten können in einer Voransicht vor dem Kauf angesehen und gegebenenfalls in Lage (Pan) und Ausschnitt (Zoom) korrigiert werden (weitere Informationen zum Angebot von on-geo im folgenden Text oder unter www.on-geo.de).

Zur Erreichung der Klientel in der Immobilienwirtschaft sind Markt- und Branchenkenntnis, vertriebliche Strategie und argumentative Zielsprache auf allen Ebe-

nen der Branche notwendig. Dazu werden moderne Methoden des Marketings, Indirektvertriebs und Direktvertriebs eingesetzt, die einem wirtschaftlich arbeitenden Unternehmen zur Verfügung stehen. Hier ist ein wesentlicher Vorteil für alle kooperierenden öffentlichen Verwaltungen zu sehen, die dieses Feld bewusst der Wirtschaft überlassen.

Die Immobilienwirtschaft und ihre Anforderungen

Die Kredit gebende Bankenwirtschaft ist nach anglo-amerikanischem Modell in einem starken Umbruchprozess. Während noch vor kurzer Zeit in Deutschland von einigen wenigen Banken der Großteil des Immobilienmarkts aus finanztechnischer Sicht bewegt wurde, findet zunehmend eine Spezialisierung statt. Gewerbe-Immobilien, Wohnimmobilien und Spezialimmobilien werden von aus- oder neu gegründeten Firmen konzentriert bedient. Neue Prozesse entstehen, neue programmtechnische Verfahren werden eingeführt. Das Internet spielt eine immer wichtigere Rolle bei der Datenbeschaffung und beim Research für die Wertermittlung und für Gutachten. Dabei spielen Zeit und Kosten wie überall die entscheidenden Rollen. Das bedeutet hier konkret, dass Antwortzeiten für die Bereitstellung z.B. einer Liegenschaftskarte oder eines Bodenrichtwerts von mehreren Wochen teilweise Monaten auf herkömmlichen „Post-Weg“ nicht mehr akzeptiert werden können.

Dieser Umstrukturierungs-Prozess wird beschleunigt durch Internet-Plattformen, die Immobilien-Kredite via Internet anbieten und innerhalb weniger Stunden erste Entscheidungen treffen müssen. Daraus folgt, dass die relevanten Informationen in die Prozesse der Plattformen kostengünstig und

schnell, d.h. automatisch einfließen müssen. Hier liegt die eigentliche Herausforderung für die Zukunft: Flächendeckende online-Zugriffe auf alle relevanten, für die Lage- und den Wert bestimmenden Daten mit ausreichender geodätischer Genauigkeit (die Zieladresse muss getroffen werden!) und ausreichender Aktualität (jährliche (?) Aktualisierung der relevanten Datenmasse).

Es gehört keine prophetische Gabe dazu, zu behaupten, dass sich die Wirtschaft diese Daten beschaffen wird. Heute werden Anfragen an die „offiziellen“ Stellen der Verwaltungen gestellt. Morgen - im Rahmen von Basel II und der daraus resultierenden wiederkehrenden gesetzlichen Bewertungs- und Rankingzwänge - werden Alternativen gesucht werden für den Fall, dass die öffentlichen Verwaltungen diesen Anfragen mit ihrem Angebot nicht entsprechen können. In der jetzigen Umbruch- und Neuorientierungsphase der Banken- und Immobilienwirtschaft wird der Grundstein für viele zukünftige Geschäfte und Prozesse gelegt. Alle Verwaltungen sind in diesem Zusammenhang gut beraten, sich durch marktwirtschaftlich operierende Unternehmen beraten und unterstützen zu lassen, die die jeweilige Branchenkenntnis mitbringen und die Sprache der Zielbranche sprechen und verstehen. Gemeinsam ist diese große Aufgabe zu bewältigen.

Hier wird besonders deutlich, welche Aufgaben die Verwaltung zukünftig selbst durchführen kann und welche Aufgaben eher in privatwirtschaftlicher Hand bleiben werden. Dabei ist unübersehbar, dass eine partnerschaftliche Vorgehensweise große Vorteile hat, wenn sie sich an den Bedürfnissen und Erfordernissen des Markts bzw. der Nutzer orientiert.

Kooperation Land Brandenburg / on-geo

on-geo kooperiert in enger Zusammenarbeit auf allen relevanten Verwaltungsebenen auch mit dem Land Brandenburg. Brandenburg bietet gute Voraussetzungen, die Ziele zu erreichen, die die Kooperation auch aus Sicht des Markts als gewinnbringend erscheinen lässt. Vorbildlich ist die flächendeckend einheitliche Verfügbarkeit der Daten der Gutachterausschüsse im Land Brandenburg. Aus Sicht des Nutzers werden die Brandenburger Daten jedoch auch in Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und Aktualität der Daten anderer Bundesländer gebracht und gewertet. Deshalb sind Länder übergreifende Initiativen wie z.B. die Projektgruppe „Vernetztes Bodenrichtwertinformationssystem“ der AdV wichtig und werden von on-geo sehr positiv beurteilt. Jedem Bundesland sei aber empfohlen, mindestens landeseinheitliche Strukturen zu schaffen, die in Länder übergreifende einheitliche Strukturen eingebunden werden können. Das Ganze steht unter dem Aspekt der Verwendbarkeit der Informationen am Markt und damit ganz konkret unter dem Ansatz der Vermarktbarkeit der Daten und letztlich der Arbeit der Verwaltungen. Es ist mit einiger Sicherheit zu erwarten, dass auch in zukünftigen Verwaltungsreformprozessen die Argumente des Nutzens eine wesentliche Brücke in die Zukunft darstellen wird.

on-geo stellt sich diesen Herausforderungen des Markts durch Verträge mit allen notwendigen amtlichen und auch privaten Datenanbietern. Dabei stellt sich für jeden einzelnen Datenanbieter die Frage, in welchem Zusammenhang er „seine“ Daten anderen zur Verfügung stellt. Stehen die Daten innerhalb eines flächendeckenden Angebots zur Verfügung, erhöhen sich natürlich die

Chancen der Vermarktbarkeit der „eigenen“ Daten.

Das Schlagwort: „Denke global und handle lokal“ ist bekannt. Was bedeutet es hier? Zwei Sichten sollen betrachtet werden: die verwaltungsinterne und die marktorientierte Sicht. Zum Thema „verwaltungsintern“ wurde eben schon ausgeführt, dass der Marktwunsch nach deutschlandweit einheitlichen und verfügbaren aktuellen Daten besteht. Der globale Aspekt ist, dass sich auf die Vereinheitlichung mit dem Ziel der deutschlandweiten Flächendeckung „freiwillig“ schnellstmöglich geeinigt wird. Der lokale Aspekt ist, dass an jeder Stelle die „Hausaufgaben“ in diesem Rahmen gemacht werden, sodass von gleich bleibender und vergleichbarer Qualität deutschlandweit ausgegangen werden kann.

Zum Thema „marktorientiert“ ist der globale Aspekt so zu sehen, dass praktisch von jeder Stelle dieser Welt global per Internet auf benötigte Daten zugegriffen werden wird. Ein erheblicher Teil des deutschen Immobilienmarkts wird ohnehin schon von ausländischem Kapital bewegt. Das wird in Zukunft mit dem Interesse z.B. amerikanischer Fondsgesellschaften eher mehr als weniger werden (siehe den aktuellen Verkauf von BfA-Wohnungen an einen amerikanischen Investor). Schließlich und endlich hat aber jedes noch so globale Auftreten ein lokales Interesse an konkreten Objekten, die konkret lokale Auswirkungen haben. Sei es ein neues Einkaufszentrum, ein Güterverkehrszentrum oder ein Wohn- oder Windpark, usw.

Diesen Märkten und Investoren das „Handwerkszeug“ mittels des ausreichenden Angebots an Infrastrukturdaten an die Hand zu geben, ist für die Zukunftschancen in Deutschland ein zentraler und wichtiger

Aspekt. Deshalb sind die Aktivitäten um eine Geodaten-Infrastruktur (GDI) so notwendig. Bei den begrenzten Ressourcen ist jedoch allseits immer wieder zu überlegen, welche Ziele mit welchen Inhalten in welcher Zeit zu erreichen sind und ob man die Märkte (direkt gesagt: die privatwirtschaftlichen Investoren) damit erreicht. Diese grundsätzlichen Überlegungen sind eminent wichtig und führen zwangsläufig zu gemeinsamen Projekten und einer Arbeitsteilung zwischen Verwaltung und Wirtschaft, um das eigentliche Ziel zu erreichen. Klassischer Weise liegt für die öffentliche Verwaltung die Aufgabe eher im Aufbau und in der Verwaltung der Infrastrukturdatenbestände (und was ist da nicht noch alles zu tun!). Durch den Besitz solcher Daten kann auch wesentlicher Einfluss auf die privatwirtschaftliche Dienstleistungsszene genommen werden, welche die Markt orientierte Schnittstelle zum Nutzer in der Wirtschaft bildet. Vom Überschreiten dieses „Rubicon“ wird der Verwaltung nach bestem Wissen und nach allen bisherigen Erfahrungen dringend abgeraten. In der partnerschaftlichen Bewältigung dieser schließlich auch volkswirtschaftlich so relevanten Aufgabenstellung liegt die Chance.

Gerade hier vor Ort sollten wir noch gut im Gedächtnis haben, was es bedeutet, wenn der Immobilien- und Kapitalmarkt nicht über die Flexibilität verfügt, die benötigt wird, um wirtschaftlich entscheidende Prozesse in Gang zu bringen oder in Gang zu halten.

Geodaten sind Basis für das Angebot von on-geo

on-geo bietet zusätzlich zu den Produkten auf der dialog orientierten Handelsplattform www.on-geo.de weitere Dienstleistungen an, dazu gehören:

- a) Erstellung und Betrieb von Portalen und eShops:
on-geo stellt anderen Institutionen und Unternehmen vorhandene Software-Lösungen und in kommerziell erfolgreichen Projekten erworbenes Know How zur Verfügung. Dabei bestimmen die Anwender den Umsetzungs-Level ihrer eCommerce-Lösungsvorstellungen. Alle Standardverfahren moderner eCommerce-Lösungen werden durch Enfinity Multisite von intershop unterstützt (z.B. eShop/ePayment, Nutzerverwaltung / Nutzerrechte, Pricing-Modelle, etc.).
- b) Datenpakete, die via XML-Schnittstelle online direkt in die Kunden-Prozesse oder z.B. per Sofortabruf (mittels URL) geliefert werden:
Es werden online-Datenpakete u.a. für Finanzierer-Plattformen angeboten. Die Datenpakete enthalten z.B. bundesweite Bodenrichtwerte und Bodenrichtwertkarten, Basisstatistik (Einwohnerzahlen usw.) sowie Mieten und Preise (min/mittel/max für EFH, ETW usw.). Die Bereitstellung erfolgt online über eine XML-Schnittstelle direkt in den Plattformprozess. Insbesondere werden bundesweite Datenprodukte gemäß dem Bedarf des Kunden konfektioniert. So steht z.B. ein Makrostandort-Produkt zur Verfügung, das einfach in den weiteren Bearbeitungs-Prozess übernommen werden kann.
- c) Portfoliobearbeitung z.B. für die Immobilien-Strukturierer, Portfolio-Verwalter und das Immobilien-Fonds-Management:
Vom Kunden werden Adresstabellen an on-geo gesendet. Durch on-geo werden die Adressen geprüft, geokodiert, und zu jeder Adresse Karten (Karte mit Liegenschaftsdaten, Stadtplan, Bodenrichtwertkarte usw.) mit Positionsmarkierung so-
wie die gewünschten Sachdaten kurzfristig geliefert. Dabei wählt der Kunde das für ihn optimale Format: Bilder (JPEG), Dokumente (PDF, WORD), Datenpakete oder Direkteinspeisung in das System des Kunden.
- d) Research:
Im Auftrag seiner Kunden besorgt on-geo vertiefende Research-Daten (z.B. in den Bereichen Bau- und Altlasten).
- e) Immobilien Außen- und Innenbesichtigungen im Auftrag des Kunden
- f) Bewertungssoftware:
Für eine deutsche Großbank, in Zusammenarbeit mit der dortigen Immobilien-Wertermittlungs-Abteilung, entwickelt on-geo die "Bewertungssoftware LORA"; mit umfangreichem Auftragsmanagement auch für externe Sachverständige, online-Datenzugriff, konfigurierbaren Lang- und Kurz-Druckausgaben, einstellbaren Wertermittlungsvorschriften, diversen Methoden incl. DCF, sowie mit TEGoVA und DSGVO Rating Ansätzen.



Die Realisierung der Spitzenaktualität durch den Topographischen Informationsdienst

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat 1998 die Spitzenaktualität für das Basis-DLM eingeführt und eine Liste der Objektarten und Attribute mit Spitzenaktualität festgelegt. Diese Maßnahme entsprach der Forderung zahlreicher Datennutzer nach einer höheren Aktualität der von ihnen benötigten topographischen Daten. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit dem gegenwärtigen Stand, aufgetretenen Problemen und zukünftigen Entwicklungen bei der Realisierung der Spitzenaktualität im Land Brandenburg.

Einführung

Im § 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes des Landes Brandenburg wird als Aufgabe der Landesvermessung unter anderem „die Erfassung der Informationen über die topographischen Gegebenheiten des Landesgebiets sowie ihre Dokumentation und Bereitstellung in analoger und digitaler Form“ festgeschrieben. Als wichtige Ergebnisse dieser Arbeit entstehen zur Zeit das Digitale Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM), daraus abgeleitet die Topographische Karte 1:10 000 (ATKIS) und die Topographische Karte 1:25 000 (ATKIS) sowie das Digitale Landschaftsmodell 1:50 000, welches die Grundlage für die Topographische Karte 1:50 000 (ATKIS) und weitere Landeskartenwerke bilden soll.

Innerhalb der Landesvermessung fällt dem Topographischen Informationsdienst (TID) die Aufgabe zu, alle hierfür bedeutsamen Informationen zu sammeln, aufzubereiten und gegebenenfalls in der Örtlichkeit zu überprüfen, soweit sie nicht aus Luftbildern gewonnen werden können.

Die an den TID gestellten Anforderungen haben sich innerhalb der letzten Jahre gewandelt. Am Beginn der 90er Jahre war die Arbeit des TID ausschließlich auf die Erfordernisse der im 5-jährigen Zyklus fortgeführten analogen Topographischen Karte 1:10 000 und der daraus abgeleiteten Landeskartenwerke kleineren Maßstabs abgestimmt. Für die Fortführung wurden analoge Luftbilder verwendet. Als Ergebnis der Luftbildauswertung und der Arbeit des TID entstanden analoge Fortführungsoriginale, welche die Grundlage der Herstellung der analogen Topographischen Karte 1:10 000 bildeten.

Für den Aufbau der 1. Stufe des Basis-DLM (1992 - 1996) erforderliche Informationen konnten aus der analogen Topographischen Karte 1:10 000, der Luftbildkarte 1:10 000 oder stereophotogrammetrisch aus Luftbildern übernommen werden. Zusätzliche Informationen waren nur wenige erforderlich. Die Top-Melde-Richtlinien vom 22.09.1994 regelten die Zusammenarbeit der Landesvermessung, der Kataster- und

Vermessungsämter (KVÄ) und anderer Stellen bei der Informationserfassung entsprechend dieser Erfordernisse. Der Informationsaustausch mit den KVÄ erfolgte nach Anforderung bzw. für die administrativen Grenzen einmal jährlich.

Mit dem Beginn der 2. Aufbaustufe des Basis-DLM (ab 1998), das die wesentlichen topographischen Inhalte der Topographischen Karte 1:10 000 enthält, werden die topographischen Landeskartenwerke aus dem Basis-DLM abgeleitet. Es wurde von der analogen zur digitalen Arbeitsmethode übergegangen. Die aus den jetzt verwendeten Digitalen Orthophotos (DOP) gewinnbaren Informationen werden nicht mehr in analoge Fortführungsoriginale, sondern direkt in das Basis-DLM übernommen. Die DOP mit einer Bodenauflösung von 0,4 m gewährleisten eine hohe geometrische Genauigkeit (ca. 1 - 2 m). Jährlich werden Befliegungen so durchgeführt, dass für ca. 25% der Landesfläche Brandenburgs DOP mit 0,40 m Bodenauflösung hergestellt werden können und die Luftbilder gleichzeitig für stereophotogrammetrische Auswertungen (Gebäude, Relief) nutzbar sind.

Ab dem 1. Quartal 2005 wird das Basis-DLM noch durch weitere Inhalte (3. Aufbaustufe) ergänzt. Dieser Prozess soll bis 2008 abgeschlossen sein und erfordert eine wiederholte Bearbeitung der gesamten Landesfläche bis zu diesem Zeitpunkt. Das dann vorliegende Basis-DLM in der 3. Ausbaustufe (Endstufe) entspricht einer vollständigen Neuherstellung der topographischen Daten Brandenburgs.

Durch die Datennutzer werden in zunehmendem Maße höhere Anforderungen an die Datenaktualität gestellt. Vielen Nutzern reicht die innerhalb von fünf Jahren vorgenommene Grundaktualisierung des gesamten Datenbestands (zyklische Fortführung) nicht

mehr aus. Gefordert wird, wichtige Elemente des Basis-DLM in einem kürzeren Turnus fortzuführen. Das Plenum der AdV hat deshalb 1998 die „Spitzenaktualität“ für das Basis-DLM eingeführt und eine Liste der Objektarten und Attribute festgelegt, die kontinuierlich – also innerhalb kürzerer Zeiträume – fortzuführen sind. Da die Top-Melde-Richtlinien dieser Anforderung nicht mehr genügten, mussten sie überarbeitet werden. Seit dem 30.01.2003 sind sie von den Top-Info-Richtlinien abgelöst worden.

Bedeutung des Begriffs „Spitzenaktualität“

Mit dem Begriff „Spitzenaktualität“ verbinden sich häufig falsche Vorstellungen hinsichtlich des geforderten Zeitraums vom Auftreten einer Veränderung bis zu ihrer Einarbeitung in das Basis-DLM. Auch über die Objekte und Attribute, für welche die Spitzenaktualität vorgesehen ist, besteht oft Unkenntnis. Im Gegensatz zur zyklischen Fortführung, die eine Grundaktualisierung des gesamten Datenbestands innerhalb mehrerer Jahre vorsieht, werden im Rahmen der Spitzenaktualität ausgewählte wichtige Objekte und Attribute innerhalb kürzerer Zeiträume fortgeführt. Auf Grund der vorgegebenen Zeiträume für die Aktualisierung kann auch von einer „kontinuierlichen Fortführung“ gesprochen werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Objekte und Attribute, die der kontinuierlichen Fortführung unterworfen sind, mit ihren Aktualisierungszyklen aufgeführt :

- Übernahme in das Basis-DLM innerhalb von drei Monaten nach der Veränderung
des Zustands neuer Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, einschließlich der zugehörigen Tunnel und

Brücken sowie der Kurzbezeichnungen und Widmungen dieser Straßen

- Übernahme in das Basis-DLM innerhalb von sechs Monaten nach der Veränderung von Flughäfen und deren geographischen Namen; von Flug- und Landeplätzen und deren geographischen Namen und Funktion; von Raststätten und deren geographischen Namen; von administrativen Einheiten (Grenzen und Flächen); von Nationalparks und Naturschutzgebieten
- Übernahme in das Basis-DLM innerhalb von zwölf Monaten nach der Veränderung von Gemeindestraßen, der zugehörigen Tunnel, Brücken und Straßennamen; der innerörtlichen Verkehrsbedeutung (Durchgangsverkehr); der Funktion (z.B. Fußgängerzone); der internationalen Bedeutung von Straßen (z.B. Europastraßen) für alle gewidmeten Straßen; der Funktion von Plätzen (Parkplatz, Rastplatz, Fußgängerzone); der Eigennamen und Kurzbezeichnungen von Autobahnanschlussstellen, -kreuzen und -dreiecken; der Schienenbahnen und Bahnhofsanlagen, einschließlich der zugehörigen Attribute; der Grenzübergänge und Zollanlagen im Verlauf von Straßen und deren Eigennamen; von Autofährverbindungen und ihrer Anlegestellen; von Kanälen für die Schifffahrt mit deren Eigennamen, Gewässerbreite und ihrer Schifffahrtskategorie (z.B. Binnenschifffahrt); von oberirdischen Freileitungen für die Stromversorgung ab 110 kV und deren Masten; von Funk-, Sende-, Antennenmasten sowie von Windkraftanlagen.

Wie können diese Anforderungen realisiert werden? Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, stehen DOP für die Visualisie-

rung geometrischer Veränderungen nicht jährlich flächendeckend für das gesamte Land zur Verfügung (ergänzt durch DOP mit der Bodenauflösung 1,0 m sind es ca. 60%). Der Veränderungsumfang ist gegenwärtig besonders durch die Gemeindegebietsreform und die damit verbundene Änderung des Straßennamenschlüssels so groß, dass die personellen und technischen Möglichkeiten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) nicht ausreichen, alle Verfahren des Basis-DLM vom Gebiet des Landes Brandenburg innerhalb eines Jahres nach Veränderungen durchzumustern und diese Veränderungen in das Basis-DLM zu übernehmen. Dieses wäre bestenfalls innerhalb von 2,5 Jahren möglich.

Auch ist für den TID der Vergleich vollständiger Unterlagen oder Datenbestände verschiedener Zeitpunkte (z.B. Karten der Deutschen Bahn-AG, Dateien der Umweltbehörden) mit größerem Aufwand verbunden, als wenn nur ein Hinweis auf konkrete Veränderungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums gegeben würde.

Zur Lösung dieser Aufgabe ist es deshalb erforderlich, dass alle Stellen, die auf Grund ihrer Zuständigkeit Kenntnis von Änderungen erlangen oder diese wie im Fall der Straßenbaubehörden genehmigen und damit auch verursachen („Veränderungsverursacher“), diese Änderungen an den TID der LGB melden. Bedingung hierfür ist eine kurzfristige und unaufgeforderte Mitteilung der Veränderungen durch diese Stellen an den Topographischen Informationsdienst der LGB. Dadurch kann eine zielgerichtete Aktualisierung des Basis-DLM vorgenommen werden. Insbesondere für eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den KVÄ war die Ablösung der Top-Melde-Richtlinien durch die Top-Info-Richtlinien erforderlich.

Wesentliche Änderungen der Top-Info-Richtlinien gegenüber den Top-Melderichtlinien

Die Überarbeitung der in den Top-Info-Richtlinien beschriebenen Verfahrensabläufe, der Zuständigkeiten sowie der zugehörigen Erfassungsliste war aus mehreren Gründen erforderlich:

- Übergang von der zyklischen zur kontinuierlichen Fortführung auf Grund der Anforderungen der von der AdV festgelegten „Spitzenaktualität“. Hauptschwerpunkt ist nicht mehr die Fortführung des Inhalts der Topographischen Karte 1:10 000, sondern des Inhalts des Basis-DLM,
- Übergang von analogen zu digitalen Fortführungsmethoden; Ersatz der analogen Topographischen Karte 1:10 000 durch die Topographische Karte 1:10 000 (ATKIS),
- Verbesserung der Einbindung der KVÄ, da künftig jährlich nicht 20% sondern 100% der Landesfläche in die Bearbeitung einzubeziehen sind,
- Anderes Verfahren zur Bereitstellung von Unterlagen für die Informationserfassung (DLM-Plots, keine TK10 mehr),
- Unaufgeforderte Bereitstellung von Angaben für die kontinuierliche Fortführung (in den laut Erfassungsliste Teil I geforderten Zyklen).

Beteiligte Stellen am Prozess der Informationserfassung und -verarbeitung

Der Weg der Informationen von den „Veränderungsverursachern“ bis in das Basis-DLM und in die daraus abgeleiteten Anwendungen dieses Informationssystems ist in der Abb.1 dargestellt. Nur bei zeitnaher, vollständiger Zuarbeit aller beteiligten Stellen

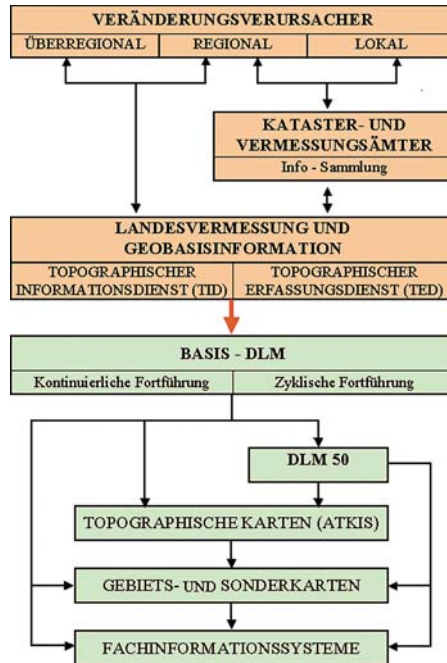


Abb. 1: Ablaufschema

len kann ein aktuelles Produkt „Basis-DLM“ erstellt werden. Hier sind besonders die Veränderungsverursacher als potentielle Nutzer dieser Daten in die Pflicht genommen.

Die LGB, vertreten durch den TID, soll die Arbeiten der beteiligten Stellen koordinieren, die für die Meldungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, die Meldungen entgegen nehmen und sie für die Fortführung auswerten. Eine zentrale Stellung bei der Informationserfassung kommt dabei den KVÄ zu, welche die recherchierten Informationen sowohl für die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) selbst nutzen als auch für die Bearbeitung des Basis-DLM zur Verfügung stellen.

Ablauf der Informationserfassung

Die von den KVÄ sowie von anderen Stellen bereitgestellten Veränderungsinforma-

tionen werden in der LGB durch den TID gesammelt, ausgewertet und zusammengeführt. Ergänzt werden noch die Hinweise aus einer Veränderungsdatenbank und aus dem Planungsinformationssystem des Landesumweltamts (PLIS). Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, zielgerichtet Veränderungen im Topographischen Erfassungsdienst (TED) (z.B. Straßenverläufe über GPS-Messung) zu recherchieren oder bei unklarer Änderungsmitteilung bzw. nicht eindeutiger Luftbildaussage zu überprüfen. Als Ergebnis der Arbeit des TID/TED entsteht eine Arbeitsvorlage für die Basis-DLM-Bearbeitung, der gegebenenfalls Anlagen beigelegt sind.

Die LGB stellt die Anforderungen an die KVÄ auf der Grundlage einer Erfassungsliste zusammen, die auch den zeitlichen Rahmen für die Informationsbereitstellung enthält. Die KVÄ sind aufgefordert, für die kontinuierliche Bearbeitung des Basis-DLM ständig (viertel-, halb-, ganzjährlich) unaufgefordert Informationen zuzuarbeiten. Als Erfassungsgrundlage stellt die LGB den KVÄ Unterlagen aus dem aktuellen Datenbestand des Basis-DLM zur Verfügung. Zur Zeit handelt es sich bei diesen Unterlagen noch um analoge Plots im Blattschnitt der Topographischen Karte 1:10 000.

Die LGB führt eine Datenbank, in welcher Veränderungshinweise so dokumentiert werden, dass sie dem Inhalt des ATKIS-Objektartenkatalogs (Erfassungsvorschrift des Basis-DLM) zuordenbar sind sowie chronologisch und kartenblattbezogen abgerufen werden können. Sie kann bei Bedarf den KVÄ zur Verfügung gestellt werden und soll ihnen als Hilfe für eine zielgerichtete Recherche dienen. Zur Zeit sind in dieser Datenbank vorwiegend Informationen enthalten, die mehrere Kartenblätter betreffen oder die durch Auswertung von Amtsblättern

und Unterlagen zu Planfeststellungsverfahren gewonnen wurden. Die KVÄ sollen eine kontinuierliche Sammlung und Dokumentation der Veränderungen auf der Grundlage der Unterlagen, der Erfassungsliste und der Hinweise der LGB durchführen und der LGB die Information über Veränderungen unaufgefordert oder nach Anforderung übergeben. Die KVÄ sollen der LGB darüber hinaus die in ihrem Amtsbereich aufgestellten Bebauungspläne und alle nachfolgend darin vorgenommenen Änderungen jeweils unmittelbar nach In-Kraft-Treten übergeben. Auf die Beteiligung anderer Stellen wird in den Top-Info-Richtlinien insoweit eingegangen, dass die Zusammenarbeit mit diesen Stellen analog zu den KVÄ zu regeln ist.

Als Ersatz für die inzwischen veraltete analoge TK 1:10 000 wurden neue Vorlagen für die Bearbeitung und Fortführung des Basis-DLM entwickelt. Diese werden auch für den Informationsaustausch mit den KVÄ verwendet. Es sind überwiegend grau gehaltene Plots, die aus dem vorliegenden Bestand des Basis-DLM abgeleitet werden. In diesen sogenannten Grauplots werden die zu erfassenden Objekte vereinfacht als Punkt, als Linie bzw. als Fläche gekennzeichnet. Für Neueintragungen wird vorzugsweise die rote Farbe verwendet, gelb ist für Tilgungen vorgesehen. Jedem neu eingetragenen Objekt wird eine fortlaufende Nummer zugewiesen (beginnend mit 1 auf jedem einzelnen Kartenblatt der TK 1:10 000). Diese fortlaufenden Nummern werden auf einem Beiblatt erläutert. Zusätzlich werden geeignete Anlagen (z.B. B-Pläne, Planfeststellungsverfahren, Dateien oder auch andere verfügbare Unterlagen) übergeben, wobei deren lagemäßige und inhaltliche Zuordnung zu dem jeweiligen Plot 1:10 000 wichtig ist (siehe Abb. 2 und 3).



Abb. 2: Ausschnitt einer bearbeiteten Arbeitskarte

Bei der unaufgeforderten Meldung wichtiger Einzelobjekte (z.B. Fertigstellung einer neuen Umgehungsstraße oder Änderung einer Gemeindegrenze) senden die KVÄ geeignete Unterlagen, die von Flurkartenauszügen, Unterlagen zu B-Plänen, Planfeststellungsverfahren, Kartenausschnittskopien über vorliegende digitale Daten reichen können. Eine Änderungsmeldung kann auch aus einem Telefonat (z.B. Mitteilung der Fertigstellung einer Straßenbaumaßnahme) bestehen.

Übergang zur digitalen Datenerfassung und Informationsaustausch

Zur Zeit wird daran gearbeitet, bei der Erfassung der Änderungen von analogen zu digitalen Erfassungsvorlagen überzugehen. Statt der verwendeten Papierplots sollen künftig als Grundlage für die Erfassung, den Austausch und die Dokumentation der Änderungen Rasterdaten genutzt werden. Die Eintragung der Änderungsinformationen erfolgt auf dieser Grundlage als gesonderte Overlays (siehe Abb. 4). Dadurch sollen der reprotechnische Aufwand und der Umfang der analogen Unterlagen reduziert und der Informationsfluss von den KVÄ in das Basis-DLM effektiviert werden. Der Informationsaustausch könnte dann statt auf Papier über CD-ROM oder bei geringer Datenmenge auch per E-Mail erfolgen. Hierzu hat die Firma GIVA – GmbH das Programm „ProView“

Lfd: Nr.	Beiblatt zur Arbeitskarte 3652 - NO Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder) Bearbeiter: Herr/Frau
1	Gebietsaustausch zwischen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und der Gemeinde Treplin, vollzogen am 31.05.2002: 1 a: zu Frankfurt (Oder) 1 b: zu Treplin siehe beiliegende Flurkartenausschnitte
2	Umgehungsstraße Booßen 2 a: erster Bauabschnitt, fertiggestellt Mai 2001 2 b: zweiter Bauabschnitt, im Bau, Fertigstellung 12/2002 2 c: Brückenbauwerk über Berliner Straße siehe beiliegenden Lageplan
3	Bahnstrecke ist stillgelegt und abgebaut
4	Aufstufung zur Landesstraße L 99 ab 31.08.2002
5	Vergabe eines neuen Straßennamens: „Seefichtenweg“, ALB-Straßenschlüsselnummer 12 0 53 00 123
6	Wohnpark Butterberg, Fertigstellung 01/2003; Straßenverlauf und Bebauung siehe auf beiliegenden B-Plan
7	Industriegebiet Booßen-Süd, Fertigstellung 09/2002; Bebauung und Straßen siehe auf beiliegendem B-Plan
8	Flughafen Frankfurt (Oder) - Booßen International (geplant 2006, siehe beiliegendes Planfeststellungsverfahren)
9	Flughafenzubringer, Transrapidstrecke Frankfurt (Oder)-Hbf. - Flughafen Frankfurt (Oder) - Booßen International (geplant 2007, siehe beiliegende Kopie Planfeststellungsverfahren)
10	Bahnhof Flughafen Frankfurt (Oder) - Booßen International
11	Parkplatz
12	Neubau einer 110 kV-Leitung, Übernahme aus Luftbildern oder aus Unterlagen Energieversorgungsunternehmen
13	Erweiterungsfläche Industriegebiet Booßen (siehe beiliegender B-Plan)
14	Golfplan Booßen-West
15	Kiesgrube
16	Windpark Frankfurt (Oder) Nord (21 Windräder, siehe beiliegendes Koordinatenverzeichnis)
17	Wohngebiet „Am Mühlengraben“, siehe beiliegender B-Plan

Abb. 3: Muster eines Beiblatts

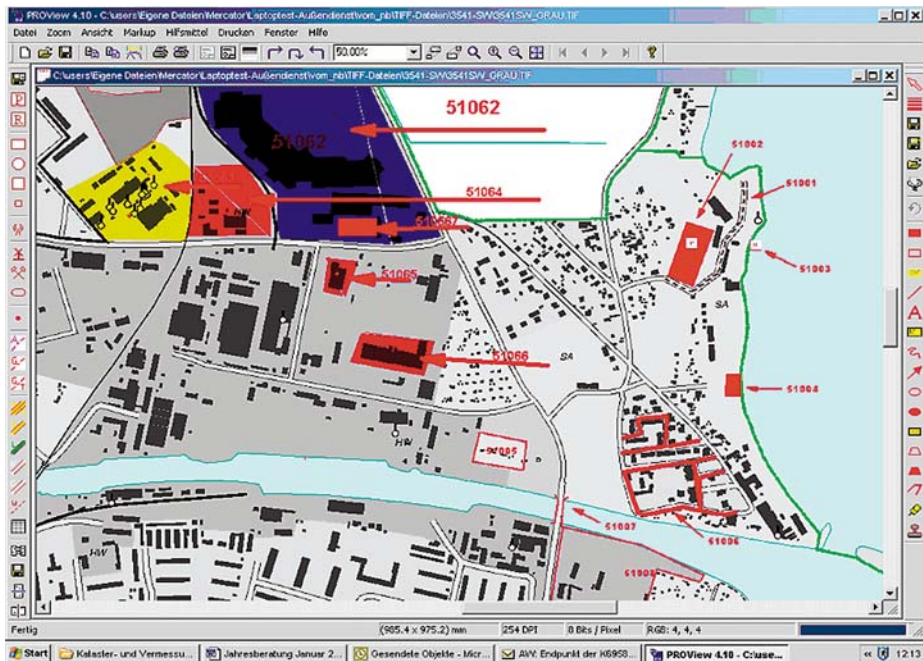


Abb. 4: Overlay der Änderungsinformation

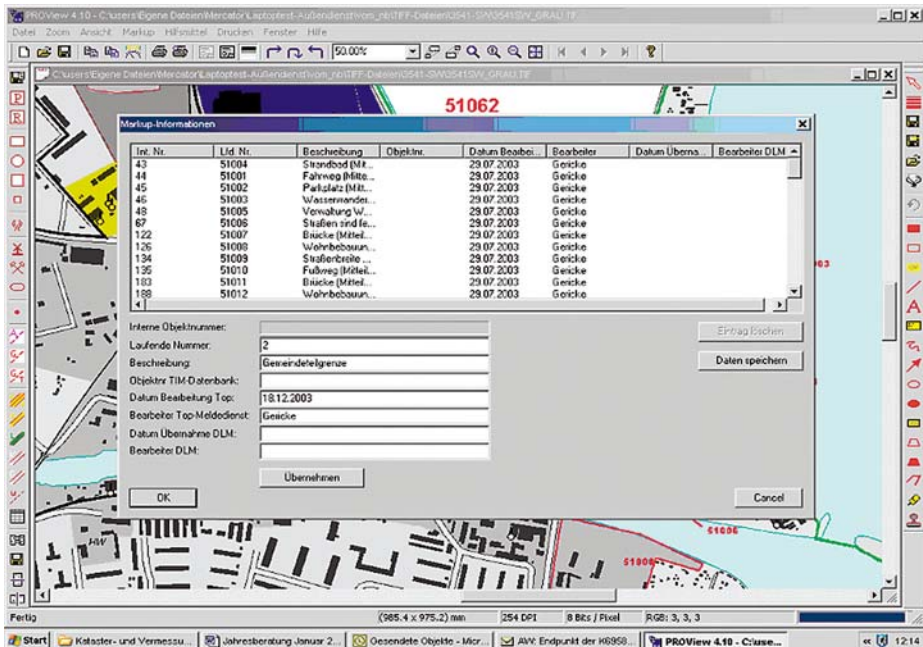


Abb. 5: Overlay mit zugehöriger Textdatei

entsprechend der Anforderungen der LGB zum Programm „Mercator“ weiterentwickelt. Nach mehreren Tests - auch im Außendienst - und Nacharbeiten durch die Firma liegt seit Ende letzten Jahres eine neue Fassung dieses Programms vor, die jetzt auf ihre Praxistauglichkeit getestet wird und danach schrittweise eingeführt werden soll. Im Gegensatz zur analogen Erfassung besteht das Beiblatt aus einer Textdatei (siehe Abb. 5). Wegen des möglichen Anteils mehrerer Landkreise an einem Kartenblatt ist den fortlaufenden Objektnummern die zweistellige Kreisnummer vorangestellt, dadurch sind diese Nummern generell fünfstellig. Neben der schrittweisen praktischen Umsetzung der Technologie in der LGB müssen auch noch bei den KVÄ die erforderlichen technischen Voraussetzungen (leistungsfähige PC) geschaffen werden.

Einschätzung der bisherigen Zusammenarbeit mit den KVÄ auf der Grundlage der Top-Info-Richtlinien

Die Top-Info-Richtlinien mit der zugehörigen Erfassungsliste wurden zum 30. Januar 2003 eingeführt. Im Juni 2002 und im Januar 2003 fanden Beratungen mit Vertretern der KVÄ statt, in deren Rahmen die neuen Anforderungen erläutert wurden. Im Ergebnis dieser Beratungen wurden von allen KVÄ feste Ansprechpartner für den TID der LGB zur Lösung dieser Aufgabe benannt. Bis zum November 2003 wurden durch den TID alle 18 KVÄ zumindest einmal aufgesucht und in diesem Zusammenhang die gestellten Aufgaben individuell erläutert und Hinweise zu den bis dahin durch die KVÄ bearbeiteten Testblättern gegeben.

Nach 18 Monaten Wirksamkeit der Top-Info-Richtlinien kann eingeschätzt werden, dass sich die Zusammenarbeit mit den KVÄ

spürbar verbessert bzw. entsprechend den neuen Anforderungen neu aufgebaut hat. Erreicht werden konnte insbesondere, dass die KVÄ ihre Funktion als die regionalen Ansprechpartner verstärkt wahrnehmen und der direkte Kontakt der LGB mit den Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen in Bezug auf die kontinuierliche Fortführung („Spitzenaktualität“) nicht mehr die Regel ist. Positiv hervorzuheben ist, dass die Bereitstellung der Straßennamenänderungen von den KVÄ vollständig oder zumindest für große Teile des Kreisgebiets gewährleistet werden konnte, was den aufwendigen Schrift- und Dienstreiseverkehr mit den Amts- und Gemeindeverwaltungen erheblich reduziert hat.

Verbesserungswürdig ist insbesondere noch die unaufgeforderte Mitteilung wichtiger Veränderungen, die außerhalb der vereinbarten Meldungstermine auftreten. Die von den KVÄ bereitgestellten Unterlagen waren bzw. sind vom Umfang und der Qualität der Aufbereitung verschieden. Eine Einschätzung einzelner KVÄ aus diesem Grund ist aber noch verfrüht, da die Startbedingungen für die einzelnen Ämter sehr unterschiedlich waren. So stand den Ämtern für die erste Zuarbeit an die LGB ein unterschiedlicher Zeitrahmen zur Verfügung. Auch konnte auf Grund des hohen Herstellungsaufwands nicht sofort die gesamte Landesfläche mit den für die Erfassung notwendigen Grauplots abgedeckt werden (dieses war erst zum Ende des Jahres 2003 gegeben). Mit einigen KVÄ wurden gesonderte Absprachen wegen der Erfassung von Straßennamenänderungen getroffen. Im Bereich der Landkreise Märkisch-Oderland und Barnim waren auf Grund der hier anstehenden zyklischen Fortführung besondere organisatorische Vorgehensweisen unter Einbeziehung der Betriebsstelle Prenzlau

der LGB zu vereinbaren. In den nördlichen Teilen der Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald wurde auf die Mitteilung zur Zeit neu auftretender Veränderungen orientiert und auf die Recherche zeitlich zurückliegender Veränderungen verzichtet, um wegen der in diesem Gebiet gleichzeitig laufenden 5-jährigen Grundaktualisierung Parallel- bzw. Doppelarbeit zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die aus dem Basis-DLM abgeleiteten Grauplots unterschiedliche Aktualitätsstände aufweisen und die Siedlungsstruktur im Land Brandenburg, im Großraum Berlin und den kreisfreien Städten dichter ist als im ländlichen Raum, was wiederum auch auf die Menge mitzuteilender Veränderungen Auswirkungen hat. Im Zuge der Zusammenarbeit wurde festgestellt, dass die sich aus der Organisation der Kreis- bzw. Stadtverwaltung ergebenden Möglichkeiten der KVÄ (Verbindung zu den Planungs- bzw. Baubehörden) und die Verbindungen zu den Amts- und Gemeindeverwaltungen unterschiedlich ausgeprägt sind.

Von mehreren KVÄ wurde für die von Änderungen betroffenen Gebiete die Nutzung vorhandener ALK-Daten angeboten. Hierzu wurden seitens der LGB Tests durchgeführt. Der Aufwand zur Nutzung dieser Daten ist zur Zeit unverhältnismäßig hoch (Datenformatwandlungen, Dateigröße). Aus diesem Grund wurden bisher nur analoge Papiauszüge aus der ALK angewendet. Sofern aktuelle ALK-Unterlagen von einer neuen Baumaßnahme zur Verfügung standen, wurde auf die Bereitstellung der in der Top-Info-Richtlinie geforderten Bebauungspläne verzichtet. Die ursprünglich geäußerte Befürchtung, dass durch die geforderte Bereitstellung von Bebauungsplänen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entstehen könnte, hat sich im

Nachhinein nicht bestätigt. Sie resultierte häufig aus dem Missverständnis, dass auch für bereits im Basis-DLM korrekt enthaltene Baumaßnahmen rückwirkend bis 1990 die Bebauungspläne benötigt würden.

Der beabsichtigte Informationsaustausch mit allen KVÄ innerhalb eines Quartals ist noch keine Realität. Dieses ist der Tatsache geschuldet, dass durch den hohen Aufwand bei der Nachführung der Gemeindegebietsreform und der damit verbundenen Änderungen von administrativen Einheiten und Straßennamen im Basis-DLM große Teile des Landes flächendeckend bearbeitet werden müssen und deshalb eine punktuelle Berücksichtigung wichtiger Änderungen in Regionen außerhalb des zur Zeit schwerpunktmäßig bearbeiteten Gebiets nur im Ausnahmefall (z.B. bei der Inbetriebnahme von neuen Umgehungsstraßen) erfolgen können.

Einige KVÄ, welche die Lesbarkeit bzw. ungenügende Flächendifferenzierung der Grauplots bemängelten, nutzten für die Aufgabe neben den Grauplots die existierenden DLM-Daten. Hierüber liegen noch keine Ergebnisse bzw. Reaktionen vor.

Von der AdV wurden nachträglich die Windkraftanlagen in den einjährigen Zyklus der kontinuierlichen Fortführung aufgenommen. Hier erwies es sich als ungünstig, dass die Einmessungspflicht für diese Anlagen nicht fest steht. Dadurch sind die von den KVÄ bereitgestellten Unterlagen bezogen auf die Landesfläche sehr inhomogen und die Einarbeitung in das Basis-DLM letztlich unvollständig und nicht überall aktuell.

Die Top-Info-Richtlinien fordern von der LGB, einmal jährlich eine Zusammenkunft aller Ansprechpartner der KVÄ zwecks Schulung und Erfahrungsaustausch in Potsdam durchzuführen. Während der Grundeinweisung im Juni 2002 und Januar 2003

wurde Ende 2003 als erster Termin hierfür anvisiert. Da die Ausstattung der KVÄ mit den erforderlichen Grauplots erst Ende 2003 abgeschlossen und die planmäßige Übergabe von Unterlagen für die letzten KVÄ erstmals im März 2004 vorgesehen war, hat eine solche Beratung noch nicht stattgefunden. Als erster Termin hierfür erscheint jetzt das 1. Quartal 2005 sinnvoll (Einführung der 3. Ausbaustufe des Basis-DLM, Vorstellung des Programms „Mercator“). Gleichzeitig kann dann ein Erfahrungsaustausch und eine Problemdiskussion erfolgen mit dem Ziel, die bestehenden Unterschiede der Informationsbereitstellung einander anzugleichen.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

In den Top-Info-Richtlinien wird auch auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Stellen eingegangen. Die hier getroffenen Festlegungen stellen im Prinzip keine Neuregelung dar, weshalb sie auch kaum Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit diesen „anderen Stellen“ hatten. Veränderungen der Zusammenarbeit mit den anderen Veränderungsverursachern sind in der Regel ein Ergebnis von Vereinbarungen auf Grund neuer inhaltlicher Anforderungen an die Informationserfassung oder neuer technischer Möglichkeiten (Austausch digitaler Daten). Einige wenige Ansprechstellen forderten die Top-Info-Richtlinien neben einem Auszug aus dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz als Nachweis für die unentgeltliche Bereitstellung von Unterlagen bzw. Daten. Bei den anderen Stellen müssen die überregionalen Veränderungsverursacher innerhalb des Landes Brandenburg und solche Stellen unterschieden werden, deren Wirkungsbereich über das Land Brandenburg hinausgeht bzw. die, die bundesweit tätig sind.

Beispiele für überregionale Veränderungsverursacher innerhalb des Landes Brandenburg sind das Autobahnamt, das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik sowie das Landesumweltamt. Beispiele für Veränderungsverursacher, die über das Land Brandenburg hinaus bzw. bundesweit tätig sind, sind das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bergbauunternehmen, die Wasser- und Schifffahrtsämter, die Energieversorgungsunternehmen, die Bundeswehr und die Deutsche Bahn AG.

Mit dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen besteht ein regelmäßiger Austausch von Informationen. Die LGB erhält vierteljährlich Auszüge aus der Straßendateninformationsbank (PDF-, SHP-Dateien) sowie nach Anforderung Listen der aktuellen Straßenbaumaßnahmen mit den geplanten Fertigstellungsterminen. Nach Absprache werden auch großmaßstäbige bzw. detaillierte Unterlagen zu einzelnen Straßenbaumaßnahmen bereitgestellt. Zusätzlich stehen oft Unterlagen zu Planfeststellungsverfahren aus der Veränderungsdatenbank oder Unterlagen des zuständigen KVÄ zur Verfügung. Im Falle der Fertigstellung von wichtigen Straßenbauprojekten werden diese durch die LGB kurzfristig mit GPS gemessen, da die Schlussvermessung oft erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Wünschenswert ist hier eine kurzfristige und unaufgeforderte Meldung der Fertigstellung einzelner Straßenbaumaßnahmen durch alle beteiligten Stellen.

Mit dem Landesumweltamt wurde eine Vereinbarung getroffen, dass für die Natur-, Landschafts- und Großschutzgebiete halbjährlich Daten mit dem aktuellen Stand dieser Gebiete an die LGB übergeben werden.

Diese Verfahrensweise hat sich bewährt. Zur zielgerichteten Recherche aufgetretener Veränderungen soll künftig noch die zusätzliche Bereitstellung einer Datei vereinbart werden, welche Änderungen enthält, die seit der letzten Datenlieferung aufgetreten sind. Ebenfalls wurde mit der Firma Edis einmal jährlich eine flächendeckende Übergabe von Daten für die Mastkoordinaten vereinbart. Bei dem Freileitungsnetz besteht das Problem, dass auf Grund der regionalen bzw. hierarchischen Zuständigkeit der einzelnen Unternehmen kein einheitlicher Datenbestand für alle Freileitungen existiert und hier die verschiedenen analogen und digitalen Unterlagen zusammengeführt werden müssen.

Ein regelmäßiger Informationsaustausch findet auch mit dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) statt. Dem BKG werden durch den TID alle Änderungen administrativer Grenzen sofort nach Kenntnis weitergemeldet. Ansonsten existiert seitens des BKG ein Interesse an allen Änderungen des Verkehrsnetzes, die der Spitzenaktualisierung unterworfen sind. Im Gegenzug erhält der TID einmal jährlich einen Auszug aus der Eisenbahnstreckendatenbank (Tabellen), Auszüge aus dem Luftfahrthandbuch und auch Unterlagen und Hinweise zum Verkehrsnetz. Der Informationsaustausch mit den Wasser- und Schifffahrtsämtern wird künftig für alle Bundesländer zentral über das BKG abgewickelt.

Die beiden auf brandenburgischem Gebiet tätigen Bergbauunternehmen Vattenfall und LMBV haben der LGB in den vergangenen Jahren auf Anforderung analoge Unterlagen in den Maßstäben 1:10 000 und 1:25 000 von den Braunkohlentagebauen bereitgestellt. Die Tagebaue gehören zwar nicht zu den bundesweit festgelegten Objekten mit

Spitzenaktualität, auf Grund ihrer topographischen Bedeutung sollen in Brandenburg aber zumindest die Abbaugrenzen der aktiven Tagebaue jährlich aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang werden die zahlreichen Veränderungen von Verkehrswegen und Leitungen im Umfeld der Tagebaue mit fortgeführt.

Von der Bundeswehr werden einmal im Jahr analoge Karten im Maßstab 1:50 000 mit den Abgrenzungen der Sperrgebiete und einer zugehörigen Liste der Sperrgebiete bereitgestellt.

Sofern – insbesondere bei landesübergreifenden Stellen – die Mitarbeit oder die unentgeltliche Bereitstellung von Informationen abgelehnt wird, greifen die Top-Info-Richtlinien nicht.

Die Deutsche Telekom hat sich z.B. mit Hinweis auf Sicherheitsaspekte bei der Bereitstellung von Angaben zu Funk- und Sendemasten nur zu einer eingeschränkten Zusammenarbeit bereit erklärt. Die Strecken- und Betriebsstellenkarten der Deutschen Bahn AG, welche die LGB zur Gewährleistung der Anforderungen der Spitzenaktualität unbedingt einmal jährlich benötigt, werden von der Deutschen Bahn AG nicht kostenfrei abgegeben.

Aktuelle Probleme und Aufgaben bei der Umsetzung der Spitzenaktualität

Die Objekte und Attribute, für welche die AdV Spitzenaktualität festgelegt hat, können zur Zeit noch nicht in dem geforderten Zeitraum fortgeführt werden. Durch die zum 26.10.2003 wirksam gewordene Gemeindegebietsreform und zahlreiche freiwillige Gemeindezusammenschlüsse aus den Vorjahren, muss innerhalb kürzester Zeit die gesamte Landesfläche bearbeitet werden. Dieses ist innerhalb der

geforderten 6 Monate unmöglich. Es wird eingeschätzt, dass die Nachführung der Gemeindegebietsreform in das Basis-DLM bis zum Ende des Jahres 2005 abgeschlossen ist. Erwähnt werden muss, dass mit den Gemeindezusammenschlüssen auch zahlreiche Straßennamenänderungen verbunden sind. Innerhalb der neu entstandenen amtsfreien Gemeinden müssen mittelfristig die doppelt vorkommenden Straßennamen (häufig „Dorfstraße“) umbenannt werden.

Objekte und Attribute, die zwar der Spitzenaktualität unterliegen, deren Ersterfassung in den Bestand des Basis-DLM aber noch nicht erfolgt oder abgeschlossen ist, können nicht innerhalb der geforderten Zeiträume aktualisiert werden. Bis zum Jahr 2002 traf dieses z.B. für die Naturschutzgebiete zu. Die flächendeckende Bearbeitung der Windkraftanlagen ist gegenwärtig aus den oben genannten Gründen in 12 Monaten nicht möglich.

Durch eine kurzfristige und unaufgeforderte Meldung der Fertigstellung einzelner Straßenbaumaßnahmen (Kreisstraße und höherrangig) durch alle beteiligten Stellen und durch die Bereitstellung von Änderungshinweisen zusätzlich zu den gelieferten vollständigen Datenbeständen könnte die Aktualität des Basis-DLM kurzfristig verbessert werden.

Die von den Veränderungsverursachern bereitgestellten digitalen Daten verschiedener Formate (SHP, PDF, TIF u.a.) können zumeist nicht direkt in das Basis-DLM übernommen werden. Die Aufbereitung dieser Daten, um sie als Hintergrundbild am ALK-GIAP zu verwenden, ist aufwendig. Besonders geeignet sind Dateien im TIFF-Format.

Neben den unterschiedlichen Datenformaten ist es ebenfalls erschwerend, dass das bundesweit als einheitliches Koordinatensystem definierte ETRS89 von einzelnen

Veränderungsverursachern nicht verwendet wird (z.B. führt das LUA seine Datenbestände immer noch im Bessel-System 40/83).

Ausblick

Durch die kurz- bis mittelfristige Einführung des Programms „Mercator“ bei der Dokumentation und dem Austausch der Änderungsinformationen zwischen der LGB und den KVÄ sollen der reprotechnische Aufwand und der Umfang der analogen Unterlagen reduziert sowie der Fluss der von den KVÄ recherchierten Informationen in das Basis-DLM effektiviert werden. Nach dem Abschluss der gegenwärtig geforderten kurzfristigen und flächendeckenden Einarbeitung von Änderungen in das Basis-DLM (Gemeindegebietsreform, Straßennamen) stehen mehr Kapazitäten für die punktuelle Bearbeitung wichtiger Veränderungen zur Verfügung. Mit der Fertigstellung der Stufe 3 des Basis-DLM (ca. 2008) wird die technische Umsetzung des Projekts ALKIS-ATKIS-AFIS (3A) im Vordergrund stehen. Der bereits vorgenommenen inhaltlichen Angleichung der Objektartenkataloge der ALK und des Basis-DLM wird der geometrische Abgleich dieser Datenbestände folgen müssen. Damit werden die über das Projekt FALKE gewonnenen ALKIS-Daten neben den DOP eine wichtige Grundlage für die weitere Aktualisierung des Datenbestands des Basis-DLM bilden.

Es bleibt zu wünschen, dass die Hard- und Softwarekomponenten für das Projekt 3A baldigst festgelegt werden und zwar so, dass ein einheitliches Herangehen an die Erfüllung des Projekts 3A für die LGB, die KVÄ und die anderen beteiligten Stellen möglich wird.



Flurneuordnung und Landwirtschaft

Obwohl die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (§§ 53 ff. LwAnpG - Flurneuordnung) seit 1990 zum Instrumentarium der ländlichen Entwicklung gehört, fehlt bisher eine nähere Betrachtung der grundlegenden Vorschriften in §§ 1, 3 und 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG. Der Beitrag versucht diese Lücke zu schließen und den Handlungsrahmen (Rechtsanspruch auf Eigentumsregelung und Neuordnungsauftrag der Verfahren) aufzuzeigen. Ferner wird dargelegt, dass nicht nur in den Orts-, sondern auch den Feldlagen ein erheblicher Neuordnungsbedarf besteht, der nahezu den gesamten ländlichen Raum umfasst. Dabei wird deutlich, dass die speziellen Entwicklungsprobleme über flächenhafte Flurneuordnungsverfahren schnell und effizient gelöst werden können.

Einleitung

In den neuen Ländern werden die Verfahren der ländlichen Bodenordnung aus Sicht der Praxis üblicherweise in die eher punktuellen Zusammenführungen getrennten Grund- und Gebäudeeigentums und die sogenannten Flächenverfahren zur umfassenden Neuordnung der Orts- und Feldlagen gegliedert. Während davon auszugehen ist, dass die Beseitigung selbständigen Gebäudeeigentums nach § 64 LwAnpG in wenigen Jahren erledigt sein wird (vgl. THIEMANN 2003c), umfasst die Regelung der Eigentumsverhältnisse und die Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastrukturausstattung einschließlich Dorferneuerung nahezu den gesamten ländlichen Raum und wird noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Auf die vorwiegend investive Ausrichtung der Landentwicklungsinstrumente soll hier nicht näher eingegangen werden, da sie an Hand der agrarstrukturellen Situation,

des flächendeckenden Neuordnungsbedarfs und der Aufgaben der Dorfentwicklung von THIEMANN 2003b bereits ausführlich erläutert wurde. In den Ortslagen ist der bodenordnerische Handlungsbedarf offensichtlich. Die sogenannte Ortslagenregulierung umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Klärung und Feststellung aller Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen
- Zusammenführung getrennten Grund- und Gebäudeeigentums im Rahmen der Abfindungsgrundsätze nach § 58 LwAnpG
- Anpassung der überkommenden Eigentumsstrukturen an die örtlich eingerichteten Besitzstände und Nutzungsverhältnisse
- Schaffung zweckmäßig geformter Grundstücke entsprechend der weiteren baulichen Entwicklung in der Gemeinde

- Ausweisung neuer Baugrundstücke in den innerörtlichen Freiflächen (Baulücken) und am Ortsrand
- Bewältigung des rückständigen Grunderwerbs bezüglich der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, etc.)
- Flächenbereitstellung für die Ergänzung der Infrastrukturausstattung und anderer öffentlicher Vorhaben

Die sich daraus ergebenden Synergien zwischen Bodenordnung und Dorferneuerung sind allgemein bekannt und vielfach beschrieben (statt vieler: DREES und VÖLKEL 1999 oder FREUDE 1998). Sie finden entsprechende Resonanz in der Politik und breiten Öffentlichkeit.

Demgegenüber wird angesichts der vorherrschenden Großflächennutzung in der Landwirtschaft die Notwendigkeit der Bodenordnung in der Fläche häufig in Frage gestellt. In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass die Agrarbetriebe heute zu über 85% auf Pachtbasis wirtschaften, ihre Nutzungskonzepte im Allgemeinen eigenverantwortlich aufeinander abgestimmt und die angepachteten Flächen im Wege des Pflughtauschs selbst arrondiert haben. Die Flurverfassung sei deshalb nahezu optimal gestaltet und bedürfe keiner weiteren Verbesserung. Diese Sichtweise wird bei oberflächlicher Betrachtung der Agrarlandschaften mit ihren großen, zusammenliegenden Bewirtschaftungseinheiten scheinbar bestätigt, entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Handlungsbedarf.

Der folgende Beitrag soll daher die bodenordnerischen Aufgaben in der Feldlage näher erläutern und die Lösungsmöglichkeiten der flächenhaften Flurneuordnung aufzeigen. Hierzu ist es unumgänglich, zunächst darauf einzugehen, wann über-

haupt ein Verfahren nach §§ 53 und 56 LwAnpG eingeleitet werden kann und welche Aufgaben es umfasst. Eine solche Betrachtung fehlt bisher, obwohl fast 60% aller Verfahren sowohl nach Anzahl als auch nach Fläche in den neuen Ländern auf der Grundlage von §§ 53 und 56 ff. LwAnpG durchgeführt werden (Statistischer Monatsbericht des BMVEL 6/2003). Auch in der Rechtsprechung wird vielfach auf die Vorschriften Bezug genommen, ohne sie jedoch vertieft zu behandeln (z.B. Urteil des OVG Brandenburg vom 26. Sept. 2002 über die Entstehung der Teilnehmergemeinschaft und die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen in Flächenverfahren, Agrar- und Umweltrecht 2003, S. 94 - 96). Dies erscheint gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um die Landentwicklungsstrategien unbefriedigend.

Flurneuordnung als Hilfsmittel zur Vermögensauseinandersetzung in den LPG'en nach §§ 46 und 53 LwAnpG

Die Vereinigung bei beiden deutschen Staaten brachte auch für die Landwirtschaft der ehemaligen DDR einen fundamentalen Strukturumbruch mit sich, der Ende 1989 begann und schon Mitte der 90er Jahre mit der Einrichtung und Konsolidierung neuer Betriebsstrukturen weitgehend zum Abschluss kam. Die rasante Entwicklung war vom Gesetzgeber bewusst gewollt und wurde durch eine intensive einzelbetriebliche Förderung unterstützt. Damit wurde das Ziel erreicht, möglichst schnell leistungs- und wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe als tragende Kraft der ländlichen Räume und vor allem der strukturschwachen Regionen zu schaffen (vgl. BRICK 1996). In der Rückschau wird die Neuausrichtung der Agrarverfassung heute überwiegend als

Erfolg gewertet, auch wenn sie mit erheblichen Einschnitten verbunden war und von Fehleinschätzungen begleitet wurde.

Bezüglich der heutigen Betriebsverfassung (Anzahl und durchschnittliche Größe der LPG-Nachfolgeunternehmen, Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen im Haupt- und Nebenerwerb) sei zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die Ausführungen von THIEMANN 2003b verwiesen. Vor der Wende existierten in der ehemaligen DDR fast 4 000 LPG'en. Sie sollten sich nach § 69 Abs. 3 LwAnpG bis zum Stichtag 31. Dez. 1991 in andere Betriebsformen umwandeln oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, um nicht per Gesetzes mit Ablauf des Jahres 1991 in eine LPG in Liquidation (LPG i. L.) überführt zu werden. Über 80% der LPG'en entschied sich für eine Umwandlung. Aus ihnen entstanden die heute rund 3 200 Nachfolgebetriebe in Form juristischer Personen des privaten Rechts, vornehmlich als GmbH oder e. G. Sie bewirtschaften bei einer durchschnittlichen Größe von rund 1 000 ha fast 55% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und prägen damit das Bild der Landwirtschaft (Agrarstruktur).

Etwa 750 Genossenschaften gingen in Liquidation, davon rund 650 durch eigenen Beschluss. Nur etwa 100 LPG'en wurden zum Stichtag 1. Januar 1992 kraft Gesetzes in eine LPG i. L. überführt, weil eigenständige Beschlüsse zur Umwandlung oder Auflösung innerhalb der Ausschlussfrist nicht mehr gefasst wurden oder sich später herausstellte, dass sie sich aufgrund einer unwirksamen Umwandlung unerkant in Liquidation befinden. Die Liquidationen verlaufen nach wie vor äußerst zäh und schleppend. Schätzungsweise konnten bisher erst 20% abgeschlossen werden, so

dass noch immer rund 600 LPG'en i. L. existieren (BARRAN 2001).

Die Regelung der Vermögensansprüche der LPG-Mitglieder beim Ausscheiden aus der LPG oder bei deren Umwandlung in eine privatwirtschaftliche Rechtsform (Festlegung der Geschäfts- oder Aktienanteile) umfasst im Wesentlichen eine Abgeltung des Werts der eingebrachten Inventarbeiträge (Vieh, Geräte, Geld), eine Vergütung für die unentgeltliche Nutzung von Boden und Inventar sowie eine Erstattung der Wertschöpfung durch die geleistete Arbeit (§ 44 Abs. 1 LwAnpG) und natürlich die Rückgabe der eingebrachten Hofstellen und Flächen (§ 45 LwAnpG). Für die Rückgabe der Flächen begründet § 46 LwAnpG einen Rechtsanspruch auf Grundstückstausch im Wege der Flurneuordnung nach §§ 53 ff. LwAnpG, sofern die alten Grundstücke wegen der geschaffenen Sachgegebenheiten nicht mehr zugänglich sind und zurückgegeben werden können (BMELF 1997, S. 51 ff.).

Die Vermögensauseinandersetzung und Privatisierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist heute weitgehend abgeschlossen und erledigt. In den nächsten Jahren werden lediglich die noch bestehenden 600 LPG'en i. L. abzuwickeln sein. Aus Sicht der Flurneuordnung ist es rückblickend als glücklicher Umstand zu betrachten, dass die überwiegende Mehrheit der ehemaligen LPG-Mitglieder kein Interesse an einer Eigenbewirtschaftung hatte, ihre Flächen (nur) verpachten wollte und dies nach den Grundbuch- und Katasterangaben vollzogen hat. Denn in Anbetracht der Tatsache, dass die Flurneuordnungsbehörden neu aufgebaut werden mussten und Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt Anfang der 90er Jahre nur sehr begrenzt zur Verfügung standen, wären die Instru-

mente der Eigentumsregelung gar nicht in der Lage gewesen, den Umstrukturierungsprozess begleitend zu unterstützen, sondern konnten allenfalls einzelne schwerwiegende Konfliktfälle lösen (siehe z.B. Beschluss des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 9. März 1995 zur vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Golm, Agrarrecht 1996, S. 225 - 227).

In der kurzen Einrichtungs- und Konsolidierungsphase kam es nur selten zu Konfliktsituationen, die Maßnahmen der hoheitlichen Bodenordnung erforderlich machten. Auch in Zukunft werden sich Differenzen zwischen Grundeigentümern, die ihre Flächen anders verpachten oder selbst bewirtschaften wollen, und den eingerichteten Betrieben, die diese Grundstücke bisher in Bewirtschaftung hatten, nicht vermeiden lassen. Die Erfahrung zeigt, dass sich derartige Konflikte in der Regel durch Vermittlung und Moderation im Wege der freiwilligen Bodenordnung (Nutzungs- und Pachttausch) lösen lassen. Hier sind die Bodenordnungsbehörden vorwiegend als Berater gefragt.

Rechtsanspruch auf Flurneuordnung nach § 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG

Im Gegensatz zur Flurbereinigung sind Flurneuordnungsverfahren nicht von Amts wegen (§ 4 FlurbG), sondern nur auf Antrag durchzuführen. Der Kreis der Antragsberechtigten und die Antragsgründe finden sich in § 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG.

Die Vorschrift ist aus sich heraus nur schwer verständlich. Sie stellt neben der Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum ausschließlich auf das Ausscheiden von Mitgliedern aus einer LPG oder eingetragenen Genossenschaft (e.G.), die Bildung von Einzelwirtschaften und de-

§ 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG:

„(1) Auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der LPG oder der eingetragenen Genossenschaft, der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden sind auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn genossenschaftlich genutzte Flächen vom Eigentümer gekündigt und zur Bildung oder Vergrößerung bäuerlicher oder gärtnerischer Einzelwirtschaften verpachtet werden.“

ren Aufstockung durch Zupacht ehemals genossenschaftlich genutzter Flächen ab.

Diese auf den ersten Blick merkwürdig erscheinende Ausrichtung wird verständlich, wenn man berücksichtigt, dass § 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG in den zahlreichen Novellen des Gesetzes zwischen 1991 und 1996 nicht verändert wurde. Die Vorschrift befindet sich noch immer in der von der Volkskammer der DDR verabschiedeten Fassung des „Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschaftsanpassungsgesetz“ (LwAnpG vom 29. Juni 1990, GBl. DDR I S. 642). Sie spiegelt somit, wie THIEMANN 2004 an Hand des Umstrukturierungsprozesses der DDR-Landwirtschaft im Einzelnen darlegt, die ursprüngliche Intention der Volkskammer wieder, neben der Wieder- bzw. Neueinrichtung bäuerlicher Familienbetrie-

be (sog. Einzelwirtschaften) vor allem die genossenschaftliche Wirtschaftsweise durch Umwandlung der LPG'en in Unternehmen nach westdeutschem Gesellschaftsrecht beizubehalten und in die Marktwirtschaft zu überführen. Diese Tatsache ist zu berücksichtigen, wenn man der Norm heute die Antragsbefugnis und damit den Umfang des Rechtsanspruchs auf Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entnehmen will.

Antragsberechtigte

Nach der Wiedervereinigung führte die einseitige Ausrichtung des von der Volkskammer im LwAnpG alter Fassung von 1990 normierten Umstrukturierungsprozesses letztlich dazu, dass die Bildung marktwirtschaftlicher Strukturen nur sehr schleppend voranschritt und der gesamte Prozess zu scheitern drohte. Der Bundesgesetzgeber musste deshalb schnell handeln, um weitere Fehlentwicklungen zu vermeiden. Er verfolgte deshalb mit dem ersten „Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ...“ vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410) keine langwierige grundlegende Novelle, sondern vornehmlich das Ziel, die einseitige Bevorzugung der Genossenschaften möglichst schnell aufzuheben und allen Unternehmensformen im Wettbewerb gleiche Chancen einzuräumen. Erst hierdurch wurde der Gleichheitsgrundsatz nach Art.

§ 2 LwAnpG:

„Alle Eigentums- und Wirtschaftsformen, die bäuerlichen Familienwirtschaften und freiwillig von den Bauern gebildeten Genossenschaften sowie andere landwirtschaftliche Unternehmen erhalten im Wettbewerb Chancengleichheit.“

3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) auch im Agrarbereich verwirklicht (FELDHAUS 1991). Er findet sich prägnant formuliert im Anspruch des § 2 LwAnpG.

Auch die späteren Gesetze zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes beschränkten sich wie das erste Gesetz jeweils darauf, in der gebotenen Eile für dringend erachtete Korrekturen vorzunehmen, so dass die eigentlich notwendige umfassende Novellierung stets ausblieb. Dieses erklärt zugleich, warum § 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG nie der Rechtsentwicklung angepasst wurde und die weiteren Vorschriften zur Flurneuordnung im 8. Abschnitt ebenfalls nur um wesentliche Lücken ergänzt wurden. Die Änderungen betrafen insbesondere die Einführung des Instruments der vorläufigen Besitzregelung (§ 61a LwAnpG), die Option zur Beauftragung privater Stellen mit der Durchführung von Verfahren (§ 53 Abs. 4 LwAnpG), die Möglichkeit ein Bodenordnungsverfahren als ein Verfahren nach dem FlurbG fortzuführen (§ 63 Abs. 3 LwAnpG) und die Anpassung des Rechtsbehelfsverfahrens an das FlurbG (§ 60 LwAnpG).

Aus den skizzierten Zusammenhängen wird deutlich, dass heute nicht am Wortlaut von § 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG verhaftet werden darf, sondern die Norm im Sinne der Gleichbehandlung aller Unternehmensformen gemäß § 2 LwAnpG gelesen und interpretiert werden muss. Somit stellt sich der Kreis der antragsberechtigten Personen wie folgt dar:

- LPG-Mitglieder nach Abschluss der Liquidation und Grundeigentümer, die aus einer eingetragenen Genossenschaft ausscheiden, unabhängig davon, ob sie ihre zurück erhaltenen Flächen selbst bewirtschaften oder nur verpachten wollen

- Agrarbetriebe aller Rechts- und Unternehmensformen, d. h. LPG'en in Liquidation, LPG-Nachfolgeunternehmen sowie Wieder- und Neueinrichter als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen im Haupt- und Nebenerwerb
- Grund- und Gebäudeeigentümer, die von selbständigem Eigentum an Gebäuden oder baulichen Anlagen betroffen sind
- Grundeigentümer, die ihre landwirtschaftlichen Flächen an einen anderen Betrieb neu verpachten wollen

Antragsgründe

Obwohl das Eigentum in der Bundesrepublik Deutschland durch das Rechtsinstitut des Art. 14 Abs. 1 GG verfassungsmäßig geschützt wird, beginnt das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in seinen Grundsätzen im 1. Abschnitt erneut mit einer Gewährleistung des Grundeigentums in § 1 LwAnpG.

§ 1 LwAnpG:

„Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung werden in der Land- und Forstwirtschaft im vollen Umfang wiederhergestellt und gewährleistet.“

Die Norm kann daher nicht nur als eine Grundsatzentscheidung angesehen, sondern muss vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 1 GG vielmehr als programmatischer Handlungsauftrag verstanden werden, das Grundstückseigentum und alle mit ihm verbundenen Nutzungsbefugnisse auch tatsächlich wieder verfügbar zu machen. Ein Instrument im Rahmen der Landwirtschaftsanpassung ist dabei die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt (§§ 53 ff.) des

LwAnpG (Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse).

Dem allgemeinen Auftrag in § 1 LwAnpG folgend, ist die Flurneuordnung über die Vermögensauseinandersetzung in der LPG hinaus daher auch als eigenständiges Verfahren mit Rechtsanspruch auf Eigentumsregelung ausgestaltet. Hierzu muss die Normierung der Antragsberechtigung neben dem Kreis der Antragsteller jedoch auch die möglichen Antragsgegenstände (Antragsgründe) festlegen.

Die Antragsgründe werden in § 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG nicht direkt benannt, sondern nur durch Anknüpfen („Auf Grund...“) an die Ablösung der Kollektivlandwirtschaft bestimmt. Dabei ist zu beachten, dass der Ablösungsprozess als solcher noch aus der ursprünglichen Intention der Volkskammer heraus abgefasst ist (Bevorzugung der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise und Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften) und in seiner Formulierung nicht an die Absicht des Bundesgesetzgebers (Chancengleichheit für alle Betriebs- und Unternehmensformen) angepasst wurde. Berücksichtigt man dies, ist klar, dass die Antragsberechtigung in Konkretisierung des Handlungsauftrags nach § 1 LwAnpG (Wiederherstellen des Privateigentums an Grund und Boden) die Lösung aller Eigentumsprobleme umfasst, die als unmittelbare Folge der kollektiven Bodennutzung durch die LPG'en nach der Wiedervereinigung entstanden sind.

Neuordnungsauftrag

Ein berechtigter Antrag ist Auslöser und Voraussetzung für ein Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Die speziellen Anliegen des Antragstellers auf Lösung seiner Eigentumsfragen sind in der Regel in einen grö-

ßen Kontext eingebunden und Bestandteil einer komplexen Problemlage.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon für die Verfahren zur Zusammenführung von getrenntem Grund- und Gebäudeeigentum nach § 64 LwAnpG eingehend ausgeführt, dass die Flurneuordnung die Abgrenzung des Verfahrensgebiets und die Planung ihrer Maßnahmen nicht nur am zufällig vorliegenden Antrag ausrichten darf, sondern darüber hinaus die grundsätzliche Zielstellung der Landwirtschaftsanpassung zu beachten und umzusetzen hat (siehe insb. Urteile vom 9. Juli 1997, BVerwGE 105, S. 128 - 140 und 2. Sept. 1998, BVerwGE 107, S. 177 - 187). Maßgeblich ist hier neben § 1 LwAnpG vor allem die Normierung der grundsätzlichen Zielstellung in § 3 LwAnpG.

§ 3 LwAnpG:

„Dieses Gesetz dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen.“

Der Auftrag in § 53 Abs. 1 LwAnpG („auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen“) ist also nicht nur als bloße Eigentumsregelung und Sachenrechtsbereinigung zu verstehen, sondern umfassender als „Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes im Interesse einer Strukturförderung

des ländlichen Raums“ (BVerwGE 107, S. 181). Die Flurneuordnung umfasst damit vor allem auch die Durchführung von investiven Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten zur Schaffung einer bedarfsgerechten Erschließung der neu geordneten Grundstücke.

Ferner sind dem Urteil des BVerwG vom 2. Sept. 1998 wichtige Grundsätze für die Einleitung und Wahl der Verfahrensart zu entnehmen. Trotz der Verpflichtung in §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 1 LwAnpG, für die Neuordnung vorrangig einen freiwilligen Landtausch nach §§ 54 f. LwAnpG anzustreben, kann ein Flächenverfahren sofort als hoheitliche Bodenordnung gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG angeordnet werden. Denn aufgrund der anstehenden Aufgaben, vor allem aber wegen der Größe des Verfahrensgebiets und der Vielzahl der Teilnehmer ist eine völlig einvernehmliche Lösung von vornherein zum Scheitern verurteilt und somit auch ein freiwilliger Landtausch als Vorverfahren entbehrlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die §§ 1, 3 und 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG als Einheit zu sehen sind, für die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG insgesamt den Neuordnungsauftrag bestimmen und somit den Handlungsrahmen und die Maßnahmenbefugnis der Flurneuordnung festlegen. Die Vorschriften entsprechen den Regelungen in §§ 1, 4 und 37 Abs. 1 und 2 FlurbG für die Flurbereinigung. Während die Flurbereinigung bekanntermaßen als ganzheitliche Entwicklung des ländlichen Raums mit den beiden Aufgabenfeldern Verbesserung der Agrarstruktur und Förderung der Landentwicklung zu verstehen ist (vgl. THIE-MANN 2003a), umfasst die Flurneuordnung nur die agrarstrukturelle Komponente.

Hierzu gehören im investiven Bereich die Schaffung einer modernen Infrastrukturausstattung einschließlich des Ausgleichs der dadurch bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft, die Vornahme landschaftsgestaltender Maßnahmen zur Verbesserung der agrarökologischen Situation, die Dorferneuerung mit der Förderung öffentlicher und privater Vorhaben sowie die Flächenbereitstellung für öffentliche Anlagen, die gleichzeitig auch agrarstrukturverbessernd wirken (vgl. schon THÖNE 1993, S. 168 - 177, mit der Vorstellung des Bodenordnungsverfahrens Hohen Schönberg, Kreis Grevesmühlen, jetzt Landkreis Nordwestmecklenburg).

Entwicklungsprobleme und Handlungsfelder der Flurneuordnung in der Feldlage

Betrachtet man die allgemeinen Entwicklungsprobleme im ländlichen Raum der neuen Länder näher und geht in der Feldlage nicht nur oberflächlich von der optimal erscheinenden Nutzungsstruktur aus, wird deutlich, dass auch in der freien Landschaft ein enormer Handlungsbedarf besteht. Die Hauptaufgabenfelder und Lösungsmöglichkeiten der ländlichen Bodenordnung stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Gewährleistung des verfassungsmäßigen Grundrechts auf Eigentum

Wie Allgemein bekannt ist, befindet sich in der Feldlage unter der einheitlich erscheinenden Nutzungsstruktur der seit Abschluss der Bodenreform 1949 unveränderte, oft kleinflächige und zersplitterte Eigentumsbestand. Nach der Kollektivierung wurde im Zuge der Flurmeliorationen ein Großteil des alten Wegenetzes beseitigt, so dass heute die Mehrheit der vergleichsweise kleinen Grundstücke keine Zuwegung mehr hat und

sich inmitten der Großschläge (s. u.) befindet. Die Flurstücke sind nach ihrer Lage und in ihren Grenzen in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Ferner wurden viele Grundstücke durch die Infrastrukturmaßnahmen der LPG'en (Straßen, Wege, Gewässer, Windschutzhecken, etc.) überbaut und dadurch weitgehend entwertet.

Eine Hauptaufgabe der Flurneuordnung besteht deshalb darin, jedem Eigentümer seinen Grundbesitz wieder zur Verfügung zu stellen, um so das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG auch für die Inhaber ländlicher Grundstücke wieder herzustellen (hierzu ausführlich THÖNE 2003). Dies geschieht, indem nach Klärung aller Eigentumsverhältnisse die Besitzstände aus den vorhandenen Unterlagen (Liegenschaftskataster und Bodenschätzung) im Zustand vor Beginn der Kollektivierung wertmäßig erfasst und unter Einpassung in die bestehenden und neu angelegten Infrastrukturen so wieder ausgewiesen werden, dass eine Erschließung gesichert und die individuelle Nutzung jederzeit möglich ist.

Schaffung klarer Eigentums- und Pachtverhältnisse

Durch die skizzierte Neuordnung des Eigentums wird die in über 30 Jahren kollektiver Bodennutzung verlorengegangene Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Grundstücksnachweis wieder hergestellt. Dadurch erhalten die mit großen Aufwand gepflegten öffentlichen Bücher Kataster und Grundbuch erst einen Wert für den Rechtsverkehr, die Verwaltung, Planung und Wirtschaft. Ferner wird Rechtsfrieden und Rechtssicherheit in der Bevölkerung geschaffen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe entstehen zudem gesicherte Eigentums- und Flächennachweise, die die Antragstellung im Rahmen der Agrarför-

derung wesentlich erleichtern und einen gezielten Flächenerwerb zur dringend notwendigen Erhöhung des Eigentumsanteils ermöglichen. Als Folge der Eigentumsregelung ergeben sich ebenfalls klare und eindeutige Pachtverhältnisse, die den Pacht-Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren, den sogenannten Pflugtausch erheblich vereinfachen oder gar entbehrlich machen und die Nutzungsstörungen bei Kündigung einzelner Pachtverträge minimieren.

Hinzu kommt die bedarfsgerechte Erschließung aller Nutzflächen durch den ländlichen Wegebau (s.u.). Er entfaltet angesichts der Großstrukturen in der Regel direkte einzelbetriebliche Wirkungen. Davon zeugt nicht zuletzt die zunehmende Bereitschaft vieler Agrarbetriebe, die notwendigen Eigenleistungen ganz oder teilweise zu übernehmen, um einen adäquaten Ausbau sicherzustellen. Wie THÖNE 2000 darlegt, hat die Landwirtschaft inzwischen die Vorteile gesicherter Eigentumsverhältnisse und den Wert einer modernisierten Infrastruktur erkannt, so dass sich die anfängliche Skepsis in eine drängende Nachfrage gewandelt hat. In vielen Regionen liegen heute schon flächendeckend Anträge auf Flurneuordnung nach § 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG vor (vgl. LIPP 2003).

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei an dieser Stelle auf den nach wie vor aktuellen Beitrag von MAUCKSCH 1998 verwiesen, der die Vorteile der ländlichen Bodenordnung für Großbetriebe mit erheblichem Pachtlandanteil systematisch zusammenstellt und im Einzelnen ausführlich erläutert.

Bedarfsgerechte innere und äußere Erschließung

In der DDR wurde kein kommunaler Straßenbau betrieben. Das vorhandene örtliche

Straßen- und Wegenetz stammt entweder aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg oder wurde im Rahmen der Flurmeliorationen durch die LPG'en angelegt (betrieblich-öffentliche Straßen). Es weist erhebliche Lücken auf und befindet sich i.d.R. in einem schlechten Ausbau- und Unterhaltungszustand. Aus diesem Grund besteht ein enormer Nachholbedarf (z.B. über 15 000 km Wegeaus- und Neubau allein im Land Sachsen-Anhalt, BERTLING und LÜTKE-MEIER 2001, 2003).

Der ländliche Wegebau gewährleistet für viele Ortschaften, Siedlungen und Einzelhöfe erstmals eine befestigte Zuwegung, für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine ganzjährig befahrbare Erschließung und führt die Erholungssuchenden gezielt durch Natur und Landschaft. Die ländlichen Wege sind in dieser Multifunktionalität zugleich Wander-, Wirtschafts- und Gemeindeverbindungswege. Sie stellen eine notwendige Ergänzung der klassifizierten Straßen dar, indem sie die Dörfer in das überörtliche Verkehrsnetz einbinden. Der ländliche Wegebau schafft so die Voraussetzungen für den Erhalt der ländlichen Räume als eigenständige Wohn- und Wirtschaftsstandorte und für eine rationelle Landwirtschaft.

Durch die nach wie vor bestehende Großflächenbewirtschaftung reicht für die landwirtschaftliche Nutzung ein weitmaschiges Wegenetz aus. Die flächenhafte Planung der Flurneuordnung ermöglicht eine abgestimmte Gesamtkonzeption in der vergleichsweise wenige Wege die Gemeinde und Feldfluren erschließen und die unterschiedlichen Verkehrsarten aufnehmen. Dies führt zu einer umweltgerechten Mehrfachnutzung unter Minimierung der Flächenversiegelung. Während im punktuellen Wegebau außerhalb der Bodenordnung in der Regel nur bestehende Trassen

ausgebaut werden können, eröffnet die Flurneuordnung darüber hinaus die Möglichkeit, überflüssige Wege zu entfernen und die Flächen zu rekultivieren sowie dem Bedarf entsprechend neue Trassen anzulegen. Letztere können ohne auf die Eigentumsverhältnisse Rücksicht nehmen zu müssen gelände- und landschaftsangepasst unter Minimierung des damit verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft geführt werden.

Bewältigung des rückständigen Grunderwerbs

Am 1. Okt. 2001 trat das als Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (vom 26. Okt. 2001, BGBl. I S. 2716) erlassene Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) in Kraft. Nach dessen § 8 können die Eigentümer von den Baulastträgern ab dem 1. Juli 2007 verlangen, dass diese die zwischen 1949 und 1990 über ihre Grundstücke hinweg gebauten Straßen vermessen lassen und den in Anspruch genommenen Grund und Boden ankaufen. In diesem Zusammenhang setzt sich zunehmend die Auffassung durch, dass auch die von den LPG'en angelegten Straßen, über die öffentlicher Verkehr fließt, als ehemals betrieblich-öffentliche Straßen heute Gemeindestraßen seien, wie es Sachsen in § 53 Abs. 1 seines Straßengesetzes klargestellt hat.

Hiernach kämen auf die Gemeinden enorme Kosten zu, da sie nicht nur den Kaufpreis, sondern auch die Kosten der in der Regel noch ausstehenden Straßenabschlussvermessungen zu tragen hätten. In der Flurneuordnung wird dieses Problem völlig kostenfrei im Zuge der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse quasi mit erledigt. Die Vermessung erfolgt im Rahmen der Vermessung des Verfahrensgebiets und

die Flächenbereitstellung über den Landbeitrag gemäß §§ 42 und 47 FlurbG.

Beseitigung ökologischer Schäden und Aufbau von Biotopverbundsystemen

In der Feldwirtschaft der LPG'en galt eine Fläche von 30 ha als untere Schlaggröße; teilweise wurden Ackerschläge von 300 ha und mehr geschaffen. Im Durchschnitt lag die Größe der Schlageinheiten bei 100 - 200 ha. Dies war nur durch umfangreiche Flurmeliorationen mit der Beseitigung von Landschafts- und Kleinstrukturen möglich (vgl. RESCHKE et al. 1991). Schon zu DDR-Zeiten wurden die landeskulturellen Schäden im Naturhaushalt und Landschaftsbild erkannt und vielfach eine Renaturierung angestrebt.

Heute ist das Problembewusstsein allgemein vorhanden und auch bei den landwirtschaftlichen Betrieben die Bereitschaft gegeben, die Überdimensionierung auf ein ökologisch wie ökonomisch vertretbares Maß zurückzuführen und Biotopstrukturen neu aufzubauen. Die Flurneuordnung eröffnet dazu die Möglichkeit, die infolge des Wegebbaus notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gezielt für den Aufbau eines Biotopverbunds und die Beseitigung ökologischer Schäden in der Agrarlandschaft zu nutzen. Hinzu kommen weitere landschaftsgestaltende Maßnahmen, wie Windschutzhecken und Gewässerbepflanzungen, zur Minderung der Erosion und Rückbau verfehlter Meliorationen. Ziel ist es dabei, nicht sektoral einzelne Aspekte zu betrachten, sondern die agrarstrukturelle, bauliche und naturräumliche Entwicklung insgesamt zu optimieren (vgl. THIEMANN 2003b).

Gegenüber der Planung von Einzelmaßnahmen zur Beseitigung ökologi-

scher Schäden und zum Aufbau von Biotopstrukturen besteht der Vorteil der Bodenordnung in einer flächendeckenden Planung, die auf die zufällig vorhandenen Grundstücksgrenzen keine Rücksicht nehmen muss. Ferner ermöglicht die Flurneuordnung eine durchgreifende Abstimmung und Optimierung aller Kompensations- und Landschaftspflegemaßnahmen durch Einstellung in eine übergeordnete Biotopverbundplanung nach den Vorgaben einer landschaftsplanerischen Gesamtkonzeption. Die verfügbaren Flächen können im Rahmen der wertgleichen Landabfindung am ökologisch richtigen Platz zusammengelegt und alle Maßnahmen im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG mit festgestellt werden. Dies gilt auch für den Aufbau von Ökokonten zur Unterstützung der gemeindlichen Entwicklung und Bauleitplanung.

Aufbau von Ökokonten im Auftrag der Gemeinden

Obwohl die Bodenordnungsverfahren in der Regel aus anderen Gründen angeordnet werden, schaffen sie die notwendige Bodenmobilität, vorzeitig gemeindeeigene und erworbene Flächen als sogenannte Ökokontoflächen so zu gestalten, dass sie zum Aufbau eines Biotopverbunds beitragen und naturschutzfachliche Ziele umsetzen, die später als vorweggenommene Kompensation in die Baulandentwicklung eingestellt werden können. Hierdurch wird eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung der kommunalen Bauleitplanung erreicht, da stets ein Rückgriff auf eine bereits erfolgte Flächen- und/oder Maßnahmenbevorratung zur Bewältigung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft möglich ist (vgl. ATTEN-

BERGER 2002). Dabei eröffnet die Verwendung gemeindeeigener Flächen nach §§ 135 a ff. BauGB die Möglichkeit, anderweitig nicht verwertbares Fiskalvermögen für die bauliche Entwicklung zu nutzen, landschaftspflegerische Ziele umzusetzen und gleichzeitig Einnahmen zu erwirtschaften. Dies erweitert insbesondere für strukturschwache Gemeinden die Handlungsspielräume erheblich.

Nutzung der endogenen Umwelt- und Landschaftspotentiale

Gerade für die strukturschwachen ländlichen Räume stellen das Umwelt- und Landschaftspotential besondere Vorteile im interregionalen Wettbewerb dar, die als sogenannte weiche Standortfaktoren weite Kreise der Bevölkerung ansprechen und auch von der Wirtschaft als attraktives Arbeitsumfeld geschätzt werden. Neben dem Tourismus (Gastronomie, Direktvermarktung, Naherholung, Land- und Gesundheitsurlaub) sind die landschaftlichen Faktoren (Ruhe, Natur und intakte Umwelt) in Verbindung mit einer entsprechenden Infrastruktur (Telekommunikation, örtliche und überörtliche Verkehrserschließung) vor allem für Investoren aus den technologischen und kommunikationsorientierten Wirtschaftsbereichen interessant.

Die Nutzung dieser Entwicklungsmöglichkeiten setzt jedoch frei zugängliche Landschaften voraus, die zudem keine sichtbaren Umweltschäden wie Erosion aufweisen dürfen. Durch die Flurneuordnung können diese Voraussetzungen geschaffen werden, indem der ländliche Wegebau die Durchlässigkeit und flächenhafte Erschließung sicherstellt und die landschaftsgestaltenden Maßnahmen in Verbindung mit einer standortangepassten und umweltgerechten

Landwirtschaft ein für den Urlauber und Erholungssuchenden attraktives Landschaftsbild schaffen.

Fazit und Ausblick

In der gebotenen Kürze eines Fachbeitrags können die vorstehenden Ausführungen nur wesentliche Handlungsfelder der ländlichen Neuordnung umreißen und die generellen Lösungsmöglichkeiten der Bodenordnung aufzeigen, ohne ins Detail zu gehen. Die allgemeine Betrachtung verdeutlicht aber, dass der agrarstrukturell ausgerichtete Flurneuordnungsauftrag nach §§ 1, 3 und 53 Abs. 1 und 2 LwAnpG den anstehenden Problemen voll und ganz gerecht wird. Die Flächenverfahren nach § 56 LwAnpG ermöglichen durch die geringe Regeldichte der Vorgaben in §§ 53 ff. LwAnpG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des FlurbG (§ 63 Abs. 2 LwAnpG) eine flexible Ausgestaltung der Verfahrensabläufe (hierzu ausführlich THIEMANN 2001 für die Bodenordnung in der Orts- und Feldlage) mit kurzen Verfahrenslaufzeiten und hohen Flächenleistungen. Sie sind daher besonders geeignet, die enorme Herausforderung zu bewältigen, nahezu den gesamten ländlichen Raum neu ordnen zu müssen.

Derzeit befinden sich rund 10% der neuordnungsbedürftigen Fläche in Bearbeitung. Damit sind die Kapazitäten der Bodenordnungsbehörden und der mit der Durchführung von Verfahren nach § 53 Abs. 4 LwAnpG beauftragten privaten Stellen ausgelastet. Bei einer mittleren Verfahrenslaufzeit von 5 bis 8 Jahren wird die Abarbeitung der anstehenden Aufgaben und damit die Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf Lösung der aus der kollektiven Bodennutzung entstandenen Eigentumsprobleme die nächsten Jahrzehnte

bestimmen. Hierzu gilt es, alle Möglichkeiten der Beschleunigung und Effizienzsteigerung auszuschöpfen, wobei auch die wissenschaftliche Forschung einen Beitrag leisten kann.

Literatur

- Attenberger, J. 2002: Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bauleitplanungen - Hilfen für die Gemeinden durch die Verwaltung für Ländliche Entwicklung in Bayern. – Zeitschrift für Vermessungswesen 127, S. 179 - 183.
- Barran, W. 2001: Die LPG in Liquidation. – Agrarrecht 31, S. 43 - 45.
- Bertling, H. und Lütke-meier, H. 2001: Ländliches Wegekonzept in Sachsen-Anhalt. – Zeitschrift für Vermessungswesen 126, S. 339 - 343.
- Bertling, H. und Lütke-meier, H. 2003: Umsetzung des ländlichen Wegekonzepts in Sachsen-Anhalt. – Zeitschrift für Vermessungswesen 128, S. 17 - 22.
- Brick, M. 1996: Die Bedeutung der Landwirtschaft zur Erhaltung und Gestaltung der ländlichen Räume in Mecklenburg-Vorpommern. – Der Landkreis 66, S. 387 - 389.
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF, Hrsg.) 1997: Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) - Gesetzestext und Erläuterungen. – 3. Auflage, Selbstverlag, Bonn.
- Drees, V. und Völkel, K.-L. 1999: Bodenordnung und Landentwicklung mit den Instrumenten des LwAnpG. – Vermessung Brandenburg 4, Heft 1, S. 28 - 36.
- Feldhaus, H. 1991: Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz. – Deutscher Agrar-Verlag, Bonn.

- Freude, H. 1998: Flurneuordnung - Was bringt das Ergebnis einer Gemeinde? – In: Mecklenburg-Vorpommern: Landwirtschaft, Landschaft, Landentwicklung, Frühjahrstagung der Agrarsozialen Gesellschaft vom 13. bis 16. Mai 1998 in der Hansestadt Wismar, ASG-Materialsammlung Nr. 199, S. 43 - 52.
- Lipp, T. 2003: Entwicklung von Kriterien zur Einleitung von Bodenordnungsverfahren - Neue Ansätze für die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung im Landkreis Müritz (Mecklenburg-Vorpommern). – Landnutzung und Landentwicklung 44, S. 29 - 32.
- Maucksch, W. 1998: Welche Vorteile bietet die Regel-Flurbereinigung für Großbetriebe mit erheblichem Pachtanteil. – Allgemeine Vermessungs-Nachrichten 105, S. 158 - 165.
- Reschke, K., Tegge, H.-J. und Zimmermann, F. 1991: Ökologischer Wiederaufbau geschädigter Agrarlandschaften - Gedanken zu den fünf neuen Bundesländern. – Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 32, S. 291 - 300.
- Thiemann, K.-H. 2001: Der Beitrag des Landmanagements zur Landentwicklung am Beispiel der Bodenordnung nach dem LwAnpG. – Allgemeine Vermessungs-Nachrichten 108, S. 218 - 227.
- Thiemann, K.-H. 2003a: Hat die ländliche Bodenordnung noch Zukunft? – Flächenmanagement und Bodenordnung 65, S. 1 - 10.
- Thiemann, K.-H. 2003b: Neue Wege zu einer zukunftsorientierten Landentwicklung. – Schriftenreihe der Fachhochschule Neubrandenburg, Reihe F - Allgemeine Schriften, Band 7, S. 41 - 52.
- Thiemann, K.-H. 2003c: Effiziente Regelung der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 LwAnpG durch hoheitliches Handeln. – Flächenmanagement und Bodenordnung 65, S. 225 - 230.
- Thiemann, K.-H. 2004: Zum Neuordnungsauftrag der Flächenverfahren nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG). – Allgemeine Vermessungs-Nachrichten 111, eingereicht.
- Thöne, K.-F. 1993: Die agrarstrukturelle Entwicklung in den neuen Bundesländern. – RWS Verlag Kommunikationsforum, Köln.
- Thöne, K.-F. 2000: Zukunft der Landentwicklung aus der Perspektive eines jungen Bundeslands. – Zeitschrift für Vermessungswesen 125, S. 161 - 169.
- Thöne, K.-F. 2003: Geodäsie im Wandel - Zur eigentums- und wirtschaftspolitischen Dimension der Landentwicklung in den neuen Ländern. – Schriftenreihe des Geodätischen Instituts der Technischen Universität Dresden, Heft 1, S. 79 - 94.





Mitteilungen

Zusammenlegung von Grundbuch und Kataster

Die Bundesnotarkammer hatte in einem Positionspapier zur möglichen Zusammenführung von Grundbuch und Liegenschaftskataster vom 15. März 2004 einige abqualifizierende Bemerkungen über Zweck und Bedeutung des Liegenschaftskatasters geäußert. Daraufhin hat der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 19. Mai 2004 Selbstverständnis und Multifunktionalität des Liegenschaftskatasters gegenüber der Bundesnotarkammer erläuternd dargestellt.

Beide Papiere veröffentlichen wir nachstehend.

(Die Schriftleitung)

Positionspapier der Bundesnotarkammer:



Stand: 15.03.2004

Verlagerung der Grundbuchführung auf die Katasterämter

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grundbuchordnung und anderer Gesetze (BR-Drs. 184/04)

Positionen der Bundesnotarkammer

I. Zusammenfassung

Die Bundesnotarkammer tritt Überlegungen zur Öffnung der Grundbuchordnung für eine Übertragung der Grundbuchführung von den Amtsgerichten auf Verwaltungsbehörden entgegen.

- Die Beteiligten sind auf einen reibungslosen Ablauf im Grundbuchverfahren angewiesen. Hierin hat sich das heutige System bewährt.
- Die landesrechtlichen Liegenschaftskataster dienen allein als technische Verzeichnisse der Grundstücke. Für den *Rechtsverkehr* ist demgegenüber das Grundbuch maßgeblich.
- Die beabsichtigte Überlagerung von Innen- und Justizverwaltung führt zur Intransparenz gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung. Einbußen in der Gewährleistung umfassenden Rechtsschutzes sind absehbar.
- Synergieeffekte sind nicht ersichtlich.

- Anzustreben ist vielmehr eine technisch effizientere Verzahnung zwischen Grundbuch und Kataster.

Im Einzelnen:

II. Das heutige System des deutschen Grundbuchs als Vorreiter auf nationaler und europäischer Ebene

Die alltägliche notarielle Praxis ist vornehmlich gekennzeichnet von der Beurkundung von Verträgen im Zusammenhang mit Grundstücken. Täglich wird in ganz Deutschland nicht nur eine Vielzahl von Grundstücksverträgen (Kauf- bzw. Bauträgerverträge, Überlassungs- und Übergabeverträge, Umlegungsvereinbarungen) abgeschlossen; vielmehr werden diese Vorgänge oft mit der Bestellung von Finanzierungsgrundpfandrechten verbunden und häufig auch durch die Begründung weiterer dinglicher Rechte (Dienstbarkeiten, Reallasten, Rückauflassungsvormerkungen) flankiert. Im Vollzug dieser Rechtsgeschäfte sind sodann alle Beteiligten auf einen **möglichst reibungslosen Ablauf im Grundbuchverfahren** angewiesen. Verzögerungen oder fehlerhafte Eintragungen können dabei nicht zu unterschätzende finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen.

Das **heutige System des deutschen Grundbuchs**, das Teil der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, **hat sich bewährt**. Dies ist nicht zuletzt auf die fundierten Rechtskenntnisse der insoweit vornehmlich zuständigen Rechtspfleger zurückzuführen, deren Ausbildung gerade auf die spezifischen Bedürfnisse des Grundstücksverkehrs ausgerichtet ist. Sie leisten damit auch einen maßgebenden Beitrag dazu, dass das deutsche Grundbuchsystem nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene eine herausragende Rolle einnimmt. Dieser hohe Standard muss deshalb nicht nur im Interesse einer funktionierenden Wirtschaft, die gerade auch auf Investitionen im Grundstücksbereich angewiesen ist, aufrecht erhalten bleiben; vielmehr kann **Deutschland seine Vorreiterrolle auf europäischer Ebene** nur dann behaupten, wenn es **geschlossen diese zahlreichen Vorzüge seines Systems** darbieten kann.

III. Liegenschaftskataster als bloßes technisches Hilfsregister

Dem widerspricht es indes, wenn Überlegungen angestellt werden, das der Justizverwaltung unterstehende Grundbuchamt künftig den Katasterämtern zu überantworten. Dies würde nämlich bedeuten, das auf rechtlicher Ebene allein maßgebende Grundbuchamt der Führung eines **technischen Hilfsregisters, wie es das Liegenschaftskataster darstellt**, zu unterstellen. Die landesrechtlichen Liegenschaftskataster sind seinerzeit an die Stelle des Reichskatasters getreten und dienen allein als technische Verzeichnisse der Grundstücke. Für den **Rechtsverkehr ist demgegenüber ausschließlich das Grundbuch** ausschlaggebend. Eine Fortführung des Liegenschaftskatasters kann deshalb auch in der überwiegenden Zahl der Fälle (Teilung, Vereinigung, Zuschreibung von Grundstücken) im Grundbuch nur vollzogen werden, wenn der Eigentümer diese Rechtsänderung beantragt. Vielmehr noch: Eine fehlerhafte Vermessung durch das Vermessungsamt und

eine darauf folgende falsche Eintragung im Kataster können niemals Auswirkungen auf die dingliche Rechtslage haben, da es insoweit an der übereinstimmenden Einigung der Parteien fehlt.

IV. Systematischer Bruch bei Zusammenlegung von Innen- und Justizverwaltung

Das Grundbuchamt unterliegt der Justizverwaltung und ist damit Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Innerhalb der Justizverwaltung wird die Führung der Grundbücher vom **Rechtspfleger** wahrgenommen (§ 3 Nr.1 lit. h) RPflG), für den § 9 RPflG die **sachliche Unabhängigkeit** festschreibt. Erst diese im Gegenzug zur Innenverwaltung bestehende Weisungsfreiheit ermöglicht es, insoweit von einem verfahrensrechtlichen Vorbehalt für den Richter abzusehen. Sie ist auch materiell mit Blick auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches sowie die von der überwiegenden Zahl der Eintragungen ausgehende konstitutive Wirkung (§ 873 BGB) unumgänglich. Darüber hinaus hat diese Zuweisung in den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit für den Bürger u.a. zur Folge, dass er sich gegen Maßnahmen im Grundbuchverkehr mit dem Rechtsmittel der Beschwerde wehren kann. Dies gewährleistet ihm, dass mit der **Beantwortung der im Grundbuchverkehr auftretenden – zuweilen äußerst schwierigen – Rechtsfragen entsprechend qualifiziertes Personal** betraut ist (vgl. insbesondere die Anforderungen in § 2 RPflG).

Die Führung des Katasters ist hingegen Teil der Innenverwaltung und damit originär dem Verwaltungsrecht zugeordnet. Ein Großteil seiner Aufgaben bewegt sich insoweit in ingenieurwissenschaftlichen Bereichen, wie die Vermessung und der anschließenden Registrierung. Die Klärung rechtlicher Sachfragen ist den Katasterämtern hingegen fremd. Dem Bürger gegenüber werden sie im klassischen Über-/Unterordnungssystem mit Hilfe von Verwaltungsakten tätig. Dies bedeutet nicht zuletzt, dass die mit der **Führung der Katasterämter betrauten Beamten weder in materiell- rechtlicher noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit denen sich im Grundbuchverfahren ergebenden Problemen vertraut** sind.

Dieser systematische Bruch wird in dem Gesetzesentwurf besonders deutlich, wenn die neue Behörde zwar innerhalb der Verwaltung eingeordnet werden soll, sie in Beschwerdesachen jedoch der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt wird. Auch werden hierdurch die von dem Entwurf behaupteten Synergieeffekte wieder in Frage gestellt.

V. Synergieeffekte nicht ersichtlich

Gerade dieses Auseinanderfallen der Tätigkeitsbereiche von Grundbuchamt und Liegenschaftsverwaltung führt denn auch dazu, dass ein **relevantes Einsparungspotential** (im Entwurf als „zu erwartende Synergien“ bezeichnet), das sich aus der angedachten Aufgabenverlagerung ergeben soll, **nicht ersichtlich** ist. Vielmehr würde auch eine Zusammenführung von Liegenschaftskataster und Grundbuchamt nicht den Bedarf an entsprechend qualifiziertem Personal – sei es ingenieurwissenschaftlich geschult für den Bereich der Katasterverwaltung, sei es juristisch ausgebildet für die Führung der

Mitteilungen

Grundbücher – senken. Denkbar wäre wohl allein, die reine Registrierungstätigkeit des Katasteramtes den mit der Registrierung der Grundstücksdaten im Bestandsverzeichnis des Grundbuches bereits vertrauten Grundbuchrechtspflegern zu übertragen. Dies hätte allerdings eine weitere Belastung der Grundbuchämter zur Folge und sollte deshalb nur äußerst behutsam angegangen werden. **Vorzugswürdig erscheint** es deshalb, eine **technisch effizientere Verzahnung zwischen Grundbuch und Kataster** anzustreben, die zu einer Beschleunigung und damit letztlich Kostenreduzierung bei den Abwicklungsvorgängen zwischen den beiden Ämtern führen könnte.

Dies alles war nicht zuletzt Hintergrund dafür, dass ältere Bestrebungen in Richtung einer Zusammenlegung zu Recht wieder fallen gelassen wurden und statt dessen die EDV-gestützte Vernetzung zwischen Grundbuch, Katasteramt und sonstigen Stellen, etwa auch den Notaren, nachhaltig verfolgt wurde und wird.

Stellungnahme des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland:

Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland



Der Vorsitzende der AdV beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

19. Mai 2004

Verlagerung der Grundbuchführung auf die Katasterämter - Gesetzentwurf des Landes Hessen (BR-Drs. 184/04)

Positionspapier der Bundesnotarkammer zur BR-Dr. 184/04

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) vertritt auf Bundesebene u.a. auch die Belange des amtlichen Liegenschaftskatasters. Aus diesem Fokus heraus halte ich es als Vorsitzender der AdV für angezeigt, zum o.g. Positionspapier der Bundesnotarkammer vom 15. März 2004 die nachfolgende Stellungnahme abzugeben, um so wenigstens den größten Missverständnissen zum Sinn und Zweck des Liegenschaftskatasters zu begegnen.

In diesem Positionspapier wird das Liegenschaftskataster mehrfach als „technisches Verzeichnis der Grundstücke“ oder als „bloßes technisches Hilfsregister“ für das Grundbuch bezeichnet. Dies stellt leider eine realitätsferne Marginalisierung des Liegenschaftskatasters dar, die es zu korrigieren gilt. Da die Autoren dieses Papier offenbar nur rudimentäre Informationen zum Liegenschaftskataster besitzen und augenscheinlich auch nicht zwischen dem amtlichen Verzeichnis als Basis für das Grundbuch nach § 2 (2) auf der einen und den wirklichen Hilfsverzeichnissen nach § 12a GBO auf der anderen Seite zu unterscheiden wissen, erlaube ich mir einen aktuellen Überblick über Zweck, Funktion und Selbstverständnis des Liegenschaftskatasters in Deutschland geben.

Zunächst ist anzumerken, dass das Liegenschaftskataster kein Hilfsverzeichnis ist, sondern ein eigenständiger Grundstücksnachweis mit vielfältigen Funktionen. Ohne den geometrischen Nachweis im Liegenschaftskataster wäre ein Grundstück mangels Bestimmtheit überhaupt nicht „verkehrsfähig“. Wegen dieser engen Beziehung nehmen Teile des Liegenschaftskatasters auch an der Richtigkeitsvermutung und am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil, insbesondere die geometrischen Festlegungen, die Aufmessungsdaten im Katasterzahlenwerk und der Nachweis der Grundstücke in der Liegenschaftskarte. Darüber hinaus ist das Liegenschaftskataster - im Gegensatz zum Grundbuch - der einzige flächendeckende und lückenlose Nachweis über alle Grundstücke eines Landes einschließlich deren Eigentümer, wobei letztere für die buchungspflichtigen Grundstücke nur nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführt werden.

Darüber hinaus ist die singuläre Zweckbestimmung des Eigentumskatasters, auf die in Ihrem Positionspapier offenbar abgestellt wird, bereits seit mehr als 50 Jahren überholt. Das Liegenschaftskataster ist seitdem ein echtes „Mehrzweckkataster“, welches den Bedürfnissen von Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt dient. Speziell die Liegenschaftskarte als flächendeckender geometrischer Grundstücksnachweis ist unverzichtbare Basis für viele raum- und alle grundstücksbezogenen Entscheidungen und Dokumentationen. Hierzu gehören die städtebaulichen, verkehrstechnischen und sonstigen infrastrukturellen Planungen sowie alle Entscheidungen über weitere konkurrierende Flächennutzungsansprüche. Darüber hinaus dient die Liegenschaftskarte als zentrale Grundlage für den Nachweis georeferenzierter Fachdaten von Kommunen, Ver- und Versorgungsunternehmen sowie anderer Landesverwaltungen (z.B. Ländlicher Raum, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege).

Aufgrund dieser vielfältigen Ansprüche aus Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt ist das Liegenschaftskataster bereits sehr frühzeitig in eine digitale Form umgestellt worden, um dort besser und effizienter genutzt werden zu können. Die wichtigsten Komponenten sind das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) und die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Vermessungsverwaltungen haben dieses multifunktionale Werk im Dialog mit den Nutzern inhaltlich und

konzeptionell ständig weiterentwickelt und zu einem modernen Geographischen Informationssystem (GIS) ausgebaut, welches die Bezeichnung „Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)“ trägt. Die digitalen Daten des Liegenschaftskatasters (ALK und ALB) werden von Kommunen, Energieversorgern, Wasser- und Abwasserverbänden, Planern und vielen anderen Stellen permanent genutzt. Bei der Weiterentwicklung von ALK und ALB zu dem zukünftigen System ALKIS wurden auch die Belange des Grundbuchs mit berücksichtigt, indem die redundant geführten Informationen aus dem Bestandsverzeichnis und der Abteilung I grundbuchkonform abgebildet worden sind. Lediglich die Informationen aus den Abteilungen II und III des Grundbuchs vermag ALKIS zurzeit noch nicht aufzunehmen. Die Optionen für diese Erweiterung sind jedoch vorhanden, und die Realisierung ist bereits gemeinsam mit den für die Grundbuchführung zuständigen Justizministerien der Länder in die Wege geleitet worden. Damit kann eine technische Zusammenführung des Grundbuchs mit dem Liegenschaftskataster vorgenommen werden. Der derzeit noch erforderliche Aufwand zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster wird dann entfallen. Diese Zielsetzung liegt auch im Interesse der Rechtssicherheit und des öffentlichen Glaubens beider Grundstücksnachweise. Damit können die digitalen Geoinformationen des Liegenschaftskatasters durch die verbindlichen eigentumsrechtlichen Daten des Grundbuchs ergänzt und somit noch besser und effizienter genutzt werden.

In welcher Zuständigkeit dieser moderne Grundstücksnachweis geführt werden sollte, ist noch offen. Im Rahmen der weiteren Überlegungen dazu kann allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass das Liegenschaftskataster eine zentrale Komponente in der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) bildet und bereits in seiner jetzigen digitalen Form als hochrangiges Wirtschaftsgut anerkannt ist. Nach unserer Beobachtung haben die Justizverwaltungen bzw. die Grundbuchverwaltung noch kein nennenswertes Engagement zum Aufbau der GDI-DE beigesteuert oder Ambitionen entwickelt, sich am Geodatenmarkt als Provider von Geodaten gegenüber Nutzern aus Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt zu profilieren. Demgegenüber können wir in aller Bescheidenheit feststellen, dass die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Vermessungsverwaltungen der Länder bereits wesentlich stärker und sehr erfolgreich in diese Entwicklungen involviert sind, langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen und daher die entsprechenden Aufgaben auch zukünftig mit hoher fachlicher Kompetenz wahrnehmen bzw. erfüllen können.

Zum Abschluss möchte ich meine Stellungnahme noch mal kurz zusammenfassen:

Das Liegenschaftskataster ist kein technisches Hilfsverzeichnis zum Grundbuch, sondern ein eigenständiger und moderner Grundstücksnachweis mit vielfältigen Zweckbestimmungen und Funktionen. Es dient allen Nutzern aus Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt als Geodatenbasis für Planungen und für die Dokumentation eigener georeferenzierter Fachdaten. In diesem komplexen System bilden die Informationen über die Eigentumsver-

hältnisse und über Rechte und Belastungen nur einen kleinen, wenngleich sehr wichtigen Teil. Das digital geführte amtliche Liegenschaftskataster ist wesentlicher Nukleus der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) und als Wirtschaftsgut ersten Ranges einzustufen. Es muss sichergestellt bleiben, dass die mit der Führung und Benutzung dieser komplexen amtlichen Geoinformationssysteme verbundenen rechtlichen, technischen, verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Belange auch in Zukunft im Interesse aller staatlichen und privaten Nutzer kompetent geleistet werden können.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen dazu beitragen, die Einschätzung der Bundesnotarkammer zu Zweck, Funktion und Selbstverständnis des heutigen Liegenschaftskatasters zu fundieren. Darüber hinaus stehe ich Ihnen sowohl für weitere Informationen als auch für konstruktive Diskussionen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme über die Kommunikationswege der Kammer möglichst weitgehend publizieren würden.

Reinhard Klöppel

Brandenburg verabschiedet Masterplan eGovernment

Die Landesregierung Brandenburg hat mit der Verabschiedung des Masterplans eGovernment und 21 sogenannten „Leitprojekten“ einen zentralen Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung in Brandenburg auf den Weg gebracht. Der Masterplan, der in den letzten Monaten unter Federführung des Ministeriums des Innern in intensiver Zusammenarbeit mit allen Ministerien und der Staatskanzlei entstanden ist, wurde im Juli vom Kabinett beschlossen. Neben den Leitprojekten Bodenrichtwertinformationssystem und den elektronischen Antrags- und Ablaufverfahren im Liegenschaftskataster, sind die Projekte FALKE und AFIS/ALKIS/ATKIS als Infrastrukturmaßnahmen und der internetbasierte Landkartenservice als Basiskomponente in den Masterplan aufgenommen worden. Den Infrastrukturmaßnahmen kommt dabei eine wichtige Rolle im Zusammenhang des Masterplans zu, da sie die Voraussetzung

für die gemeinsame Nutzung der grafischen und beschreibenden Daten für Informationssysteme darstellen.

Die Landesregierung hält eGovernment für ein zentrales Zukunftsprojekt zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger Strukturen in der staatlichen und kommunalen Verwaltung. Mit dem Beschluss zum Masterplan ist ein weiterer wichtiger Meilenstein der Verwaltungsmodernisierung erreicht. Brandenburg hält entschieden Kurs in Sachen Verwaltungsmodernisierung und verfügt nunmehr über eine geeignete Grundlage, bis zum Jahr 2008 alle entsprechend geeigneten Dienstleistungen über das Internet verfügbar zu machen.

Innerhalb der Verwaltung sollen durch eGovernment die Geschäftsabläufe verbessert und neu strukturiert werden, die sich durch ein in den letzten Jahrzehnten immer dichter gewordenes Geflecht von rechtlichen Regelungen entwickelt haben. An die

Stelle von umständlicher Bürokratie sollen nach Vorstellung der Landesregierung entsprechende Kundenservices der Verwaltungen von Land, Landkreisen und Gemeinden treten, die über das Internet ortsunabhängig, schnell und einfach für Wirtschaft, Bürger und nicht zuletzt für die Verwaltungspartner selbst zur Verfügung gestellt werden. eGovernment ist eine große Chance zum Abbau von überflüssiger Bürokratie und Baustein für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort sowie ein bürgerfreundliches Land Brandenburg.

Dem Masterplan eGovernment liegt eine umfassende Analyse von eGovernment als Aktionsplan der Landesverwaltung zu Grunde. Sowohl die Erfahrungswerte des Bundes und anderer Bundesländer, der Europäischen Union als auch der Kommunen wurden berücksichtigt. Der Masterplan und der ihm zu Grunde liegende Aktionsplan treffen Aussagen zur Ausgangssituation und den Rahmenbedingungen von eGovernment im Land Brandenburg, dem Bedarf an internetfähigen Dienstleistungen der Wirtschaft, der Bürger, der Kommunen und der Verwaltung selbst. Die Landesregierung will mit dem Masterplan den Anschluss an die IT-Entwicklung herstellen und keinerlei Standortvorteile preisgeben. Aus diesem Grunde

wurden in den vergangenen Monaten intensive Gespräche mit den brandenburgischen Wirtschaftskammern geführt und die Bedürfnisse der Wirtschaft so weit wie aktuell möglich im Masterplan berücksichtigt. Dieser Ansatz soll beibehalten und fortentwickelt werden. Die enge Einbeziehung der wesentlichen Zielgruppen der öffentlichen Verwaltung in die weitere Entwicklung des eGovernment ist auch Bestandteil einer neuen Verwaltungskultur. Nur so kann eine breite Akzeptanz für die Entwicklungen im Land geschaffen und das Angebot am Bedarf ausgerichtet werden.

Im Masterplan werden die in der gesamten Landesverwaltung vorhandenen und geplanten eGovernment-Vorhaben aufgelistet sowie die Begleitmaßnahmen - wie beispielsweise Schulung und Personalentwicklung, Erschließung von Betriebs- und Finanzierungsmodellen und der Aufbau von Netzwerken - beschrieben. Eine über den bisherigen Austausch hinausgehende tiefergehende Einbindung der Kommunen soll mit der ersten Fortschreibung des Masterplans erfolgen. Der aktuelle Stand des Masterplans kann unter <http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php?id=170394> abgerufen werden.

(Heinrich Tilly, MI, Potsdam)

Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV)

Die größte berufspolitische und fachbezogene Vertretung für Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Deutschland

Geschichte

Als sich 1949 Absolventen und Dozenten der Vorgängerin der Universität-Gesamthochschule Essen zur Gründung eines eigenen

berufsständischen Verbandes entschlossen, war der erfolgreiche Weg des Unternehmens „VDV“ nicht absehbar. Knappe Kassen und die Sorge um die berufliche Existenz auf-

grund noch fehlender Anerkennung der Ingenieurausbildung war der Grund für den Idealismus der Gründungsmitglieder.

Länderübergreifende Vermessungen und die Eigentumssicherung anlässlich des Wandels vom Steuer- zum Mehrzweckkataster waren damals im Zuge des Wiederaufbaus die großen Aufgaben des Vermessungswesens. Obwohl in dieser Aufbauphase die praktische Vermessungstechnik höchste Priorität hatte, fand dies in den neuen berufsregelnden Bestimmungen der Bundesländer sehr unterschiedlich Umsetzung.

Ziele

Der VDV sollte die berufsständige Vertretung seiner Mitglieder übernehmen und eine eigene Zeitschrift herausgeben. Die damaligen Ziele haben sich den Veränderungen angepasst, sind aber bis heute aktuell:

1. Gestaltende Mitwirkung an den strukturellen Veränderungen des Vermessungswesens
2. Förderung der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder
3. Entwicklung zukunftsweisender Strategien für Vermessungsingenieure auf dem deutschen und europäischen Arbeitsmarkt
4. Vertretung der berufsständischen und fachbezogenen Interessen bei den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und Organisationen
5. Berufspolitische Vertretung des deutschen Vermessungswesens auch in internationalen Institutionen, Organisationen und Verbänden.

Organisation

Heute umfasst der VDV mit seinen fast 7 000 Mitgliedern einen beträchtlichen Teil

der in der Verwaltung, Industrie und freien Berufen tätigen Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren. Der Jungingenieur ist ebenso vertreten wie der verbeamtete Amtsleiter, der Beratende oder Öffentlich bestellte Ingenieur genauso wie der Sachverständige, der Bergvermessungs- genauso wie der Geoinformationsingenieur.

Der VDV organisiert sich in 53 Bezirken und 14 Landesverbänden. Der Präsident ist der Dipl.-Ing. Wilfried Grunau aus Oldenburg, die Geschäftsführung liegt in den Händen von Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter aus Wuppertal.

Bildungswerk

Dem Bildungswerk des Verbands Deutscher Vermessungsingenieure e.V. wurde die wichtige Aufgabe der Förderung der beruflichen Weiterbildung übertragen. In zehn Fachgruppen hat nicht nur jedes VDV-Mitglied, sondern haben auch Außenstehende die Möglichkeit, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten und ihr praxisbezogenes Fachwissen zu vertiefen. Erfahrene Kolleginnen bzw. Kollegen vermitteln ihre Kenntnisse, Praktiker diskutieren Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsabläufen und Geräte- und Instrumentenhersteller stellen ihre Neukonstruktionen vor. Dies geschieht im Rahmen von Fachvorträgen, bei Besichtigungen sowie in ein- oder mehrtägigen Seminaren.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, wie ernsthaft der VDV seinen selbsternannten Auftrag zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen seines Bildungswerks ausführt, dann sei die VDV-Schriftenreihe genannt. In großer Regelmäßigkeit erscheinen Fachbände zu speziellen Themen wie z.B. „Abrechnung von Bauleistungen“. Aktuelles,

Mitteilungen

Zusammenfassungen aus den Seminaren des Bildungswerks, sonstiges Wissenswertes für den Vermessungsingenieur und Beispiele aus der Praxis vermitteln sofort umsetzbare Lösungen für suchende Fachleute. Im Einvernehmen mit den Referenten werden die Beiträge in einem einheitlichen Format veröffentlicht, was die Auswertung für den Suchenden erleichtert. So fügen sich alle Bände zu einem großen Werk zusammen, das dem Vermessungsingenieur ein wertvolles Rüstzeug ist. Mittlerweile sind 22 Bände erschienen.

VDV-Preis

Zur Förderung des beruflichen Nachwuchses vergibt der VDV an Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen jährlich einen VDV-Preis für herausragende Diplomarbeiten im Vermessungswesen. Der Preis ist zurzeit mit insgesamt 5 000 € dotiert, wobei die beste Arbeit mit 2 500 €, die zweitbeste mit 1 500 € und die drittbeste Arbeit mit 1 000 € bedacht wird.

Goldenes Lot

Seit 2004 vergibt der VDV das GOLDENE LOT als Ehrenpreis an Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens und herausragende Berufskollegen. Aus der Verleihung ist mittlerweile ein gesellschaftliches Ereignis mit beachtlicher Wirkung entstanden. Das liegt natürlich an der mutigen Auswahl der Kandidaten, aber auch an dem festlichen Rahmen, in dem die Verleihung in den vergangenen Jahren erfolgte.

Die bisherigen Preisträger waren:

- 1990 Dipl.-Ing. Wolfgang Beicken (Bundesvorsitzender des VDV)
- 1991 Hans-Dietrich Genscher (Bundesaußenminister)

- 1992 Prof. Dr.-Ing. Erwin Jacobs (Universität-Gesamthochschule Essen)
- 1993 Prof. Dr. Josef Campinge (Präsident des ZBI)
- 1994 Dr. h.c. Norbert Burger (Oberbürgermeister der Stadt Köln)
- 1995 Prof. Dr. Giorgio Poretti (Universität Triest)
- 1996 Dr. Ulf Mehrbold (ESA)
- 1997 Dr. h.c. Johannes Rau (Ministerpräsident NRW)
- 1998 Prof. Dr.-Ing. Harald Lucht (Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen)
- 1999 Prof. Dr. Hans Haas (Tiefseeforscher)
- 2000 Prof. Manfred Bonatz (Universität Bonn)
- 2001 Prof. Dr. habil. Dagmar Schipanski (Ministerin in Thüringen).
- 2002 Dr. h.c. Joachim Gauck (Bürgerrechtler und Bundesbeauftragter für die Unterlagen des ehem. Staatssicherheitsdienstes der DDR)
- 2003 Dipl.-Ing. Wilfried Grunau (VDV Präsident)

Als Preisträger für das Jahr 2004 ist der Aeronautikingenieur und Computerwissenschaftler Michael McKay von der Europäischen Raumfahrtbehörde ESA vorgesehen.

Der Vermessungsingenieur

Bei der vom VDV herausgegebenen praxisorientierten Fachzeitschrift „DER VERMESSUNGSINGENIEUR“ heißt es seit 1998 im Untertitel „Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation“. Damit wird den sich ändernden Ausbildungs- und Arbeitsinhalten des Berufsstands Rechnung getragen. Sie erscheint 6 mal im Jahr. Ihre Aufla-

ge beträgt zurzeit 8 000 Exemplare, wobei 500 weltweit ins Ausland versandt werden. Eine ergiebige Quelle für die Fachbeiträge ist seit jeher die Arbeit des Bildungswerks des VDV. Durch das fachliche und organisatorische Engagement der beteiligten Kolleginnen und Kollegen konnten viele Themen von Veranstaltungen als Fachaufsätze aufbereitet und somit über den flüchtigen Augenblick der Veranstaltung hinaus konserviert und einem größeren Kreis zugänglich gemacht werden. Der größte Teil der Themen entstammt sicherlich der Ingenieurvermessung und der Datenverarbeitung. Im öffentlichen Vermessungswesen sind aber auch immer wieder Wertermittlungsfragen auf breites Interesse gestoßen. Der mehr als 120 Seiten pro Jahr umfassende Teil über die Verbandsmitteilungen versteht sich als Bindeglied der Mitglieder. Der Chefredakteur ist Dipl.-Ing. Rolf Bull aus St. Augustin, die Redaktion Verbandsmitteilungen leitet Dipl.-Ing. Willibald Dores aus Worms.

Verbandsarbeit der Frauen

Für die laufenden Bemühungen, die im Vermessungswesen tätigen Frauen in die aktive VDV-Verbandsarbeit mit einzubeziehen und damit auch die Möglichkeit zu verbessern, spezielle Berufsprobleme wirksam aufzugreifen, steht als Ansprechpartner Dipl.-Ing. Irmgard Pögl aus München zur Verfügung. Unter dem Slogan „Die Technik ist weiblich“ haben die Frauen im VDV auch engen Kontakt zur DVW-Studiengruppe „Frauen im Vermessungswesen“.

Museum

Die Gründung des Förderkreises „Vermessungstechnisches Museum e.V.“ am 21. November 1975 ist auf die Aktivitäten von

VDV-Kollegen in Dortmund zurückzuführen. Von ihnen gingen wesentliche Impulse zur Darstellung und Dokumentation unseres Berufs aus. Insofern ist die Bedeutung des Förderkreises eng mit der Entwicklung des VDV verbunden. Für die weiterführende Arbeit des Vereins ist aber entscheidend, dass alle maßgeblichen Verbände des deutschen Vermessungswesens (neben dem VDV auch der BDVI und der DVW) Mitglied wurden. Fachveranstaltungen gehören ebenso zu dem Programm wie der Unterhalt einer eigenen Spezialbibliothek. Alle drei Jahre finden in Dortmund Symposien zur Vermessungsgeschichte statt. Die Vorträge werden als Sammelband herausgegeben.

Mitgliedschaften des VDV

Für die Zielsetzung und Aufgabenstellung des VDV ist es von großem Vorteil, sich die Unterstützung von anderen Gremien zu sichern oder mit anderen Interessierten gemeinsam an allgemeinen Sachfragen zu arbeiten. Aus der Konsequenz heraus, die berufspolitische Vertretung der Vermessungsingenieure zu sein, kann sich der VDV heute nicht davor verschließen, Aufgaben auch in internationalen Gremien zu übernehmen, um die Interessen der deutschen Kolleginnen und Kollegen zu wahren. In diesem Zusammenhang darf die Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene nicht unerwähnt bleiben, wo Gruppierungen verschiedener Fachverbände allgemein interessierende Fachthemen behandeln.

Der VDV ist Mitglied folgender Organisationen:

- Ausschuss der Ingenieurverbände und Ingenieurkammer für Honorarordnung e.V. (AHO)

Mitteilungen

- Deutsche Hydrographische Gesellschaft e.V. (DhyG)
- Deutscher Dachverband für Geoinformation e.V. (DDGT)
- Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN)
- Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.
- Gauß-Gesellschaft
- Verein zur Förderung der Alfred-Wege-ner-Stiftung e.V.(AWS) bis 1992
- Zentralverband der Ingenieure e.V. (ZBI)
- Association des Experts Européens Agrees e.V. (AEXEA) (*Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Sachverständigen in Europa e.V.*)
- European Group of Surveyors e.V. (EGOS) (*Europäische Vereinigung der Vermessungsingenieure e.V.*)

Landesverband Berlin-Brandenburg

Der Landesverband wurde 1954 für das Gebiet des westlichen Berlins gegründet. Die ersten Vorsitzenden waren Helmut Siegel und Herbert Zech. Seit 1990 ist der Landesverband für alle Mitglieder in Berlin und Brandenburg zuständig. Zu den herausragenden berufspolitischen Tätigkeiten auf Landesebene zählen die Mitwirkung bei

- der Zulassung und Messgenehmigung für den Hoch- und Tiefbau,
- den Novellierungen des Berliner Vermessungsgesetz,
- dem Zugang der Fachhochschulabsolventen zum ÖbVI,
- der Hochschulreform,
- der Berliner Bauordnung,
- und der Neuordnung der Berufsausbildung zum Vermessungstechniker.

Der Landesverband arbeitet mit bzw. vertritt den VDV offiziell

- bei der Baukammer Berlin,
- bei der Ingenieurkammer Brandenburg,
- in der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin/Brandenburg des ZBI und
- im Fachbereichsrat der Technischen Fachhochschule Berlin

Mitgliederversammlung 2004

Am 4. Juni 2004 lud der Landesvorstand Berlin-Brandenburg seine Mitglieder in das Potsdamer Hotel Mercure zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Nach der vereinsrechtlichen Entlastung des alten Vorstands stand die Wahl eines neuen Landesvorsitzenden an. Auf Vorschlag der Vorstandskollegen wurde Dipl.-Ing. Dieter Badstübner einstimmig zum neuen Landesvorsitzenden von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Dieses Amt wurde von ihm bereits seit dem Rücktritt des Vorgängers Norbert Hagen aus Hohen Neuendorf seit März 2003 kommissarisch betreut. Dieter Badstübner ist in der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung tätig und hat für den VDV-Bezirk Berlin Info- und Bildungsveranstaltungen organisiert und durchgeführt. Sein berufliches Aufgabengebiet ist die Ingenieurvermessung im Verkehrswegebau, wo er auch mit einigen Veröffentlichungen hervorgetreten ist. Der Vorstand wurde mit der Wahl von Dipl.-Ing. Mürsel Kahraman aus Schwedt zum stellv. Vorsitzenden und Dipl.-Ing. Rainer Hüske zum Schriftführer weiter vervollständigt.

In seinem Rechenschaftsbericht konnte Dieter Badstübner auf 20 durchgeführte Veranstaltungen in den letzten 24 Monaten

verweisen. Der Bezirk Berlin legte seinen Schwerpunkt bei diesen Veranstaltungen auf den Bereich Ingenieurvermessung. Hervorzuheben sind die fachbezogenen Vorträge bei den Besuchen des Olympiastadions, des Lehrter Bahnhofs, des Eisenbahn-Nordkreuzes am Gesundbrunnen und der BAB A100 /A113 am Dreieck Neukölln, die Referate zur Trassierung von Straßenbahngleisen, die Vorstellung eines Straßenbahn-Fahrsimulators bei der BVG und eine Präsentation der Einsatzmöglichkeiten der neuen 3-D-Laserscan-Technik. Besonderer Höhepunkt des Bezirks Brandenburg war die Fahrt zu den Berufskollegen nach Kolobrzeg (früher Kolberg) an der polnischen Ostseeküste. Das Interesse an dieser Studienfahrt wurde durch das dort eingerichtete Geoinformationssystem des Katasteramts geweckt, dass für den gesamten Landkreis Kolberg aufgebaut wird. Alle Informationen aus dem Kataster, dem Grundbuch, von den Leitungsbetreibern, der Stadtplanung sowie dem Hoch- und Tiefbau werden in einem System zusammengetragen und den in- und externen Nutzern zur Verfügung gestellt.

Herr Badstübner konnte außerdem auf das jährlich stattfindende zweitägige Gleisbauseminar und das 3D-Laserscan-Tagesseminar hinweisen, die von Robert Rausch und Dieter Klemp sowie Norbert Schiefelbein aus dem Bezirk Berlin für das VDV-Bildungswerk organisiert wurden. Neben den Info- und Bildungsveranstaltungen war der VDV auch auf den Workshops zur Neugestaltung der amtlichen Vermessung in Berlin und bei der Weiterentwicklung des Berufsbilds zum Vermessungstechniker vertreten. Neben den fachlichen Veranstaltungen konnte Herr Badstübner auch auf den regelmäßig im Januar stattfindenden

Bowlingabend und den Wandertag des Bezirks Berlin hinweisen.

Als besonders erfreulich für die nähere Zukunft bezeichnete es der Landesvorsitzende, dass nach 1965 und 1991 im Jahre 2005 zum dritten Mal die Bundesmitgliederversammlung des VDV im Bereich des Landesverbands stattfinden wird. Vom 2. bis 5. Juni 2005 werden sich die Abordnungen aus allen Landesverbänden zur Verbandsarbeit, zu fachlichen Vorträgen und Exkursionen sowie zu einem interessanten Rahmenprogramm im Potsdamer Hotel Voltaire versammeln.

Die Mitgliederversammlung wurde beendet mit einem Reisebericht von Dr.-Ing. Wilfried Korth von der Technischen Fachhochschule Berlin über seine Querung des grönländischen Inlandeises, bei dem nicht nur interessante Bilder dieser ungewöhnlichen Expedition zu sehen waren, sondern auch die durchgeführten Vermessungsarbeiten bei der Bestimmung eines Höhenprofils.

Der neue Vorsitzende rief zum Abschluss die Mitglieder in Berlin und Brandenburg dazu auf, sich verstärkt aktiv an der Verbandsarbeit zu beteiligen. Der VDV biete eine Plattform zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Mitarbeit bei den anstehenden Veränderungen im Vermessungswesen. Als Ansprechpartner für die Bezirke Berlin und Brandenburg stehen die/der Bezirksvorsitzende Dipl.-Ing. Rotraut Manthe (Tel.: 030 / 54 12 679) und Dipl.-Ing. Mürsel Kahraman (Tel.: 033 33 / 51 88 53) sowie Dieter Badstübner (Tel.: 030/90 12 71 13) zur Verfügung.

(Dieter Badstübner,
VDV Berlin-Brandenburg)

Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in Kraft getreten – tiefgreifende Reform der Flurneuordnungsverwaltung

Mit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) am 6. Juli dieses Jahres (GVBl. I S. 298) hat der Gesetzgeber nun die Voraussetzungen für eine tiefgreifende Restrukturierung der Flurneuordnungsverwaltung geschaffen. Das Gesetz bildet zugleich den Abschluss eines fortdauernden Reformprozesses, der diesen für die Entwicklung der ländlichen Räume so wichtigen Verwaltungszweig seit seiner Konstituierung im Jahre 1991 beständig begleitet hat. Es trägt der übergeordneten finanzpolitischen Herausforderung Rechnung, die Verwaltungsausgaben zu mindern, und verbindet dies mit einer Verschlankung und Bündelung der unmittelbaren Landesverwaltung und einer bürgernahen Modernisierung der Verwaltungsabläufe.

Ausgangspunkt der Überlegungen war insoweit die umfassende effektive Einbindung aller an der Durchführung von Landentwicklungsmaßnahmen beteiligten Kräfte. Dies sind insbesondere die ortsansässige Bevölkerung, die Grundstückseigentümer, die Grundstücksnutzer und Bewirtschafter sowie die örtlichen und regionalen Entscheidungsträger und Verbände.

Die Flurneuordnungsverwaltung in Brandenburg ist entsprechend den Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes eine Sonderverwaltung. Die Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung werden nun auf die staatlichen Kernaufgaben beschränkt, in einer neuen oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucher-

schutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) gebündelt und im Übrigen auf die Teilnehmergeinschaften als Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung übertragen. Diese sind schon nach geltendem Bundesrecht weitgehend Träger der Verfahren. Darüber hinaus eröffnet § 18 Abs. 2 FlurbG die Möglichkeit, dass der Teilnehmergeinschaft auch weitere bedeutende Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen werden können. Hiervon wird nach bayerischem und sächsischem Vorbild jetzt auch im Land Brandenburg Gebrauch gemacht, damit es zu einer paritätischen Arbeitsteilung zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Flurneuordnungsverwaltung kommt.

Die Teilnehmergeinschaft ist nun vor allem für die Neugestaltung des Verfahrensgebiets auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze und für die Wertermittlung zuständig. Ihre Verantwortung – und damit die der betroffenen Bürger – für das Verfahren wird erheblich gestärkt, indem ihr für diese staatlichen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde zukommt. Da sie insoweit nicht in eigenen Angelegenheiten, sondern als Vollzugsorgan der staatlichen Verwaltung tätig wird, bedarf sie der Anleitung der oberen Flurbereinigungsbehörde. Sie ist bei der Ausübung ihres Verwaltungsermessens an deren Weisungen als Fachaufsichtsbehörde gebunden.

Die Strukturreform der Flurneuordnungsverwaltung hat zu berücksichtigen, dass

die Teilnehmergeinschaft und ihre ehrenamtlich besetzten Organe aus Bürgern bestehen, die weder über planungs- noch verwaltungstechnische Erfahrung verfügen. Als zeitlich begrenzt auf die Dauer des Verfahrens angelegte Einrichtung ist sie auch keine geeignete Anstellungskörperschaft für das erforderliche Fachpersonal. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben wird deshalb ein technisch vorgebildeter Bediensteter des höheren oder gehobenen Dienstes aus dem Personal der oberen Flurbereinigungsbehörde als geborenes Vorstandsmitglied in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft entsandt. Dieser übernimmt die Aufgaben eines Fachvorstands für Bodenordnung. In Brandenburg haben die Teilnehmergeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich zu einem Verband mit hauptamtlichem Personal zusammenzuschließen, dessen sie sich zur Erledigung ihrer Fachaufgaben bedienen (vgl. Vermessung Brandenburg Heft 1/2001 S. 64). Er erbringt neben Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens für seine Mitglieder auch gegenwärtig schon Dienstleistungen – etwa bei den Verfahren

auf ehemaligen Braunkohleabbauflächen – für die Flurbereinigungsverwaltung, die wegen der begrenzten Personalkapazität dort nicht mehr zu bewältigen sind. Der Verband für Landentwicklung ist deshalb geeignet, die Teilnehmergeinschaften bei der Wahrnehmung der ihnen nun zusätzlich zugewachsenen Aufgaben zu unterstützen.

Soweit Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung übertragen werden, wird das hiermit bisher betraute Verwaltungspersonal von ca. 50 Mitarbeitern auf den Verband übergehen.

Mit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes sind die Weichen für eine schlanke und dennoch leistungsfähige – hoffentlich auch bestandskräftige – Flurneuordnungsverwaltung gestellt. Nun gilt es, die Reform unter weitestgehender Vermeidung von Reibungsverlusten organisatorisch umzusetzen, damit die Mitarbeiter sich wieder auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können: der Entwicklung der ländlichen Räume – zum Nutzen ihrer Bürger.

(Rainer Sünderhauf, LVLF, Brieselang)

Personelle Veränderungen im Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Nach 10 Jahren Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Brandenburg hat sich die personelle Zusammensetzung dieses Gremiums mit der turnusgemäßen Neubestellung verändert. Geblieben ist der Anspruch, im Oberen Gutachterausschuss das Bewertungswissen aus verschiedenen beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen und aus verschiedenen Teilen des Landes zusammenzuführen und die Anzahl der Mit-

glieder mit ihren fachlichen Schwerpunkten auf die aktuellen Anforderungen an den Oberen Gutachterausschuss abzustimmen. Festgehalten wird auch an der bewährten Besetzung mit Mitgliedern aus den Gutachterausschüssen im Land Brandenburg und Kollegen aus dem Gutachterausschuss in Berlin – ein gut funktionierendes Beispiel für eine unkomplizierte und sachgerechte Zusammenarbeit beider Länder.

Neuer Vorsitzender des Oberen Gutachterausschusses wird Herr Kuse, Vorsitzender des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald und Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Dr. Schwenk bestellt, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und Mitglied der Gutachterausschüsse in Berlin und Teltow-Fläming. Herr Prof. Ribbert steht auf eigenen Wunsch nicht mehr für den Vorsitz des Oberen Gutachterausschusses zur Verfügung, wurde jedoch als ehrenamtlicher Gutachter neu bestellt. Zu weiteren ehrenamtlichen Gutachtern und Gutachterinnen wurden Frau Ehlers, Herr Neef und Herr Dr. Tischer bestellt. Herr Möckel, Herr Schröder und Herr Tilly setzen ihre Tätigkeit im Oberen Gutachterausschuss nicht weiter fort.

In den letzten Jahren hat sich der Anspruch an den Oberen Gutachterausschuss verstärkt, Empfehlungen zu besonderen Problemen der Wertermittlung zu geben und landeseinheitliche Modelle bei bestimmten Aufgaben der Wertermittlung mit den Gutachterausschüssen zusammen zu erarbeiten. Dieses betrifft z.B. ein einheitliches Modell bei der Ermittlung von Liegenschaftszinssätzen und die besondere Problematik der Wertermittlung in Stadtumbaugebieten. Die Kundenwünsche nach gebietsübergreifenden Auswertungen und Analysen sowie nach landesweit ansprechbarer Fachkompetenz haben stetig zugenommen. Der neue Obere Gutachterausschuss wird sich insbesondere diesen Anforderungen auch weiterhin stellen.

(Beate Ehlers, MI, Potsdam)

Höhen und Tiefen – Karte der Nivellementsnetze

Bei den amtlichen Höhenfestpunkten (Nivellementpunkte - NivP) sind deren Höhen in einem einheitlichen System millimetergenau festgelegt. Sie werden bei allen Höhenmessungen als Ausgangspunkte an das amtliche Höhennetz genutzt. Ein über die Landesfläche hinausgehendes, einheitliches, dauerhaft vermarktes und benutzbares Nivellementfestpunktfeld ist Voraussetzung für die Planung und die Durchführung von Baumaßnahmen, für vorbereitende Maßnahmen zum Hochwasserschutz und für die permanente Überwachung bergbaubedingter Bodensenkungen und -hebungen, um nur einige Anwendungsbeispiele zu nennen.

Um den Vermessungsaufwand für einen Höhenanschluss zu reduzieren, wurde An-

fang der neunziger Jahre beschlossen, die Nivellementnetze 1. und 2. Ordnung, die immerhin noch einen durchschnittlichen Schleifendurchmesser von 30 km aufweisen, durch mindestens eine weitere Ordnung zu verdichten.

Die Arbeiten zur Herstellung des Nivellementsnetzes 3. Ordnung sind abgeschlossen. In den letzten 11 Jahren wurden dazu 2 786 Mauer-, 820 Pfeiler- sowie 549 Vertikalbolzen neu vermarktet. Insgesamt umfasst das Nivellementnetz 3. Ordnung eine Länge von rund 5 000 Kilometern. In sieben Landkreisen wurde das Netz 3. Ordnung durch Anlage eines Netzes 4. Ordnung verdichtet. Hier liegt der durchschnittliche Schleifendurchmesser bei 3 Kilometern.

Mit der Fertigstellung des Nivellement-

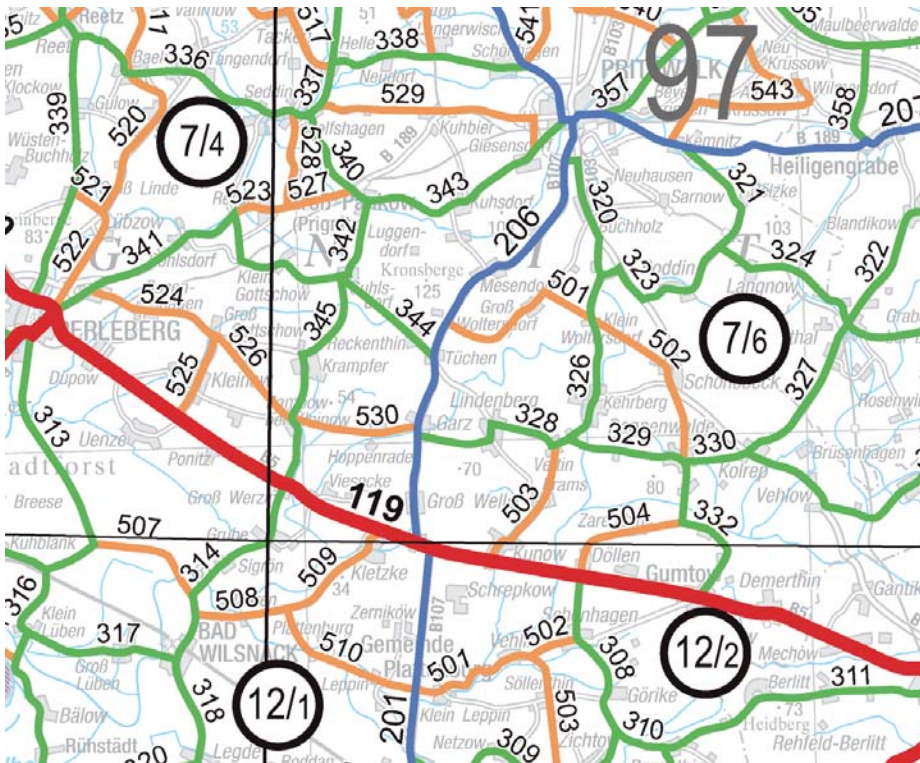


Abb.: Ausschnitt aus der Karte der Nivellementnetze

netzes 3. Ordnung wird durch die LGB eine „Karte der Nivellementnetze“ im Land Brandenburg herausgegeben. Die Karte im Maßstab 1:300 000 wird mit den Nivellementlinien 1.-4. Ordnung, den dazugehörigen Liniennummern sowie der Schleifennummern im PDF-Format (14 MB) zum Preis von 10,00 € abgegeben. Die digitale Führung erlaubt eine permanente Aktualisierung der Karte. Die Karte der Nivellementnetze erlaubt dem Anwender eine übersichtliche und detaillierte Planung seiner Höhenanschlussmessungen und erleichtert die Bestellung von Höhen- und

Festpunktbeschreibungen aus dem amtlichen Nachweis der Festpunkte.

(Bernd Sorge, LGB, Potsdam)

Immobilien ganz mobil und interoperabel

Der Immobilienbereich gehört zu einem der größten Umschlagplätze finanzieller Transaktionen unserer Gesellschaft. Allein im Land Brandenburg wechselten 2003 rd. 37 000 Liegenschaften (registrierte Kaufverträge) mit einem Volumen von rd. 2,3 Mrd. € den Eigentümer. Der Transfer von Eigentum an Grund und Boden und der Wert von Immobilien wird durch eine Vielzahl von subjektiven und objektiven Parametern beeinflusst. Diese Parameter mit Werkzeugen der modernen IT-Technik abzubilden, ist Aufgabe eines Projekts des Runden Tisches GIS e.V.

Gesetzliche Aufgaben

Per gesetzlichem Auftrag tragen staatliche Institutionen zur Sicherung und Transparenz des Grundstücksverkehrs bei. Das Amtsgericht mit dem Grundbuch sichert die rechtlichen Verhältnisse, die Belastungen und Dienstbarkeiten. Das Liegenschaftskataster beschreibt und stellt die Liegenschaften des Landes einheitlich dar. In Büchern, Verzeichnissen und Karten werden diese Parameter seit fast 200 Jahren aktenkundig festgehalten, früher in analoger, heute zunehmend in digitaler Form. Zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster herrscht eine rege Kommunikation, die dafür sorgt, dass die Übereinstimmung an beiden Stellen gewahrt wird. Eine weitere gesetzliche Aufgabe ist die Transparenz des Immobilienmarkts zu gewährleisten. Die je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt angesiedelten Gutachterausschüsse registrieren die Kaufverträge ihres jeweiligen Verwaltungsgebiets. Als Ergebnis werden jährlich Karten und Sachdateninformationen in Form der Bodenrichtwertkarte und

des Grundstückmarktberichts angefertigt. Diese beiden Resultate spiegeln jeweils das zurückliegende Kalenderjahr für den Immobilienverkehr wider.

Projekt des Runden Tisches GIS e.V. München

Die Beurteilung, welches Grundstück, zu welchem Preis und zu welchen Bedingungen den Eigentümer wechselt, ist das Spannungsfeld des Immobilienhandels. Um die Urteilsfähigkeit für die am Grundstücksverkehr Beteiligten zu steigern, ist durch den Runden Tisch GIS e.V. in München ein Projekt initiiert worden, welches auf die inhomogene Struktur von Daten zu grundstücksrelevanten Merkmalen eine moderne und zeitgerechte Antwort geben soll. Neben den bereits erwähnten von staatlichen Institutionen erfassten Merkmalen (Grundbuch/Liegenschaftskataster/Gutachterausschuss) gibt es weitere wesentliche Attribute zur Beurteilung des Immobilientransfers, wie z.B.:

- Lage der Immobilie
- Planungsrechtliche Voraussetzungen
- Verkehrsanbindung
- Freizeitangebot
- Angebot von Einkaufs- und Sportaktivitäten
- Kaufkraft und Konsumverhalten
- Bevölkerungsstruktur und Fluktuation
- Bonität der Anwohner u.a.

Alle diese Attribute sind in Datenbanken auf verschiedene private und staatliche Institutionen verteilt. Im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung befinden sich diese

Attribute nicht nur in den unterschiedlichsten digitalen Formaten, verschiedensten Datenbanken und GIS-Systemen, sondern auch noch auf verschiedenen Systemplattformen an unterschiedlichen Standorten.

Das Projekt unter dem Titel „Interoperabilität auf der Basis von OpenGIS Web-Services“ soll eine länderübergreifende Nutzung bei verteilten Geodaten auf unterschiedlichen Herstellersystemen für das Anwendungsbeispiel „Real Estate“ (Grundeigentum) liefern. Im Institut für intelligente Systeme an der Universität der Bundeswehr bei München wurde dieses Projekt durch den Runden Tisch GIS e.V. angesiedelt. Namhafte Firmen wie SICAD, MOSS, Intergraph, C-Plan, ESRI und Map-Info setzen ihre webbasierten Systeme ein, auf denen unterschiedlichste Geodaten an mehreren Standorten in Deutschland über das Internet verbunden werden. Durch die Einhaltung internationaler Standards des Open GIS Consortiums (OGC) durch die Betreiber wird der praktische Nachweis der Interoperabilität in diesem Projekt bestätigt.

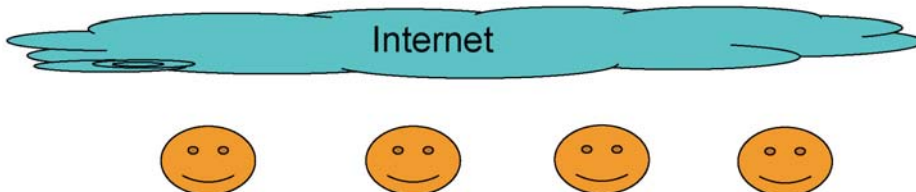
OGC Kompatibilität von ALK-Online, Landkreis Barnim

Einer der Lieferanten von Geodaten in diesem Projekt war und ist das Kataster- und Vermessungsamt (KVA) Barnim in Eberswalde. Für die Arbeitsgemeinschaft ALK-Online (KVA Barnim, ÖBVI Derksen und TERRADATA & Co. GmbH) ist es ein wichtiger Test, um zu beweisen, dass die Internetvariante von ALK-Online den internationalen Standards gerecht wird. Weiterhin ist der durch die Arbeitsgemeinschaft eingesetzte UMN Server als Open Source Produkt im Reigen renommierter Anbieter ein vollwertiger Partner. Die an diesem Praxisbeispiel nachgewiesene Interoperabilität ersetzt zukünftig die Bündelung in Datenzentren und stärkt die dezentrale Verwaltung und Bereitstellung von Geodaten.

Ergebnis

Daten verschiedener Anbieter (privater wie öffentlicher Betreiber) können von unterschiedlichsten Orten mit differierenden Systemen über das Medium Internet abgerufen und kombiniert werden, wenn

Geobasisdaten	Bodenrichtwerte	Planung	Topographie	Kaufkraft	Verkehr	Freizeit	usw.
Anwendung A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7	An
Standort A	B	C	D	E	F	G	überall
Katasterverw.	Gutachterauss.	Umweltb.	Landesb.	privat	Verkehrs.	Gemeinde	diverse



Prinzipalskizze

die Betreiber standardisierte WebServices erfüllen. Dabei können sowohl komplexe GIS-Systeme mit oder ohne Datenbanken integriert werden als auch frei verfügbare Produkte. Das Praxisbeispiel Real Estate

steht hierfür exemplarisch für viele andere Bereiche.

Weitere Informationen unter: www.rtg.bv.tum.de/index.php/article/view/310

(Peter Ziegler, KVA Barnim)

Urteil des EuGH zur Vererbbarkeit von Bodenreformgrundstücken

Mit Spannung erwartet wurde das am 22.01.2004 veröffentlichte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das ein großes Echo in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat, da in der Folge Tausende von Bodenreformerben, die ihre Grundstücke und die Erlöse entschädigungslos an den Fiskus abgetreten haben, nun hoffen, ihre alte Rechtsposition wieder zu erlangen.

Hiermit hat das höchste europäische Gericht zu einem der brisantesten eigentumsrechtlichen Themen im gesamtdeutschen Einigungsprozess den Klägern Recht gegeben und einen Verstoß gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention für Menschenrechte erkannt, das auch als Bundesrecht unmittelbar gültiges Recht ist. Danach ist das Eigentum des Einzelnen vor dem nicht legalisierten Zugriff des Staats geschützt, in dem er lebt. Das Gericht hat damit die bisher vorherrschenden Begründungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Deutschland widerlegt.

Nach Auffassung der fünf Kläger, die als Erben von Bodenreformgrundstücken nach dem erfolglosen Weg durch alle Instanzen der deutschen Gerichte schließlich den Gerichtshof angerufen haben, ist mit dem

Urteil ein Stück Gerechtigkeitsgefühl und Vertrauen in das Rechtssystem zurückgekehrt.

Im Rahmen der Bodenreform wurde zwischen 1945 und 1947 der Großgrundbesitz der meist geflohenen Eigentümer in der SBZ durch Befehl der sowjetischen Militäradministration auf die Neubauern und Neusiedler aufgeteilt. Die neu gebildeten Grundstücke unterlagen Beschränkungen in der Veräußerung und durften nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Eigentumsübergang wurde nicht durch Eintragung im Grundbuch, sondern durch ein Übergabe-Übernahme-Protokoll vollzogen. Diese Beschränkungen in der Eigentumsübertragung wurden nach dem Fall der Mauer mit dem sogenannten Modrow-Gesetz zu den Rechten der Eigentümer von Bodenreformgrundstücken vom 16.03.1990 vollständig aufgehoben, was eine Gleichstellung mit Eigentümern nach dem BGB bedeutete. Jedoch wurde nach der Wiedervereinigung mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14.07.1992, das unter dem bekannten Artikel 233 § 11 ff des Einführungsgesetzes zum BGB eingefügt wurde, der frühere Status Quo wieder hergestellt. Neubauern oder ihre Erben hatten nur dann einen Eigentumsanspruch, wenn

sie in den vergangenen 10 Jahren in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen oder Mitglied einer LPG waren. Andernfalls mussten die Betroffenen ihr Grundstück an das Bundesland entschädigungslos zurückgeben. Erlöse aus Grundstücksverkäufen oder Vermietung und Verpachtung wurden vom Landesfiskus eingezogen.

Die Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland wurden von 1996 bis 2001 eingereicht. Am 25.02.2002 hat die Kammer des EuGH, besetzt mit 7 Richtern, wovon einer aus dem beklagten Mitgliedsland stammen muss, diese zur Entscheidung angenommen und am 18.09.2003 eine öffentliche Anhörung in der Sache durchgeführt.

In ihrer Urteilsbegründung erkannten alle Richter der Kammer in der entschädigungslosen Rückgabe der Bodenreformgrundstücke einen Verstoß gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention für Menschenrechte, da die Kläger nach der Wende als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und nach dem Modrow-Gesetz volle Eigentümerrechte besaßen. Dieses Gesetz ist durch die Wiedervereinigung ein integraler Bestandteil der Gesetzgebung zur Wiederherstellung der deutschen Einheit geworden. Andererseits erkennt die Kammer an, dass die durch das Vermögensrechtsänderungsgesetz legitimierte Rückgabe an den Landesfiskus den Staat nicht einseitig begünstigt und im öffentlichen Interesse stand. Doch hätte ein gerechter Ausgleich zwischen den Allgemeininteressen des Staats und dem Schutz der auch von der Bundesrepublik anerkannten garantierten fundamentalen Individualrechte der betroffenen Grundstückseigentümer stattfinden müssen. Die

Rückgabe ohne Entschädigung sei eine unverhältnismäßige Beeinflussung des Eigentumsrechts und ziehe regelmäßig eine gerichtliche Überprüfung nach sich. Auch vermisst die Kammer in dem Regelungsgehalt des Gesetzes vom 14.07.1992 die Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit.

Noch ist ein Ende des gerichtlichen Verfahrens vor dem EuGH nicht in Sicht, da die Bundesrepublik gegen das Urteil innerhalb der Einspruchsfrist von drei Monaten Rechtsmittel eingelegt hat. Es bleibt abzuwarten, ob die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs ihr Urteil bestätigen wird.

(Maik Ingwersen, KVA Potsdam)

Fachbesuch aus Bosnien und Herzogowina

Am 30.04.2004 besuchte auf Einladung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit eine Delegation der Führungskräfte der Kataster- und Vermessungsvermessungsverwaltung aus Bosnien und Herzogowina den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Beim Kataster- und Vermessungsamt in Teltow wurden den Fachkollegen nach einer Einführung über Aufbau und Aufgaben des Amtes die digitale Führung der Nachweise des Liegenschaftskatasters in der Automatisierten Liegenschaftskarte ALK, im Automatisierten Liegenschaftsbuch ALB und im Automatisierten Nachweissystem ANS vorgestellt. Anschließend

referierten Vertreter der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg über die Arbeitsweise und Ziele des Landesbetriebes und informierten über den Satellitenpositionierungsdienst *SAPOS* im Land Brandenburg. In der Diskussion hatten die Kollegen zusätzlichen Informationsbedarf zu Fragen der Wertermittlung und zur Bestimmung von Bodenrichtwerten.

Hintergrund des Besuchs ist, dass die Bundesrepublik Deutschland die Föderation von Bosnien und Herzogowina und der Republik Srpska bei der Neugestaltung des Katasterwesens berät und unterstützt.

(Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark)



Immobilien jetzt übertragen

Wer Immobilienbesitz oder Betriebsvermögen steuergünstig auf die nächste Generation übertragen will, sollte bald handeln: Im nächsten Jahr werden die Vorschriften für die steuerliche Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen voraussichtlich verschärft. Dadurch droht eine deutlich höhere Belastung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Wer Vorsorge treffen will, geht zum Notar.

Hintergrund für die erwarteten Änderungen ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, das im Jahr 2005 abgeschlossen werden soll. In diesem Verfahren geht es darum, dass nach geltendem Recht Grundstücke und Betriebsvermögen für die Bemessung der Erbschaftsteuer nur mit einem Teil ihres Verkehrswerts zu berücksichtigen sind, während andere Kapitalanlagen wie Wertpapiere oder Bargeld stets mit dem vollen Wert angesetzt werden. Bei bebauten Grundstücken und Eigentumswohnungen wird häufig nicht viel mehr als die Hälfte des tatsächlichen Werts zugrunde gelegt. Wer Immobilien im Wert von 250 000 Euro erbt, zahlt daher deutlich weniger Erbschaftsteuer als der Erbe von Spareinlagen oder Wertpapieren mit gleichem Wert.

Das Bundesverfassungsgericht hatte 1995 schon einmal die unterschiedliche Besteuerung verschiedener Vermögensarten beanstandet. Es wird daher allgemein erwartet, dass auch die jetzige Bewertungsregelung für verfassungswidrig erklärt wird. Der Gesetzgeber müsste dann kurzfristig auch die Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen stärker am Marktwert ausrichten. Für eine Vielzahl von Erbfällen drohen er-

hebliche steuerliche Mehrbelastungen. Besonders betroffen wären Erben höherwertiger Immobilien und Betriebsnachfolger. Entfällt die derzeitige Privilegierung des Immobilienvermögens wird beispielsweise eine Erbschaftsteuer von 3.150 Euro fällig, wenn eine Immobilie mit einem Verkehrswert von 250 000 Euro von einem Elternteil ererbt wird. Bei einem Verkehrswert der Immobilie von 500 000 Euro betrüge die Erbschaftsteuer bereits 32 450 Euro. Demgegenüber wäre nach der derzeitigen Rechtslage keine bzw. eine erheblich geringere Erbschaftsteuer zu zahlen. Die - in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall - derzeit gegenüber dem Verkehrswert bestehenden Bewertungsabschläge führen dazu, dass die für Kinder bestehenden Freibeträge (205 000 Euro) nur selten überschritten werden dürften.

Wer die Vorzüge der geltenden Regelung noch ausnutzen will, sollte sich deshalb bald Gedanken über eine Überlassung zu Lebzeiten machen. Bei langfristiger Betrachtung hat dies den weiteren Vorteil, dass die steuerlichen Freibeträge unter Umständen mehrfach ausgenutzt werden können. Denn die Freibeträge stehen alle zehn Jahre in voller Höhe neu zur Verfügung. Ein weiterer Vorteil der lebzeitigen Übertragung auf ein Kind besteht darin, dass der übertragene Gegenstand bei entsprechender Gestaltung des Übertragungsvertrags für die Berechnung etwaiger Pflichtteilsansprüche nach dem Übergeber nicht mehr herangezogen werden kann, wenn seit der Übertragung mindestens zehn Jahre vergangen sind. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn die Immobilie nur auf eines von mehreren Kin-

dem des Übergebers übertragen wird und weiteres Vermögen nicht vorhanden ist.

Eine Überlassung zu Lebzeiten will allerdings gut überlegt sein, da die Eltern nach der Übertragung auf die Kinder die Immobilie nicht mehr an Dritte verkaufen oder für Kredite belasten können, falls doch noch Geld benötigt wird.

In dieser schwierigen Entscheidungssituation hilft der Notar. Er berät die Beteiligten schon im Vorfeld umfassend und entwirft auf ihren Wunsch einen auf die individuel-

len Bedürfnisse abgestimmten Vertrag. In diesen Vertrag kann der Notar verschiedene Sicherungen einbauen. So können die Eltern ein lebenslanges Wohnrecht oder - über einen Nießbrauch - auch das Recht auf die Mieteinnahmen erhalten. Auch ein Rückforderungsrecht kann für bestimmte Fälle vereinbart werden. Am Schluss erfolgt die notarielle Beurkundung, durch die eine Übertragung von Immobilien erst verbindlich wird.

(Notarkammer Brandenburg)

Kleiner Geodätentag in Brandenburg an der Havel

Gemeinsame Dienstbesprechung der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der ÖbVI des Landes Brandenburg, in Brandenburg an der Havel, am 10. und 11.09.2004

Die mit über 200 Teilnehmern sehr gut angenommene Dienstbesprechung fand zum elften Mal statt. Seit 1995, als die Stadt Brandenburg an der Havel erstmalig Tagungsort war, hat sich die Tagesordnung stark verändert. Waren damals die ganz anders gearteten hautnahen, oft im Detail liegenden Probleme zu klären um schneller und effektiver zu arbeiten, so sind heute neben diesem Aspekt zwei weitere Aspekte von großer Bedeutung.

Zum einen ist dies die Einbindung und zukünftige Perspektive, die das Kataster und die Geodäsie als Geobasisinformationssystem hat. Vor allem unter dem Gesichtspunkt wichtiger Funktionen in der Gesellschaft und in der Verwaltung gilt es die gestellten Anforderungen zu erfüllen. Zum anderen ist die technologische Entwicklung zu beachten und zu bewerten, um

die gesellschaftlich notwendigen Aufgaben zielgerecht, effektiv und in ressourcenschonender Weise zu erfüllen. Besonders sind dabei die Synergien zwischen freiem Beruf und Verwaltung weiter zu verstärken. Herr Prof. Magel stellte seinen Eröffnungsvortrag ganz in diesen Zusammenhang. Als Präsident der Fédération Internationale des Géomètres (FIG) führte er den brandenburgischen Geodäten aber auch ihre Verantwortung vor Augen, die sie im nationalen und internationalen Bereich haben. Der Vortrag brachte zum Ausdruck, dass die deutschen Geodäten viel stärker für internationale Aufgaben z.B. für Weltbankprojekte zur Verfügung stehen müssten. Die gemeinsame Dienstbesprechung hier im Land Brandenburg zeige, dass dies in diesem Zusammenhang geforderte gemeinsame Auftreten möglich ist, wenn Verwaltung und Freiberufler ihre Anliegen zusammen diskutieren und besprechen und natürlich auch über die Grenzen von Bundesländern hinaus.

Herr Sünderhauf vom Landesamt für Ver-

braucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung erläuterte die sehr starken organisatorischen Veränderungen im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung. Durch das Gesetz über die Strukturreform der Flurneuordnungsverwaltung (Artikel 1 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz) sind die Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung aufgelöst worden und jetzt Außenstellen der neu geschaffenen Abteilung Flurneuordnung des Landesamtes, die ihren Sitz in Brieselang hat. Die Umstrukturierung war begleitet worden von sehr unterschiedlichen Vorstellungen, wie eine zukünftige Struktur aussehen soll. Letztlich gelang es, die Unabhängigkeit der Flurneuordnungsbehörden, konform zum Flurbereinigungsgesetz zu erhalten und die Aufteilung in nicht mehr arbeitsfähige Einheiten z.B. auf Kreisebene zu verhindern. Durch die nun geschaffene Position des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds der Teilnehmergeinschaft aus dem Bereich der Flurneuordnungsverwaltung heraus, ist die Position der Teilnehmergeinschaft gestärkt worden. Der Verband für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung als Zusammenschluss der Teilnehmergeinschaft ist nun noch stärker in die praktische Bearbeitung von Verfahren eingebunden. Die geschaffenen Strukturen und die damit verbundenen personellen Veränderungen sind im Augenblick noch nicht vollständig umgesetzt, was aber in Kürze der Fall sein wird. Für die Freiberufler gab es die Zusage, dass die Zusammenarbeit, im Bereich der vermessungstechnischen Aufgaben sowie auch als Beliehene Stelle im unveränderten Umfang erhalten bleibt.

Ein weiterer Schwerpunkt war mit der Überschrift $2 + 2 < 5$ betitelt. Herr Hagen,

der Leiter des KVA Potsdam-Mittelmark stellte mit seinem Vortrag unter diesem Titel ein neues Leitbild in der Zusammenarbeit zwischen ÖbVI und den Katasterämtern vor: zwei Wochen Vorbereitung, zwei Monate Übernahmezeit, bei einer Rückgabquote von kleiner 5%. Die Machbarkeit dieses Leitbilds basiert auf einer Auswertung des umfangreichen statistischen Datenmaterials der Geschäftsbücher aller KVÄ im Land Brandenburg. Mit diesem Angebot der KVÄ an die ÖbVI eröffnet sich die Möglichkeit, dass für den Bürger in Brandenburg das Produkt Katastervermessung zeitnah verfügbar ist und lange Wartezeiten der Vergangenheit angehören. Ausführlich wurde die Analyse der Rückgabegründe von Vermessungsschriften erläutert und diskutiert.

Die Niederschrift der Dienstbesprechung wird von den Teilnehmern sowie von dem im gesamten Bereich tätigen Personen wieder mit Interesse erwartet, da die Tagesordnung alle bedeutsamen Entwicklungen im Bereich des amtlichen Vermessungswesens umfaßt, die hier nur als Titel wiedergegeben werden können: Änderungen des BauGB, GIS - Entwicklungen, ALKIS - Pilotverfahren, SAPOS®, FALKE/DIBOS. Herausgehoben werden sollen jedoch die Ausführungen von Herrn Oswald zur Strukturreform, die zwar zeitlich noch wenig Raum in Anspruch nahmen, aber für alle zukünftigen Überlegungen eine Art Grundgerüst darstellen. Als abschließender Beitrag war der Bericht der Aufsichtsbehörde sehr aufschlussreich. Hier spiegelte sich wider, dass die wirtschaftliche Entwicklung auch im Bereich des Vermessungswesens deutliche Spuren hinterläßt und dieses sich niederschlägt in einem anhaltenden Personalab-

Mitteilungen

bau, da das Arbeitsvolumen, wie bereits erwähnt, seit Jahren zurückgeht.

Der Überblick zeigt, wie intensiv die Zeit genutzt wurde und wie wichtig gerade die gemeinsame Dienstbesprechung ist. Das vorbildliche Miteinander ist schließlich auch immer ein Verdienst der handelnden Personen. Der Präsident des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Herr Schnadt, ist hier mit Sicherheit zu nennen. Er ist eine der Persönlichkeiten der ersten Stunde nach der Wende und hat seit dem in prominenter Stellung auf seine kompetente aber auch menschlich beeindruckende Art den Aufbau des Vermessungswesens im Land Brandenburg gestaltet. Er gab zum Abschluss der Dienstbesprechung bekannt, dass er im nächsten Frühjahr seine berufliche Tätigkeit beenden wird. Seine Abschiedsworte richteten sich aber auch in die Zukunft und sollten ein Impuls für uns sein, eine sichere Basis im Miteinander nicht nur beizubehalten, sondern auch weiterzuentwickeln. In einem Punkt wird Herr Schnadt auf jeden Fall in die Annalen des Vermessungswesens eingehen, denn es wird wohl sonst niemanden geben, der über 150 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen hat.

Der organisatorische Rahmen wurde durch den BDVI, Landesgruppe Brandenburg, wieder hervorragend gestaltet, so dass durch viel ehrenamtlichen Einsatz die Kosten für alle auf einem sehr verträglichen Niveau blieben. Wie die herzliche Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Tiemann, zeigte freute sich die Stadt Brandenburg an der Havel auf seine Gäste und revanchierte sich durch eine gute Atmosphäre und entsprechendes Wetter auf dem Marienberg. Doch bevor auf dem Ma-

rienberg, dem „kultischen“ Zentralpunkt aus längst vergangenen Zeiten, der erste Tag der Dienstbesprechung in entspannender Stimmung zu Ende ging, gab es mit dem Theaterstück „Mc Kinsey kommt“ einen höchst aktuellen, kulturellen und politischen Glanzpunkt, der das Theater der Stadt Brandenburg weit bekannt gemacht hat und in gewisser Weise den Bogen zum Eröffnungsvortrag spannte.

Die positive Resonanz, die mich bisher erreichte, hat mich sehr gefreut und ich kann hier nur sagen, dass für die gelungene inhaltliche Gestaltung vielen Beteiligten Dank gebührt. Ohne auch nur den Anschein der Vollständigkeit erwecken zu wollen, möchte ich Frau Harneid, Herrn Oswald und Herrn Blaser aus dem Innenministerium nennen. Im Weiteren ist unserem Landesgruppenvorsitzenden, Herrn Wolfgang Schultz, zu danken und natürlich Herrn Tilly, der in gewohnter konzilianter Manier die Dienstbesprechung leitete. Es war eine Veranstaltung, die eine große inhaltliche Fülle brachte und durch die Anwesenheit des FIG-Präsidenten, Herrn Prof. Magel, mit einem Glanzlicht begann und durch die Rede von Herrn Schnadt beeindruckend endete.

(Sebastian Pöttinger, ÖbVI Brandenburg
a.d.H.)



Buchbesprechungen

Resnik/Bill

Vermessungskunde für den Planungs-, Bau- und Umweltbereich

Herbert Wichmann Verlag, Heidelberg, 2003.
303 Seiten, kartoniert, mit CD-ROM, € 28,90.
ISBN 3-87907-399-6



Mit der zweiten, völlig neu bearbeiteten und erweiterten Auflage des Buchs, haben die beiden Autoren der Entwicklung in der geodätischen Gerätetechnik und der Datenverarbeitung Rechnung getragen.

Das Buch richtet sich hauptsächlich an Auszubildende, die vorzugsweise in den Bereichen Landeskultur, Umweltschutz und Geoinformation die Grundlagen der Vermessungskunde und Geodäsie erlernen sollen. Diesem Anspruch wird das Buch voll gerecht. Darüber hinaus lässt es sich ebenso erfolgreich für die Ausbildung von Bauingenieuren, Architekten und Kartographen einsetzen.

Das Buch gliedert sich in 8 Kapitel, ein Literatur- und Sachwortverzeichnis. Zusätzlich sind noch die Lösungen der an den Kapitelenden gestellten Kontrollfragen zusammengestellt.

Die „Geodätischen Grundlagen“ werden auf 28 Seiten abgehandelt. In der komprimierten Darstellung werden die Schwerpunkte: Definitionen, Koordinatensysteme,

Bezugssysteme sowie Maßsysteme und Maßeinheiten abgehandelt. Den Autoren ist es dabei gelungen, sich auf das zu beschränken, was Fachleute aus anderen Bereich von der Vermessung wissen müssen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Anschließend werden im zweiten Kapitel (33 Seiten) die „Geodätischen Messgeräte“ für Winkel-, Strecken- und Höhenmessungen vorgestellt und deren Grundaufbau und deren Prüf- und Justiermöglichkeiten erläutert.

In den Kapiteln „Einfache Lagevermessungen“ (25 Seiten) und „Einfache Höhenvermessungen“ (16 Seiten) werden die Prinzipien der Messverfahren, deren Abläufe und einzelne Arbeitsschritte erläutert. Dabei erläutern die Autoren durchaus auch noch einfache und heute kaum noch angewendete Messverfahren (z.B. Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma).

Beim Kapitel der „Geodätischen Rechen-technik“ (39 Seiten) werden die Möglichkeiten der Koordinatenbestimmung von Einzelpunkten, die Flächen- und die Volumenberechnung dargestellt. Das Kapitel endet mit einem Abschnitt zur Fehlerrechnung.

Unter „Moderne Erfassungs- und Bearbeitungsverfahren“ gehen die Autoren auf 52 Seiten auf die Tachymetrie, die Vermessung und Ortung mit Satelliten, die Photogrammetrie und Laserscanning, Berechnungsprogramme und Möglichkeiten der mobilen Geodatenerfassung ein.

Auf 15 Seiten werden unter „Amtliches Vermessungswesen“ kurz Informationen zum Liegenschaftswesen, Landinformati-

onswesen und Vermessungsaktivitäten im kommunalen Bereich gegeben.

Abschließend behandeln die Autoren das Aufgabengebiet der Ingenieurgeodäsie (53 Seiten). Die darin behandelten Themenfelder reichen von allgemeinen Aussagen zur Durchführung von Ingenieurprojekten, über die ingenieurgeodätische Aufnahme, die Absteckung von Bauwerken, Trassierungen bis zu Mengenermittlungen.

Die beiliegende CD mit Power-Point-Präsentation (in Deutsch und in Englisch) bildet die inhaltlichen Schwerpunkte des Buchs ab. Durch die übersichtliche Strukturierung ist ein gutes Arbeiten möglich.

Wie schon eingangs angedeutet richtet sich das Buch hauptsächlich an Studenten und Auszubildende anderer Fachrichtungen, die aber einen engen Bezug zur Vermessung haben. Für diesen Leserkreis ist das Buch unbedingt zu empfehlen. Es ist methodisch gut aufgebaut. Die umfangreiche und anschauliche Illustration der einzelnen Abschnitte ist hervorzuheben. Ebenso gut sind die in jedem Abschnitt unter „Definition“ und „Merke“ hervorgehobenen Lehrinhalte. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die am Ende jedes Kapitels zusammengestellten Fragen zur Kontrolle des vermittelten Stoffs für den Lernenden eine wichtige Hilfe sind.

Das Buch kann allen empfohlen werden, für die die Vermessungstechnik notwendig ist, um ihre eigenen fachspezifischen Problemstellungen aus dem Bau-, Planungs- oder Umweltbereich zu lösen. Darüber hinaus ist es auch eine gute Einführung für alle Nicht-Geodäten, die im Bereich des Vermessungswesens tätig sind.

(Eckhardt Seyfert; LGB)



click ins web

✓ [www.fm.rlp.de/Steuerrecht/Broschueren/Reform der Grundsteuer.pdf](http://www.fm.rlp.de/Steuerrecht/Broschueren/Reform_der_Grundsteuer.pdf)

In regelmäßigen Abständen wird im politischen Raum eine Reform der Grundsteuer diskutiert. Seit Januar liegt nun ein Vorschlag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz auf dem Tisch der Finanzministerkonferenz. Der unter der o.a. Adresse auch im Internet bereitgestellte Bericht enthält jedoch nicht nur eine ausführliche Beschreibung und Begründung des Reformvorschlags, sondern auch eine übersichtliche Darstellung des geltenden Systems der Grundsteuererhebung (mit historischem Abriss).

FAZIT: Auch Steuerliteratur kann interessant sein!

✓ <http://www.dkkv.org/>

Hier finden sich in den Veröffentlichungen und Jahresberichten des Deutschen Komitees für Katastrophenvorsorge e.V. interessante Dokumentationen über alles, was sich um den Katastrophenschutz dreht. Dabei ist die Vorsorge und auch das Frühwarnsystem von Interesse. Nach dem Oder- und Elbehochwassern gewinnt jedoch auch die Risikofolgenabschätzung an Bedeutung. Hierzu kann GIS einen entscheidenden Beitrag liefern, welches sich auf den Seiten jedoch nicht widerspiegelt.

FAZIT: Vorsorge kann die Katastrophe nicht verhindern, aber die Folgen mindern!

✓ <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen.did=12864.html>

Die Zeit kann man – am Lauf der Gestirne oder mit „Atomuhren“ – präzise messen, und uns allen steht am Tag gleich viel davon zur Verfügung, nämlich 24 Stunden. Die Zeit ist somit etwas Objektives, dennoch hat Zeit auch eine subjektive Dimension. Möchten Sie nicht auch in schönen Momenten die Zeit anhalten, scheint sie nicht in anderen Fällen zu kriechen oder dann wieder rasend schnell zu vergehen?

Dieser Link weist auf eine Broschüre, welche einen Überblick über die aktuelle Zeitverwendung in Deutschland gibt und stellt darüber hinaus einen Vergleich zu Ergebnissen der ersten Zeitbudgeterhebung 1991/1992 an.

FAZIT: Überraschungen bleiben hier nicht aus!

✓ <http://www.ausbildungskonsens-brandenburg.de>

Die Seiten des „Brandenburgischen Ausbildungskonsens“ dienen als vielfältige Informationsquelle zur beruflichen Bildung. Es werden Schüler, Eltern, Lehrer und Ausbildungsbetriebe gleichermaßen angesprochen. Unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen wird auf diese Weise Werbung für die Berufe des Dualen Ausbildungssystems sowie für schulische Ausbildungsgänge gemacht, die gleichfalls Unternehmen als neue Ausbildungsbetriebe ansprechen soll. Neben den Ausbildungsplatzbörsen der IHK, HWK und BA werden Ausbildungsberufe und weitere Links genannt - dabei dürfen der/die Vermessungstechniker/in und Kartograf/in natürlich nicht fehlen.

FAZIT : Neue Ausbildungsbetriebe braucht das Land!

✓ www.usability.ch/Alertbox/main.htm
www.usability.ch/Deutsch/usab.htm

Können Sie einschätzen, wie „brauchbar“ Ihre Homepage oder Informationsangebote sind? Wissen Sie was „Informationsverschmutzung“ ist? Wenn nicht, hilft Ihnen vielleicht der Begriff Usability [*juseybility*] weiter. Dieser stammt aus dem Englischen und setzt sich aus zwei Worten zusammen, *to use* (benutzen) und *the ability* (die Fähigkeit). Übersetzt wird der Begriff mit Gebrauchstauglichkeit oder aber auch Brauchbarkeit. Diese Links geben nützliche Hinweise für die Gestaltung von web-Seiten, e-mail-Kommunikation und vieles mehr.

FAZIT: Uneingeschränkt brauchbar!

(Andre Schönitz, MI, Potsdam)

Autorenverzeichnis

Rolf Dieter Abel

FEDERAS Beratung AG, Düsseldorf

Franz Blaser

Referatsleiter, Ministerium des Innern

Holger Bronsch

on-geo GmbH, München

Dietrich Gericke

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Dr. Lutz Katzur

Dezernent, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Manfred Koch

Amtsleiter, Kataster- und Vermessungsamt Ostprignitz-Ruppin

Markus Seifert

Bayerisches Landesvermessungsamt, Leiter Geschäftsstelle GDI Bayern

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann

Professur für Landmanagement an der Universität der Bundeswehr München;
Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen



Aus dem Angebot der
Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg

Kalender 2005
Schlösser in Brandenburg und Berlin



*Erleben Sie eine Auswahl der 12 schönsten und beliebtesten
Schlösser in Brandenburg und Berlin in wunderbaren
Bildern und auf verschiedenen Karten und Luftbildern
aus dem Sortiment der Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg.*

www.geobasis-bb.de

✓ *ermessung Brandenburg* Nr. 2/2004
ISSN 1430-7650

gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier